

WOLFGANG DIETER LEBEK

STANDESWÜRDE UND BERUFSVERBOT UNTER TIBERIUS: DAS SC DER TABULA
LARINAS

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 81 (1990) 37–96

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

STANDESWÜRDE UND BERUFSVERBOT UNTER TIBERIUS: DAS SC DER TABULA LARINAS

INHALT

1. Fund und Forschung	S.37
2. Ritter, Gladiatoren und Schauspieler	S.43
3. Der neue Text des SC der Tabula Larinas	S.58
4. Einzelkommentar	S.64
4.1. Disposition des SC	S.64
4.2. Der Bericht der Konsuln (Relatio): Z.4-6	S.65
4.3. Der Beschluß des Senats: Verbot standeswidriger Arbeitsverträge: Z.7-11	S.72
4.4. Der Beschluß des Senats: Hinzufügung älterer einschlägiger Senatsbeschlüsse: Z.11-14	S.80
4.5. Der Beschluß des Senats: Sanktion und Ausnahmebestimmungen: Z.14-16	S.91
4.6. Der Beschluß des Senats: Eingeschränkte Fortschreibung des SC über den Jugendschutz (11 n. Chr.); der Rest: Z.17-22ff.	S.92

1. FUND UND FORSCHUNG

Einer der interessantesten lateinischen Inschriftenfunde aus den letzten zwei Jahrzehnten ist die Tabula Larinas. Diese Bronzetafel, die im antiken Larinum in der Nähe des modernen Larino aus der Erde Italiens zutagegetreten ist, enthält das umfangreiche Bruchstück eines Senatsbeschlusses aus der ersten Hälfte des Jahres 19 n. Chr., aus den Konsulatsmonaten des M. Iunius Silanus Torquatus und L. Norbanus Balbus.¹ Der Senat verbietet in dem

¹ Vom Wirken dieser zwei Konsuln ist seit 1989 eine weitere interessante Einzelheit bekannt. Sie haben dem Zollgesetz der Provinz Asia einen Zusatz angefügt: H. Engelmann und D. Knibbe, Das Zollgesetz der Provinz Asia. Eine neue Inschrift aus Ephesos, *Epigraphica Anatolica* 14, 1989; hierin Z.133-135 mit dem Kommentar S. 129f. Es ist auch zur Einstimmung auf das SC Tab. Lar. nützlich, sich zu vergegenwärtigen, daß die Konsuln bisweilen mit juristischen Detailfragen befaßt waren.

Dokument, daß Nachfahren von Senatoren und Angehörige von Ritterfamilien das Schauspielergewerbe oder den Beruf eines Gladiators ergreifen oder sich einer verwandten Berufstätigkeit zuwenden. An der Niederschrift war der bedeutende Jurist C. Ateius Capito (cos. suff. 5 n. Chr.) beteiligt, dessen Name die Reihe der Beurkundungszeugen eröffnet.

Bekannt gemacht wurde die Entdeckung erstmals in einem Vortrag von Adriano La Regina. Auf der Basis des Textes, den La Regina hatte kursieren lassen, wurde der Fund 1978 von Mariano Malavolta im Druck publiziert. Später haben sich noch manche anderen Forscher mit dem neuen Senatus consultum befaßt. An intensiveren Erörterungen sind folgende zu nennen:

- Mariano Malavolta, A proposito del nuovo s.c. da Larino, in: *Sesta Miscellanea greca e romana, Studi pubbl. dall' Ist. ital. per la storia antica* 27, Roma 1978, 347-382. Text (Basis aller späteren Editionen), Kommentar und historische Bemerkungen. Identifikation des SC Tab. Lar. mit einem der Tac. ann. 2, 84, 1 für 19 n. Chr. bezugten Senatsdekrete gegen Unzucht von Frauen.
- AE 1978, 145. Text (nach Malavolta), französische Übersetzung, kommentierende Bemerkungen.
- Vincenzo Giuffrè, Un senatoconsulto ritrovato: II "Sc. de matronarum lenocinio coercendo", *Atti della Accademia di Scienze morali e politiche della Società nazionale di Scienze, Lettere ed Arti di Napoli* 91, 1980, 7-40 Text (nach Malavolta), italienische Übersetzung, juristisch orientierter Kommentar. Im Anschluß an Malavolta Deutung des SC Tab. Lar. als Maßnahme gegen Unzucht verheirateter Frauen.
- Luigi Sensi, Praescriptio del s.c. Larinate, *Atti del Coloquio Internazionale AIEGL su epigrafia e ordine senatorio I*, Roma 1981, 515-520. Zur Prosopographie.
- Mario Attilio Levi, Un senatusconsulto del 19 d.C., in: *Studi in onore di Arnaldo Biscardi I*, Milano 1982, 69-74. Erstmalige Zurückweisung der Interpretation des SC Tab. Lar. als einer Maßnahme gegen die Unzucht von Frauen.
- Barbara Levick, The Senatus Consultum from Larinum, *JRS* 73, 1983, 97-115. Text (öfter von Malavolta abweichend), englische Übersetzung, ausführlicher historischer Kommentar.
- Philippe Moreau, A propos du sénatus-consulte épigraphique de Larinum, *REL* 61, 1983, 36-48. Beschreibung der bei A. La Regina eingesehenen Bronzetafel, kleinere Korrekturen an der von Malavolta gebotenen Abschrift. Diskussion von Z.9-11.

- Ségolène Demougin, *L'ordre équestre sous les Julio-Claudiens* (Collection de l'école française à Rome - 108), Roma 1988, hierin S.555-585. Erörterungen zum Ritterstand auf der Basis des in AE 1978, 145 reproduzierten Textes von Malavolta.
- Ernst Baltrusch, *Regimen morum. Die Reglementierung des Privatlebens der Senatoren und der Ritter in der römischen Kaiserzeit* (Vestigia 41), München 1989, hierin S.195-206. Text (im wesentlichen nach Malavolta, ohne Berücksichtigung des Aufsatzes von B. Levick), deutsche Übersetzung, historische Erwägungen.

Leider liegt seit mehr als einem Jahrzehnt über der Bronzeplatte aus Larinum - ähnlich wie etwa über dem Derveni-Papyrus - der Schleier des Geheimnisses. Eine Fotografie wurde der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bisher vorenthalten. Privat konnte immerhin B. Levick Fotografien benutzen, die ihr M. Crawford zur Verfügung gestellt hatte. Ja, dem französischen Gelehrten Ph. Moreau wurde in Rom von A. La Regina sogar Zugang zum Original gewährt; diese Pilgerfahrt hat in der REL 61, 1983, 36-48 ihren literarischen Niederschlag gefunden. Auf solche Weise hat sich manche Kunde, die über die Hinweise Malavoltas hinausgeht, verbreitet.

Über die Gestalt der Bronzeplatte gibt nun B. Levick 5.97 folgende - mit Moreaus Darstellung übereinstimmende - Auskunft: " Die Fotografien zeigen, daß die Originaltafel, die das SC trug, später zusammengeschnitten wurde, um eine *tabula patronatus* aus der Rückseite zu gewinnen. Diese *tabula patronatus* wurde von der linken oberen Ecke der Bronzetafel genommen, wobei die linke Seite der Tafel zurechtgeschnitten wurde, um das dreieckige Oberteil der *patronatus*-Inscription zu bilden, und die rechte Seite senkrecht abgeschnitten wurde, um den unteren Rand zu ergeben."² Aus den *Inscriptiones Latinae Selectae* H. Dessaus läßt sich ersehen, wie die mit einem dreieckigen Giebel versehene Patronatstafel historisch einzuordnen ist. Es handelt sich um eine "tabula fastigiata" von der Art der Patronatstafel ILS 6113 (=CIL IX 10) aus dem Jahre 341 n. Chr. Rund 320 Jahre hatte das SC aus dem Jahre 19 n. Chr. in Larinum überstanden, bis das Bronzemonument auf das Format einer Patronatstafel zurechtgestutzt wurde, wie es die neueren Zeitverhältnisse erforderten. Zu diesem Zeitpunkt waren die gut dreihundert Jahre zuvor getroffenen Senatsbestimmungen längst obsolet. Es ist lediglich dem Konservatismus der

² "Photographs show that the original tablet bearing the SC was later cut down to make a *tabula patronatus* of the reverse. This was taken from the upper left-hand corner of the tablet, with the left hand-side of the tablet being cut away to form the triangular top of the *patronatus* inscription, and the right-hand side cut off vertically to make the lower edge."

Stadtbewohner³ zu verdanken, daß die Bronze nicht schon vorher für einen anderen Zweck verwendet worden war, der das SC der Nachwelt gänzlich entzogen hätte.

Nicht nur von den antiken Geschichten des Monuments ist indessen zu berichten, sondern auch von der modernen Problemgeschichte, die sich bereits mit der Interpretation des SC verbindet. Freilich geht es dabei lediglich um ein Mißverständnis. M. Malavolta glaubte nämlich, der Senatsbeschluß der Tabula Larinas sei eines der in Tac. ann. 2, 84, 1 für 19 n. Chr. bezeugten Senatsdekrete gegen die *libido feminarum*, und V. Giuffrè machte sich mit noch größerer Energie zum Verkünder dieser Lehre.⁴ Aber der Wortlaut der Bronzeplatte bietet keine Handhabe für die vorgeschlagene Identifikation, die denn auch alsbald von M.A. Levi, kurz danach von B. Levick (etwas zögernd) und schließlich noch von S. Demougin und E. Baltrusch zurückgewiesen wurde.

Das eine Zeit lang propagierte Mißverständnis wirft ein Licht auf die Schwierigkeiten, mit denen das neue Fragment eines Senatsbeschlusses den Leser konfrontiert. "Irgendwie" legt man sich den Text freilich schnell zurecht, und "irgendwie" kann er auch in die Geschichtsüberlieferung eingeordnet werden. Aber ein exaktes Begreifen, wie es bei einem präzise formulierten römischen Senatsdokument notwendig ist, und wie es überhaupt Ziel allen wissenschaftlichen Strebens sein sollte, ist nicht so leicht zu erreichen. Bereits die Erledigung der vordringlichen Aufgabe, nämlich einen Text zu konstituieren, der dem Original so nahe wie nur möglich kommt, hat sich als mühselig erwiesen. Die Textgestaltung Malavoltas, die einige Jahre unangefochten dominierte, wurde 1983 von B. Levick genauer Prüfung unterzogen, und dabei wurden manche früheren Gewißheiten wieder fragwürdig, wenn sie nicht überhaupt mit dem Signum der Ablehnung versehen wurden. Soweit die englische Forscherin gegen ältere Vorschläge opponiert, treffen die vorgebrachten Einwände durchaus zu, weshalb die von ihr kritisierten Ergänzungsversuche nicht mehr erneut diskutiert zu werden brauchen. Aber auch positive neue Einsichten sind in der englischen Ausgabe zu verzeichnen. Der mit ihr erzielte Fortschritt ist also unverkennbar. B. Levick befand sich freilich in der beneidenswerten Lage, den Rat zahlreicher bedeutender Kenner einholen zu können. Wie ein "Who's who?" der englischen Forscher auf dem Gebiete des römischen Altertums lesen sich die Namen der nicht weniger als zehn Gelehrten, denen in der ersten Anmerkung des Aufsatzes gedankt wird. Bei dieser Sachlage versteht es sich von selbst, daß alle Überlegungen zur Tabula Larinas tunlichst von der Textausgabe JRS 73, 1983, 98 ausgehen sollten. Sie lautet so:

³ Erinnert sei daran, daß die Lex Julia peculatus das Abnehmen (*refigere*) einer bronzenen Gesetzestafel ein Begriff, unter den die Tabula Larinas sinngemäß zweifellos zu subsumieren wäre - untersagte: Venul. dig. 48,13,10 (8), pr. Wie lange das Verbot wirksam war, ist natürlich die Frage.

⁴ Übernommen wurde sie von R.J.A. Talbert, *The Senate of Imperial Rome*, Princeton 1984, 439.

- 1 S(enatus) c(onsultum)
- 2 [—c. 8—] in Palatio, in porticu quae est ad Apollinis. Scr(ibundo) ad(fuerunt) C. Ateius L. f. Ani(ensi tribu) Capito, Sex. Pomp[ei]us Sex. f. . . . (tribu) —c. 9—]
- 3 [—c. 8—] Octavius C. f. Ste(latina tribu) Fronto, M. Asinius Curti f. Arn(ensi tribu) Mamilianus, C. Gavius C. f. Pob(lilia tribu) Macer q(uaestor), A. Did[i]us . f. . . . (tribu) Gallus q(uaestor).]
- 4 [Quod M. Silan]us L. Norbanus Balbus co(n)s(ules) v(erba) f(ecerunt) commentarium ipsos composuisse sic uti negotium iis [datum de —c. 13—]
- 5 [—c. 6—]rum pertinentibus aut ad eos qui contra dignitatem ordinis sui in scaenam ludumv[e] prodirent [seve auctora-]
- 6 [rent] u(ti) s(ancitur) s(enatus) c(onsultis) quae d(e) e(a) r(e) facta essent superioribus annis, adhibita fraude qua maiestatem senat[us] minuerent, q(uid) d(e) e(a) r(e) f(ieri) p(laceret), d(e) e(a) r(e) i(ta) c(ensuere) :]
- 7 [pla]cere ne quis senatoris filium filiam nepotem neptem proneptem neve que[m] cuius patri aut avo
- 8 [v]el paterno vel materno aut fratri neve quam cuius viro aut patri aut avo paterno ve[l] materno aut fratri ius]
- 9 fuisset unquam spectandi in equestribus locis in scaenam produceret auctoramentove ro[g]aret ut ?in harena depugna-]
- 10 ret aut ut pinnas gladiatorum raperet aut rudem tolleret aliove quod eius rei simile min[istr]aret ; neve si quis se]
- 11 praeberet, conducirer ; neve quis eorum se locaret, idque ea de causa diligentius cave(n)dum [esset quod —c. 9—]
- 12 eludendae auctoritatis eius ordinis gratia quibus sedendi in equestribus locis ius erat aut p[ub]licam ignominiam]
- 13 ut acciperent aut ut famoso iudicio condemnarentur dederant operam et postea quam ei des[?c]iverant sua sponte ex]
- 14 [equ]estribus locis, auctoraverant se aut in scaenam prodierant ; neve quis eorum de quibus [s(upra) s(criptum) e(st) si id contra dignitatem ordi-]
- 15 [nis su]i faceret libitinam haberet, praeterquam si quis iam prodesset (*sic*) in scaenam operasve [suas ad harenam locasset si-]
- 16 [ve na]tus natave esset ex histrione aut gladiatore aut lanista aut lenone.
- 17 [?Quodque s(enatus)] c(onsulto) quod M(anio) Lepido T. Statilio Tauro co(n)s(ulibus) referentibus factum esset scriptum comp[?reh]en[sum] esset—ne cui ingenuae quae]
- 18 [minor qua]m an(norum) XX neve cui ingenuo qui minor quam an(norum) XXV esset auctorare se opera[sve] suas ?ad harenam scaenamve]
- 19 [—c. 8—]s locare permetteretur, nisi qui eorum a divo Augusto aut ab Ti. Caesare Aug[usto] in —c. 12—]
- 20 [—c. 8— co]niectus esset ; qui eorum is qui ita coniecisset auctorare se operasve suas [locare —c. 12—]
- 21 [—c. 10—]arem redducendum esset statuisset—id servari placere praeterquam [—c. 18—]

Ein leichter Schatten fällt bedauerlicherweise dadurch auf die abgedruckte Edition, daß sie in der Wiedergabe des Buchstabenbestandes der Tabula Larinas nicht ganz genau ist. In Z.10 und Z.21 scheint an drei Stellen, die für die Sinnerfassung nicht gleichgültig sind, der ältere Wortlaut, der bei Malavolta geboten wird, gegenüber der neueren Variante Levicks korrekt. Daß es sich in der späteren Ausgabe um Versehen handelt, darf wohl daraus gefolgert werden, daß die englische Editorin nichts zu den betreffenden Punkten anmerkt; umgekehrt deutet auf die Korrektheit von Malavoltas Angaben das Schweigen Moreaus, der die Ausgabe des italienischen Gelehrten an verschiedenen Stellen anhand des Originals korrigiert, sie jedoch in Z.10 und in Z.21 nicht antastet. Durchweg ergibt sich überdies an den neuralgischen Punkten mit Malavoltas Lesarten ein besserer Text. Zusammen mit den Korrekturen, die außerdem noch Moreau an den von Levick beibehaltenen Lesarten von La Regina und Malavolta angebracht hat, wären folgende Berichtigungen in den reproduzierten Text aus dem JRS 73, 1983 einzutragen:

- Z.9: *auctoramentoue ro[* La Regina / Malavolta / Levick : *auctoramentoue ro[*
Moreau = Tab. Lar.
- Z.10: *aut rudem tolleret* Levick : *aut ut rudem tolleret* Malavolta = Tab. Lar.
- Z.14: *[equ]estribus* La Regina / Malavolta / Levick : *vvvv tribus* Moreau =
Tab. Lar. Am Anfang von Z.14 steht also ein unbeschriebenes Spatium von
vier Buchstaben (Tilgung?). La Reginas Vervollständigung des *tribus* zu
equestribus bleibt richtig, nur sind die fünf fehlenden Buchstaben *eques* an das
Ende der vorangehenden Zeile 13 zu setzen.
- Z.15: *haberet* La Regina / Malavolta / Levick : *habepet* Moreau = Tab. Lar.
- Z.15: *operasue[* La Regina / Malavolta / Levick : *operasue s[* Moreau = Tab. Lar.
- Z.17: *compen[* La Regina / Malavolta / Levick : *compreñ[* Moreau = Tab. Lar.
Die von Levick gedruckte Konjektur Giuffrès bleibt im Prinzip gültig.
- Z.18: *Jm ann(orum)* La Regina / Malavolta / Levick : *Jam ann(orum)* Moreau =
Tab. Lar.
- Z.18: *auctorare se opera[* La Regina / Malavolta / Levick : *auctorare se opera[s[*
Moreau = Tab. Lar.
- Z.21: *redducendum esset statuisset* Levick : *redducendum esse statuissent* Mala-
volta = Tab. Lar.

Freilich weist, auch abgesehen von den soeben erwähnten Corrigenda, die im JRS 73, 1983, 98 veröffentlichte Ausgabe, wie der Autorin durchaus bewußt war, so manche Passage auf, die zur Weiterarbeit anregt. Man kann sich überdies nicht des Eindrucks

erwehren, daß selbst an Stellen, die für geklärt gehalten werden, noch genug an Fragwürdigem steht. Der Versuch, den Text erneut zu edieren, wird also nicht überflüssig sein.

Für die Erschließung der Details ist die immanente Logik des SC der Tabula Larinas sehr wichtig, ja, zusammen mit der Grammatik ist sie der präziseste Schlüssel überhaupt. Diese Logik ist ihrerseits jedoch an bestimmte sozial- und rechtsgeschichtliche Voraussetzungen gebunden, die für die kundigen Zeitgenossen keiner Erklärung bedurften, die aber für den heutigen Leser nicht unbedingt selbstverständlich sind. Der heutige Leser ist jedoch noch zusätzlich dadurch benachteiligt, daß ihm die antike Geschichtstradition Auskünfte von schwankender Zuverlässigkeit und Genauigkeit bietet. Aus dieser Tradition kann man also nicht ohne weiteres "die historischen Fakten" entnehmen. Gerade die Tabula Larinas lenkt das Augenmerk auf die Kluft, durch die die Geschichtsüberlieferung von den "Tatsachen" getrennt sein kann. Denn der Senatsbeschluß der Tabula Latinas ist selbst eine historische Tatsache des Jahres 19 n. Chr. Die Lektüre des Dokuments macht den Modernen zu einem Zeitgenossen eben dieses Jahres und konfrontiert ihn im Rahmen der dem Schriftstück innewohnenden Informationen mit sämtlichen Details der damaligen Realität. Spätere historische Berichte über diese Zeit, mit denen man es normalerweise zu tun hat, sind etwas wesensmäßig anderes. Selbstverständlich sind sie intensiv zu nutzen, aber als das, was sie sind: als Äußerungen von unterschiedlich unterrichteten, unterschiedlich begabten und unterschiedlich interessierten Erzählern.

2. RITTER, GLADIATOREN UND SCHAUSPIELER⁵

Berufsgladiatoren und Schauspieler oder Schauspielerinnen gehörten in Rom zu allen Zeiten überwiegend einem niedrigeren gesellschaftlichen Stratum an, soweit sie nicht überhaupt nur Sklaven waren. Freilich waren die Verhältnisse komplex. Schon gegen Ende der Republik ging von den verachteten Metiers eine große Wirkung aus. An zahlreichen Tagen verlangte der staatliche Festkalender szenische Darbietungen, und für die führenden Persönlichkeiten war es überdies eine selbstverständliche soziale Pflicht, besondere Familienereignisse oder das persönliche Bemühen um politisches Avancement mit Großveranstaltungen zu dokumentieren, bei denen Fechterkämpfe eine große Bedeutung hatten. Zusätzliche Attraktionen konnten beispielsweise darin bestehen, daß ein Nashorn gezeigt wurde, oder auch darin, daß sich Standespersonen zur Unterhaltung der Zuschauer

⁵ Materialien zu dem Themenkomplex wurden in neuerer Zeit öfter zusammengestellt und interpretiert. Hier sei nur verwiesen auf Levick S.105ff.; Baltrusch S.145-153. Die folgenden Darlegungen sollen den Blick auf vernachlässigte Aspekte lenken, die für das Verständnis des SC Tab. Lar. wichtig sind. Wesentliches steht schon bei Mommsen, Staatsrecht II⁴ 380.

hergaben. Allerdings waren gesellschaftliche und moralische Hemmschwellen zu überwinden, bis öffentliche Spektakel auf die letztere Weise bereichert wurden. Der Bürgerkrieg, der die wirtschaftliche Existenz zahlreicher Römer zerrüttet und ihr Standesbewußtsein untergraben hatte, sollte eine neue Situation schaffen.

Epoche machte Caesars vierfacher Triumph im Jahre 46 v. Chr. Für dieses Ereignis ist bezeugt, daß Ritter, ja sogar ein ehemaliger Senator als Gladiatoren auftraten (Suet. Iul. 39, 1; Cass. Dio 43, 23, 5). Auch ein Senator, der noch der hohen Körperschaft angehörte, verlangte, in voller Waffenrüstung zu kämpfen, wurde jedoch daran gehindert. "Hinsichtlich des letzteren Verlangens flehte Caesar zu den Göttern, es möge nie Wirklichkeit werden. Daß aber die Ritter kämpften, duldeten er": ἐκεῖνο μὲν γὰρ ἀπηύξατο ὁ Καῖσαρ μήποτε συμβῆναι, τοὺς δ' ἰππέας περιεῖθε μαχομένους (Cass. Dio 43, 23, 5). Es war also durchaus der eigene Wille der vornehmen Männer selbst, der sie dazu drängte, sich in der Arena zu produzieren. Druck übte Caesar allerdings einer gewissen Überlieferung zufolge auf den sechzigjährigen Ritter und Possenautor D. Laberius⁶ aus, sich als Mimenschauspieler zu betätigen. Diese Deutung geht auf den Prolog zurück, den Laberius für das Ereignis verfaßt hatte (Macr. sat. 2, 7, 2f.), aber sie scheint nicht die ganze Wahrheit zu sein, obwohl oder vielleicht gerade weil es der Betroffene selbst ist, der das Ereignis deutet. Immerhin hatte Laberius nach seinem Auftritt nicht nur den goldenen Ritterring zum Zeichen der Wiederaufnahme in den Ritterstand, sondern auch das stattliche Honorar von 500 000 Sesterzen erhalten, und es ist nichts davon überliefert, daß er diese Summe zurückgewiesen hätte (Suet. Iul. 39, 2; Macr. sat. 2, 7, 2). Dem ist die Tatsache gegenüberzustellen, daß der große Schauspieler Q. Roscius Gallus ohne Gage spielte (Cic. Q. Rosc. 23), nachdem er von Sulla in den Ritterstand erhoben worden war (Macr. sat. 3, 14, 13).⁷ Die römischen Ritter, die Laberius nach seinem Ausflug auf die Bühne nicht mehr als einen der Ihren akzeptieren wollten (Sen. contr. 7, 3, 9), waren offensichtlich nicht der Ansicht, daß Laberius' standeswidriger Bühnenauftritt als erzwungen entschuldigt werden konnte.

Mit der Feier von Caesars Triumph war der Bann gebrochen. Bei so manchen späteren Spielen haben Standespersonen mitgewirkt, und das zumindest partiell aus eigener Initiative. Wenn Caesar zwar nicht Gladiatorenauftritte eines Senatsmitglieds, aber doch solche von Rittern toleriert hatte, so wies er auch damit der Folgezeit für viele Jahrzehnte den Weg. Zum Jahre 38 v. Chr. berichtet Cassius Dio 48, 43, 2f., daß ein Senator, der - man hat den Eindruck: erst kürzlich - in das hohe Gremium aufgenommen worden war, als Gladiator zu kämpfen wünschte, jedoch daran gehindert wurde, und daß zusätzlich, doch wohl durch einen Senatsbeschluß, den Senatoren das Fechten als Gladiator, das *μονομαχεῖν*, verboten

⁶ Zu ihm R. Till, Laberius und Caesar, *Historia* 24, 1975, 260-286, mit etwas anderer Einschätzung als sie im folgenden vertreten wird.

⁷ Dazu Vonder Mühl, *RE I A*,1 (1914) 1123 s.v. Roscius.

wurde. Wenn 29 v. Chr. anlässlich der Einweihung des Tempels des Diius Julius noch einmal ein Senator focht (Cass. Dio 51, 22, 4), so war das eine Ausnahme, die vermutlich mit dem bedeutenden Ereignis zusammenhing. Ebenso wird die Tatsache zu beurteilen sein, daß an den Wagenrennen derselben Einweihungsfeier und dann auch an denen der Aktischen Spiele des Jahres 28 v. Chr. (Cass. Dio 53, 1, 4) Angehörige der Nobilität⁸ beteiligt waren. Überdies waren Wagenrennen wohl auch eine vornehmere Sportart, wie denn Neros Großvater L. Domitius Ahenobarbus in seiner Jugend als Wagenlenker glänzte (Suet. Nero 4). Abgesehen aber von Wagenrennen sind es aus den beiden oberen Ständen hauptsächlich die Ritter, für die in augusteisch-tiberischer Zeit derartige öffentliche Auftritte bezeugt sind. Im allgemeinen handelte es sich dabei um Agieren auf der Bühne oder um Fechten, doch werden Ritter auch als Tierkämpfer erwähnt (Cass. Dio 48, 33, 4).

Aber was ist ein römischer Ritter?⁹ Natürlich nur jemand, der ein Mindestvermögen von 400 000 Sesterzen (100 000 Denaren) hat. Deshalb galt umgekehrt die höhnische Feststellung: *Non es eques. quare? non sunt tibi milia centum* - wie es in einem gegen Tiberius gerichteten Epigramm heißt (Suet. Tib. 59, 1). Die finanzielle Mindestqualifikation reichte für römisches Standesbewußtsein freilich nicht aus, allein, welche Kriterien sonst hinzutreten sollten, bereitete Kopfschmerzen. Für augusteische Zeit bezeugt Plinius, nat. 33, 30, daß sich der Name *equites* auf die Abteilungen der Staatspferdinhaber beschränkte. Aber dies war nicht das Ende der Entwicklung. Nach Plin. nat. 33, 29-36 war die fließende Sozialmasse "Ritterschaft" erst 23 n. Chr. in den festen Aggregatzustand eines *ordo* überführt, als der Senat die Bedingungen für das Recht, einen Goldring zu tragen, festlegte. Sie galten indessen nicht ohne weiteres in früherer Zeit. Die Problematik wird dadurch zusätzlich kompliziert, daß zu den Rittern auch die Senatorenöhne vor ihrem Eintritt in den Senat gehörten, im allgemeinen mithin wenigstens bis zum Erreichen der *quaestoria aetas* von 25 Jahren. Auf die gewissermaßen genuin ritterliche und die aus Senatorenöhnen bestehende Komponente des Ritterstandes macht Cassius Dio aufmerksam (43, 23, 5; 54, 2, 5; 55, 2, 3; 55, 13, 6). Die beiden Gruppen haben offenbar bei Staatsbegräbnissen zusammen agiert, doch gab es eine ungleich stärker in den Lebensrhythmus eingebundene Sphäre der Gemeinsamkeit.

Wer Senator war, sah man in den Senatssitzungen. Die Ritter aber erlebten und präsentierten sich als Mitglieder des *equester ordo* vornehmlich in den Theatervorstellungen,

⁸ Senatoren als Wagenlenker unter Caligula: Suet. Cal. 18, 3. Bekanntlich dilettierte Nero auch in diesem Metier: Suet. Nero 22,2. Aber schon bei den Siegespielen Sullas betätigten sich *honesti homines* auf solche Weise. Ascon tog. cand. p.88 Clark. Das war ein früher Vorbote späterer Entwicklung.

⁹ Zum Thema gibt es eine beträchtliche Forschungsliteratur. Über die Ritterschaft in der frühen Kaiserzeit informiert D. Kienast, Augustus. Prinzeps und Monarch, Darmstadt 1982, 151-162. Die neueste umfassende Publikation (1988) ist das bereits genannte Werk von S. Demougin, aus dem weitere Hinweise zu entnehmen sind. Mommsens Staatsrecht ist immer noch grundlegend. Der im folgenden eingeschlagene Weg ergibt sich aus den neuen Informationen der Tabula Larinas und entfernt sich deshalb von üblicheren Bahnen.

die der römische Festkalender in so reicher Fülle bot. Seitdem durch die Lex Roscia des Jahres 67 v. Chr. - und später durch die augusteische Lex Iulia theatralis - die vierzehn vorderen Sitzreihen, die *quattuordecim*, für die Ritter reserviert waren, fand sich der Ritterstand immer wieder im Theater als Gruppe vereint und von den anderen Zuschauern abgehoben.¹⁰ 5 n. Chr. kamen privilegierte Sitze im Circus hinzu (Cass. Dio 55, 22, 4). Es scheint nicht bezweigt, liegt aber in der Natur der Sache, daß auch der Senatorensohn, der noch nicht in den Senat gelangt war, von den Ritterplätzen zuschauen konnte. In der Lebensrealität muß es als gemeinsames Charakteristikum der "echten" Ritter und der Ritter auf Zeit erschienen sein, daß ihre Mitglieder das *ius spectandi in equestribus locis*, das *sedendi in equestribus locis* ius hatten. In der Tat wurde, wie sich aus der Tabula Larinas (Z.8f.; Z.12) ergibt, im Jahre 19 n. Chr. und schon früher dieses Vorrecht als dasjenige Kriterium genutzt, welches die in sich inhomogene, aber durch gewisse identische Standesschranken geeinte Großgruppe der "Ritter" unmißverständlich bezeichnete, natürlich ebenso die Ritter unter Ausschluß der Senatorenöhne.¹¹ Der Rittersitz fungiert neben der Erfordernis der Ingenuität vom Großvater väterlicherseits her und neben dem Mindestvermögen von 400 000 Sesterzen als Standesdistinktiv gleichfalls in der bereits erwähnten Festlegung des Jahres 23 n. Chr., derzufolge nur der als Ritter gilt, der *lege Iulia theatri in quattuordecim ordinibus sedisset* (Plin. nat. 33, 32).

Man muß sich damit abfinden, daß der Begriff "Ritter" nicht ganz scharfe Umrisse hat, und daß dementsprechend die in der Überlieferung verwendeten Wörter *equites* und ἰππῆς nicht immer eine völlig gleichartige soziale Realität bezeichnen. Aber es bleibt genug an Gemeinsamkeiten. Im Hinblick auf das Auftreten der Ritter bei verschiedenen öffentlichen Spielen gilt es nun noch einen bisher vernachlässigten Aspekt hervorzuheben: die Dominanz der Jugend im *equester ordo*, soweit er als Stand in Erscheinung trat. Ohne weiteres versteht es sich, daß die noch nicht in den Senat gelangten Senatorenöhne überwiegend junge Männer waren. Aber ähnlich verhielt es sich auch mit der eigentlichen Ritterschaft. Ihren Kern bildeten die anscheinend *iuniores* (Tac. ann. 2, 83, 4) genannten aktiven Ritter bis zur Altersgrenze von 35 Jahren, nach welcher Augustus die Rückgabe des Staatspferdes erlaubt hatte (Suet. Aug. 38, 3). Unter dem Gesichtspunkt des Lebensalters waren die Ritter mit der Präponderanz der *equestris --- ordinis iuuentus* (Val. Max. 2, 2, 9) das konträre Gegenteil zum Senat. Wenn Ritter gegen die moralischen Erwartungen verstießen, die an sie gestellt waren, so beruhte das nicht nur auf der stärkeren Ungebundenheit einer fluktuierenden Gruppe, sondern vor allem auch auf der Jugendlichkeit der Ritterschaft. So mancher dieser

¹⁰ Instruktiv schreibt über die Sitzordnung E. Rawson, *Discrimina Ordinum: the Lex Julia Theatralis*, Papers of the British School at Rome 55, 1987, 83-113; für das folgende wichtig S. 102-106; 108f.

¹¹ Je nach Umständen konnten auch andere Bestimmungen zum Zuge kommen. Vgl. nur Rogatio Valeria Aurelia Tab.Heb. (Ehrenberg/Jones, Documents² 1976, 94 a) Z.8 (ähnlich Z. 11): *equites omnium decuriarum, quae iudicior(um) publicor(um) caussa constitutae sunt erun[t]*. Aufschlußreich ist, daß es in diesem Hauptabsatz des Gesetzesparagrafen nicht bei einem einfachen *equites* bleibt.

jungen Leute mochten sich mit Catull sagen: *rumoresque senum seueriorum omnes unius aestimemus assis*. Maßnahmen zur Disziplinierung der Ritter dienten daher nicht nur der sozialen Konsolidierung eines Standes, der als *equester ordo* dazu bestimmt war, zusammen mit dem Senat eine Stütze des Staates zu sein. Sie stellten vielmehr zugleich eine An Jugendgesetzgebung dar. Daß es gerade die Ritter sind, von deren Betätigung in öffentlichen Spektakeln öfter die Rede ist, erklärt sich also nicht zuletzt aus der besonderen Rolle, die der Jugend in diesem Personenkreis zukam. Es liegt ja auch auf der Hand, daß zum Fechten in der Arena und zu den pantomimischen Darbietungen, die einen trainierten Körper voraussetzten, im allgemeinen nicht ältere Männer verlockt wurden, sondern junge Burschen - wie übrigens auch die *matronae*, von deren Tanzauftritten berichtet wird (Suet. Nero 4), schwerlich "Matronen", sondern eher ausgesprochen jugendliche Gestalten waren. Diese jungen Leute werden sich öfter in Geldverlegenheiten befunden haben. Im Jahre 4 n. Chr. sah sich der Kaiser selbst zu massiver Finanzhilfe genötigt, weil "viele der jungen Männer aus dem Senatorenstand und aus den übrigen Rittern arm waren" (Cass.Dio 55, 13, 6), und daher Gefahr liefen, ihren *ordo* verlassen zu müssen. Neben jugendlichem Leichtsinn und Faszination durch das Schaugeschäft waren es also handfeste materielle Interessen oder gar Nöte, durch die ein junger Mann aus dem eigentlichen Ritterstand oder ein Senatorensohn dazu veranlaßt werden konnte, sein Glück auf der Bühne oder in der Arena zu suchen. Denn Tanzen, Singen oder Fechten hatten viele von ihnen gelernt.

Am lukrativsten war das Theater.¹² Mochte auch das Gros der Künstler eine kümmerliche Existenz führen, für die Stars der Bühne gab es Gagen, die selbst den Eigentümer eines Rittervermögens reizen konnten. Bereits Cicero unterstellt in Q. Rosc. 23, der bedeutende Schauspieler Q. Roscius Gallus, sein Mandant, hätte in zehn Jahren sechs Millionen Sesterzen verdienen können, wenn er seine Kunst nicht umsonst ausgeübt hätte. Auch wenn das stattliche Tageshonorar von 1000 Denaren zugrundegelegt wird, von dem Macrobius sat. 3, 14, 13 im Zusammenhang mit Roscius spricht, so führt diese Summe ebenfalls noch auf ein beträchtliches Jahreseinkommen. Der Tragödienschauspieler Aesopus, ein Zeitgenosse Ciceros, hinterließ Macr. sat. 3,14,14 zufolge 20 Millionen Sesterzen, die ihm sein Beruf eingetragen hatte. Die schon erwähnte Belohnung von 500 000 Sesterzen, mit der Laberius von Caesar bedacht worden war, entsprach also etwa einem Spitzengehalt für ein Jahr. Ebenfalls in Q. Rosc. 23 erwähnt Cicero als offenbar bekannte Tatsache, daß die Tänzerin Dionysia eine Gage von 200 000 Sesterzen erhalten hatte. Nachdem sich in augusteischer Zeit der Pantomimus in Rom und Italien als die beherrschende Theaterkunst durchgesetzt hatte, wurden die Summen schwerlich geringer. Jedenfalls konnte Pylades, der bedeutendste Vertreter der neuen Kunstform, als alter Mann Schauspiele in Rom finanzieren (Cass. Dio 55, 10, 11). Es paßt zu dem entworfenen Bild, daß sich im Jahre 15 n. Chr. die

¹² Zum folgenden L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms¹⁰ II (1922), 142f.

Notwendigkeit ergab, die Schauspielergagen durch einen Senatsbeschluß zu beschneiden (Tac. ann. 1, 77, 4; Suet. Tib. 34, 1). Gleichwohl kauften sich später Schauspielersklaven mit Beträgen frei, die 700 000 Sesterzen weit überstiegen (Pun. nat. 7, 128). Welche Summen bei weiblichen Pantomimen ins Spiel kommen konnten, lehrt Seneca dial. 12, 12, 6, der eine Million Sesterzen als Mitgift für diese Künstlerinnen erwähnt. Möglichkeiten zum Geldverdienen, wenschon natürlich bescheidenere, gab es ebenfalls auf den Bühnen der kleineren Städte, der Municipien und Colonien. Der Mimenautor und Schauspieler Publillus Syrus, der jüngere Konkurrent des Laberius, hatte eine sehr erfolgreiche Italiertournee begonnen, als er 46 v. Chr. zu Caesars Triumphspielen zurückbeordert wurde (Macr. sat. 2, 7, 7). Später gibt besonders Pompei mit seinen Fanclubs der *Theoriani* und *Paridiani* ein anschauliches Beispiel für die Theaterbegeisterung auch außerhalb Roms.

Der Gladiatorenberuf¹³ war weniger einträglich. Immerhin hat der nachmals so knausrige Tiberius als junger Mann für die zwei Gladiatorenspiele, die er zur Erinnerung an seinen Vater und an seinen Großvater gab, prominente ausgediente Gladiatoren mit einem Handgeld (*auctoramentum*) von je 100 000 Sesterzen zum erneuten Fechten veranlaßt (Suet. Tib. 7, 1). Hübsch, freilich auch leicht mißzuverstehen ist die Anekdote Suet. Claud. 21,5, wonach der Kaiser die (je 100 Sesterzen entsprechenden) Aurei, die den siegreichen Gladiatoren vor den Augen des Publikums ausgezahlt wurden, zusammen mit dem Volk ostentativ an den Fingern der linken Hand mitzählte. Dies geschah mittels des antiken Fingerrechnens, das es gestattete, mit der linken Hand von 1 bis 99 zu zählen,¹⁴ was auf Belohnungen zwischen 100 und 9900 Sesterzen pro Sieg führt. Damit dürfte eine obere Grenze der Normalprämie bei großen Fechtveranstaltungen gefunden sein. Wer wegen des Verdienstes Gladiator wurde, war überwiegend finanziell wohl schon so herabgekommen wie die von Seneca erwähnten "jungen Leute aus hochvornehmen Häusern, die ihre Verschwendung in die Arena getrieben hat " (epist. 99, 13). Sollten sich doch einmal gutsituierte junge Leute auf den gefährlichen Beruf eingelassen haben, so waren es wohl eher die Freude am Waffenhandwerk und manche anderen irrationalen Momente, die den Ausschlag gaben. Im übrigen hatten wie die Schauspieler auch die Gladiatoren gleichfalls außerhalb Roms finanzielle Möglichkeiten. Anlässlich eines unter Vitellius - erneut! - gegenüber den Rittern ausgesprochenen Verbots, in die Arena zu steigen, sagt Tacitus hist. 2, 62, 2: *priores id* (Gladiatorenauftritte von Rittern) *principes pecunia et saepius ui perpulerant ac pleraque municipia et coloniae aemulabantur corruptissimum quemque adolescentium pretio inlicere.*

Mit dem Punkt "Lohn" sind wir an einer wichtigen Stelle angelangt. Für die moralische und juristische Beurteilung verschiedener Tätigkeiten machte nämlich die Bezahlung oder

¹³ Über seine Finanzsituation Friedländer S.60f. Enttäuschend in diesem Punkt das neue Standardwerk G. Ville, *La gladiature en occident des origines à la mort de Domitien*, Paris 1981. Finanzielle Details aus dem 2. Jh.: ILS 9340 = *Inscriptions of Sardis* I 16; CIL II 6278 = ILS 5163.

¹⁴ Dazu letzthin R. Merkelbach, *ZPE* 63, 1986, 305-308.

Nicht-Bezahlung einen großen Unterschied aus.¹⁵ Sich in ein Lohnverhältnis zu begeben, bedeutete in den Augen der führenden Schichten eine gegebenenfalls zusätzliche Deklassierung. Cicero äußert sich in off. 1, 150 noch einigermaßen differenziert: *inliberales autem et sordidi quaestus mercenariorum omnium, quorum operae - non, quorum artes! emuntur; est enim in illis ipsa merces auctoramentum seruitutis*. Man kann Ciceros Bemerkung so umformulieren, daß schmutzig der Erwerb all derer sei, *qui operas suas uendunt (locant)*. Hier kommt beides zusammen: der von einer Kunst oder Wissenschaft entfernte niedrige Rang der Leistung und die Bezahlung. Entschieden abschätzig spricht später Seneca von den *meritoria artificia* (epist. 88, 1). Zweifellos verließ, wer sich als Schauspieler oder Gladiator entlohnen ließ, das Niveau sozialer Akzeptanz, auf dem sich der Freie bewegen sollte.

Wenn Q. Roscius Gallus als Ritter unentgeltlich auf der Bühne auftrat, vermied er - anders als später Laberius - das Risiko einer Deklassierung, das sich in einem heiklen Metier mit der Annahme eines Lohnes verband. Für das Gladiatorenwesen aufschlußreich ist ein Vorfall, der sich bei den Spielen ereignete, die Pollios Quaestor Balbus 43 v. Chr. in Gades (Cadix) veranstaltete; bezeugt wird der Vorfall durch keinen anderen als Pollio selbst, Cic. fam. 10, 32, 3. Balbus ließ bei dieser Gelegenheit einen Soldaten des Pompeius namens Fadius, den es in die Fechtschule verschlagen hatte, als Gladiator auftreten. Fadius erwies sich trotz seiner mißlichen Lage als keineswegs ehrvergessen: *cum depressus in ludum bis gratis depugnasset, auctorare sese nolebat* (Pollio Cic. fam. 10, 32, 3). Es ist also zu unterscheiden zwischen einem eher tolerablen unentgeltlichen Kampf in der Arena und einer dezidiert schändlichen berufsmäßigen Ausübung dieses blutigen Handwerks, für die das Handgeld angenommen und der Gladiatoreneid, "sich brennen, fesseln, und mit der Waffe töten zu lassen" (Sen. epist. 37, 1), abgelegt worden war.

Fadius hatte gerade den Erwerbscharakter öffentlicher Auftritte als bedeutsam für deren Schimpflichkeit angesehen. Cicero, dem Adressaten Pollios, leuchtete das natürlich ein. Aber auch die Juristen entschieden nicht anders, wie aus Ulp. dig. 3, 1, 1, 6 und danach aus 3, 2, 2, 5 zu ersehen ist: *eos enim, qui quaestus causa in certamina descendunt et omnes propter praemium in scaenam prodeuntes famosos esse Pegasus et Nerua filius responderunt*. Umgekehrt galt nach Ulpians Referat dig. 3, 2, 4 pr.: *athletas autem Sabinus et Cassius responderunt omnino artem ludicram nonfacere: uirtutis enim gratia hoc facere*. Da Masurius Sabinus einer der großen Juristen tiberischer Zeit ist, wird durch die Digestenpassage eine juristische Differenzierung von *quaestus gratia und uirtutis causa* für die frühe Kaiserzeit bezeugt. Soweit es den Erbringer einer Leistung angeht, stand, um es mit der deutschen juristischen Terminologie auszudrücken, der "Arbeitsvertrag" sozial unter dem "Gefälligkeitsverhältnis".

¹⁵ Literatur bei O. Diliberto, Ricerche sull' "auctoramentum" e sulla condizione degli "auctorati" (Università di Cagliari. Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza I 24), Milano 1981, 32 A. 89.

Unabhängig von der Rechtslage verbot sich für einen Ritter oder gar einen Senator selbstverständlich jede berufsmäßige Gladiatoren- oder Schauspielertätigkeit, bei der eine Dienstleistung gegen Lohn zu erbringen war. Die Gage brauchte kein Gladiatorenhandgeld (*auctoramentum*) zu sein, um als *auctoramentum seruitutis* empfunden zu werden und als unvereinbar mit dem Rang, der *dignitas*, des Ritterstandes und erst recht des Senatorenstandes zu gelten. Nicht ganz so klar waren die Verhältnisse aber, wenn ein Angehöriger der oberen Stände unentgeltlich, etwa als Freundschaftsdienst für den Spielgeber, auf der Bühne seine *ars* oder in der Arena seine *uirtus* zum besten gab. Solche Trennlinien, die für die Lebenswirklichkeit und schließlich auch für die rechtliche Beurteilung eines Falles entscheidend waren, sind in der Überlieferung, wie sie bei Cassius Dio und anderen Autoren faßbar wird, geschwunden oder nur mit Mühe erkennbar. Welche Konsequenzen sich aus diesem Manko der geschichtlichen Überlieferung ergeben, sei anhand der bereits genannten Notizen aus Cassius Dio verdeutlicht, die das $\mu\omicron\nu\omicron\mu\alpha\chi\epsilon\acute{\iota}\nu$ eines Senators betreffen und sich auf die beiden Jahre 38 (Cass. Dio 48, 43, 2f.) und 29 (Cass. Dio 51, 22, 4) beziehen.

Was den Vorgang des Jahres 38 angeht, so ist es eine zwar nicht notwendige, aber doch mögliche Interpretation, daß ein junger Senator den Gladiatorenberuf ergreifen und sich dazu unter Entgegennahme eines Handgelds (*auctoramentum*) verpflichten wollte. Das dadurch veranlaßte Verbot, kein Senator dürfe fechten, könnte sich durchaus streng am Anlaß orientiert haben. Verboten worden wäre also, daß ein Senator sich als Gladiator verdingen dürfe. Das Verbot hätte einem "Arbeitsvertrag" gegolten. Demgegenüber handelte es sich 29 v. Chr., als ein Senator in der Arena focht, möglicherweise nur um einen Amateurauftritt, der gewissermaßen die Waffentüchtigkeit des Betreffenden demonstrieren und durch den Stand des Fechters den Spielen besonderen Glanz geben sollte. Dieses "Gefälligkeitsverhältnis" wäre auf einer höheren sozialen Ebene gewissermaßen der Fall des Fadius gewesen. Die 38 v. Chr. fixierte Rechtslage hätte den Sachverhalt von 29 v. Chr. überhaupt nicht betroffen. Unter der hypothetisch entwickelten Voraussetzung würden also die so ähnlich klingenden Berichte über die Jahre 38 v. Chr. und 29 v. Chr. von Sachverhalten handeln, die juristisch nichts miteinander zu tun haben. Ähnliche Schwierigkeiten können, je nach Definition, aus dem Begriff "Ritter" erwachsen. Ein Musterbeispiel dafür und die verschiedenen sehr realen Folgen, die sich aus der Begriffsproblematik ergeben, liefert gerade die Tabula Larinas.

Der Senat und der Princeps haben in ihren Beschlüssen und Erlassen zum Gladiatoren- und Schauspielerewesen eben nicht irgendwelche nebulösen Willensbekundungen vorgelegt, sondern Rechtstatbestände geschaffen, die in gut römischer Tradition die soziale Realität mit klarer Begrifflichkeit gestalten sollten. Auf das Wort, das *scriptum*, kam es bei diesem positiven Recht an. Je nachdem wie eine Rechtsnorm formuliert ist, hat sie ja unterschiedliche Auswirkungen - und veranlaßt die Betroffenen zu unterschiedlichen

juristischen Ausweichbewegungen. Von dieser Begrifflichkeit und der Rechtslogik vermittelt die antike Geschichtstradition, soweit sie etwas von Rittern und Schauspielern vermeldet, wenig. Es liegt nicht allein in der Lückenhaftigkeit der erhaltenen Überlieferung, sondern noch mehr an ihrem Mangel an juristischer Präzision, wenn die Möglichkeiten, eine rechtsgeschichtliche Entwicklung zu zeichnen, beschränkt sind. Das reale positive Recht, mit dem uns die Tabula Larinas konfrontiert, steht daher wie ein erratischer Block im Flachland der Tradition. Sie lohnt gleichwohl eine Betrachtung - sei es auch nur, um den Blick für die Besonderheit der Tabula Larinas zu schärfen.

Beginnen wir mit dem Theater. Augustus hatte selbst 23 v. Chr. als besondere Attraktion einen Ritter und eine Frau höheren Standes als Tänzer auf die Bühne gebracht (Cass. Dio 53, 31, 3). Aber 22 v. Chr. wurde, als weitere Ritter und vornehme Frauen auf der Bühne auftraten, Cass. Dio 54, 2, 5 zufolge angeordnet, daß Kinder und Enkel von Senatoren - wobei man wohl trotz der weiten Formulierung die noch der Ritterschaft zugerechneten Senatorenabkömmlinge im Auge hatte - und außerdem die eigentlichen Ritter sich nicht mehr im Theater betätigen dürften: ἐπειδὴ τε καὶ ἱππῆς καὶ γυναῖκες ἐπιφανεῖς ἐν τῇ ὀρχήστρῳ καὶ τότε γε ἐπεδείξαντο, ἀπηγόρευσεν οὐχ ὅτι τοῖς ἐγγόνους τε (τε trad., Mommsen, Staatsrecht II⁴ 380 adn. 4; III⁴ 508 adn. 1; Brunt apud Levick p. 106 : γε Reiske) ἐν τῇ ἱππάδι δῆλον ὅτι ἐξεταζομένοις μηδὲν ἔτι τοιοῦτο δρᾶν. Cassius Dio schreibt die Maßnahme dem Kaiser zu, es wird jedoch gern angenommen¹⁶, daß es sich um jenen Senatsbeschluß handelt, den Sueton Aug. 43, 3 erwähnt: *ad scaenicas quoque et gladiatorias operas et equitibus Romanis aliquando usus est, uerum prius quam senatus consulto interdiceretur.*

Indessen ist es nicht allein die unterschiedliche Urheberschaft der Bestimmung - bei Sueton Augustus, bei Cassius Dio der Senat -, über die dabei hinwegzusehen wäre. Cassius Dio spricht ja ausdrücklich nur von Auftritten im Theater, ἐν τῇ ὀρχήστρῳ, und nicht etwa auch von Fechtkämpfen. Überdies ist bei dem ἐν τῇ ὀρχήστρῳ ἐπιδείκνυσθαι des Jahres 22 v. Chr. wohl eher - wie sogleich auszuführen sein wird - an professionelle Darbietungen zu denken, die auf einem "Arbeitsvertrag" (*conducere/se locare*) beruhten, wohingegen der Suetonsatz aus einem Zusammenhang (Suet. Aug. 43, 2f.) stammt, der zumindest in einigen Notizen sicher oder möglicherweise von Amateurdarbietungen vornehmer Freier handelt. Denn die dem ausgeschriebenen Suetonsatz unmittelbar vorausgehende Kurzhistorie des *Troiae lusus*, durch den die "edle Veranlagung eines ruhmvollen Geschlechts", die *clarae stirpis indoles*, "bekannt werden sollte", hat nichts mit Dienstleistungskontrakten zu tun;¹⁷ und einen Dienstleistungsvertrag ist auch nicht unbedingt der zwergwüchsige Mann aus

¹⁶ So von Levick S. 106 ; Baltrusch S. 148.

¹⁷ Bekanntlich hat Vergil diesem Troiaspiel dichterische Weihe gegeben: Aen. 5, 545-603. Schön gewürdigt hat den Passus R. Heinze, *Virgils epische Technik*, Leipzig / Berlin³ 1915, 157-159.

gutem Haus eingegangen, den Augustus noch nach dem in Suet. Aug. 43, 3 bezeugten Senatsbeschluß auftreten ließ. Kurz: Was Sueton Aug. 43, 3 über die *scaenicae et gladiatoriae operae* ausführt, bezieht sich vielleicht nur auf unentgeltliche Amateurauftritte von Rittern, auf ein "Gefälligkeitsverhältnis". Der Senat hätte sich dann dagegen gewehrt, daß die vornehme Jugend zunehmend zu solchen Freundschafts- und Ehrendiensten herangezogen wurde. Nach einiger Zeit mag eben den Senatoren (die ja auch Väter waren) und gleichfalls Augustus selbst zum Bewußtsein gekommen sein, daß die Hemmschwelle gegenüber einem Übertritt in den Schauspieler- oder Gladiatorenberuf durch häufige unentgeltliche Freundschafts- und Ehrenauftritte gesenkt wurde. Trifft die entwickelte Möglichkeit das Richtige, dann widerspricht es auch nicht der Suetonnotiz, wenn nach Cass. Dio 55, 33, 4 im Jahre 8 n. Chr. in einem von Augustus veranstalteten Gladiatorenwettkampf auch ein ehemals reicher römischer Ritter focht. Denn er tat das offenbar für Geld.

Was Cassius Dio 54, 2, 5 angeht, so empfiehlt es sich jedenfalls nicht, diese Stelle entgegen ihrem klaren Wortlaut auch auf Gladiatorentätigkeit zu beziehen. Vielmehr ist sie nur als Notiz über ein Verbot von Schauspielerauftritten aufzufassen. In diesem Zusammenhang wird das bislang von der Forschung vergessene Edikt wichtig, in dem der jeweilige Praetor urbanus die Grundsätze seiner Rechtsprechung festzulegen pflegte. In der überlieferten Endfassung des Edikts ist unter dem Punkt *infamia*¹⁸ nicht von Gladiatoren die Rede, wohl aber von Schauspielern, Iulian. dig. 3, 2, 1pr. : *Praetoris uerba dicunt: Infamia notatur --- qui artis ludicrae pronuntiandiue causa in scaenam prodierit*. Da bereits Labeo (gest. 10/11 n. Chr.) den im Edikt verwendeten Begriff *scaena* definierte (Dig. 3, 2, 2, 5), muß der betreffende Ediktpassus spätestens in augusteischer Zeit entstanden sein. Zu erwägen ist, ob nicht ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem bei Cass. Dio 54, 2, 5 bezeugten Edikt des Augustus und der erstmaligen Veröffentlichung der entsprechenden Norm des praetorischen Edikts besteht.¹⁹

Labeos Bemühen um das Wort *scaena* läßt vermuten, daß man spätestens unter Augustus versuchte, den Konsequenzen des praetorischen Edikts mit Hilfe spezieller Interpretationen des entscheidenden Substantivs auszuweichen. Juristen neronisch-flavischer Zeit, nämlich *Pegasus et Nerua filius*, haben dann das Edikt unter dem Aspekt "Arbeitsvertrag" - "Gefälligkeitsverhältnis" erörtert und die Ehrenrührigkeit auf das Auftreten *quaestus causa* und *propter praemium* eingeschränkt,²⁰ wie sich aus der bereits ausgeschriebenen Digestenstelle 3, 2, 2, 5 ergibt. Mit ihrer Präzisierung haben Pegasus und Nerva, der Sohn,

¹⁸ Das Wort ist in dem gleich zu zitierenden Text eine iustinianische Interpolation, was jedoch für die Sache nichts ausmacht. Dazu M. Kaser, *Infamia und ignominia* in den römischen Rechtsquellen, ZSS Rom. Abt.73, 1956, 220-278; hierin S.245 A.111.

¹⁹ Nichts zu diesem Punkt in der klassischen Untersuchung von O. Lenel, *Das Edictum perpetuum*. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, Leipzig 1927, 77-80.

²⁰ Dies mußte Nero gut gefallen haben!

gewiß lediglich das herkömmliche Verständnis des Ausdrucks *in scaenam prodire* als eines Auftretens, dem ein Arbeitsvertrag zugrundeliegt, expliziert. Dieses traditionelle Verständnis von *in scaenam prodire* wird stillschweigend auch in der Tabula Larinas vorausgesetzt.

Angesichts des von Cassius Dio zum Jahre 22 v. Chr. notierten Verbots überrascht zunächst, daß für spätere augusteische Zeit erneut Theaterauftritte von römischen Rittern und Matronen oder speziell von vornehmen Frauen bezeugt sind: Suet. Nero 4; Cass. Dio 55, 10, 11. Nach dem Tenor der Stellen zu urteilen, hätte es sich um Verstöße gegen geltendes Recht gehandelt. Gleichwohl muß offen bleiben, inwieweit die Realität augusteischer Zeit mit einer solchen Diagnose erfaßt ist und ob nicht in Wirklichkeit juristische Finessen im Spiel waren. *Latet anguis in herba*.

Verlassen wir nun das Theater und betreten wir die Arena. Der (ursprünglich?) dem Ritterstand angehörige Gladiator des Jahres 8 n. Chr. war anscheinend eine Einzelausspielung gewesen. Auf eine Art sozialen Dammbbruch im Jahre 11 n. Chr. deutet die vielzitierte Mitteilung Cass. Dio 56, 25, 7f. hin : καὶ τοῖς ἰππεύουσιν, ὃ καὶ θαυμάσειεν ἄν τις, μονομαχεῖν ἐπετρέπη. αἴτιον δὲ ὅτι ἐν ὀλιγοῖα τινὲς τὴν ἀτιμίαν τὴν ἐπ' αὐτῶ ἐπικειμένην ἐποιοῦντο. ἐπεὶ γὰρ μήτ' ὄφελός τι τῆς ἀπορρήσεως ἐγένετο καὶ τιμωρίας μείζονος ἄξιοι εἶναι ἐδόκουν - ἦ (ἦ Lebek interpunctione mutata : ἦ trad.) καὶ ἀποτραπήσεσθαι ἐνομίσθησαν -, συνεχωρήθη σφίσι τοῦτο ποιεῖν. καὶ οὕτως ἀντὶ τῆς ἀτιμίας θάνατον ὠφλίσκανον· οὐδὲν γὰρ ἦττον ἐμονομάχουν, καὶ μάλισθ' ὅτι δεινῶς οἱ ἀγῶνες αὐτῶν ἐσπουδάζοντο, ὥστε καὶ τὸν Αὐγούστον τοῖς στρατηγοῖς τοῖς ἀγωνοθετοῦσί σφας συνθεᾶσθαι. Nach Dio scheint es so, daß Ritter, die vor der 11 n. Chr. gewährten Erlaubnis in der Arena auftraten, öffentliche Schande gewärtigen mußten - ohne daß dies sehr abschreckend gewirkt hätte. Die offizielle Erlaubnis müßte eigentlich die wirkungslose Sanktion beseitigt haben. Die Liberalisierung bedeutete nicht nur eine Anpassung an den von der Ritterschaft ausgehenden Druck, sondern führte auch zu einer Belebung der Gladiatorenkämpfe, die dem sonstigen Publikum und dem Kaiser sehr gefiel. Leider lassen die zwei ausgeschriebenen Paragraphen nicht wenige Fragen offen. So bleibt unbestimmt, ob die von Dio erwähnten Ritter als Amateure oder als Berufsgladiatoren fochten oder ob womöglich beide Kategorien vertreten waren.

Im Juristischen ungleich präziser als die wiedergegebene Diopassage ist das Referat eines Senatsbeschlusses aus der ersten Jahreshälfte 11 n. Chr., das in der Tabula Larinas 17 ff. vorliegt. Der Senatsbeschluß²¹ betrifft Frauen unter 20 Jahren und Männer unter 25 Jahren. Er ist also nicht ständisch orientiert, sondern altersbezogen, erfaßt aber notwendig einen Teil der Ritterschaft. Die Haupttendenz des SC Tab. Lar. 17 ff. ist restriktiv. Es wird den betreffenden Altersgruppen erschwert, den Gladiatoren- und Schauspielerberuf zu ergreifen.

²¹ Zu den Details vgl. unten Teil 4.6.

Ob und wie Cass. Dio 56, 25, 7f. und Tab. Lar. 17 ff. miteinander zusammenhängen, darüber könnte man ausgiebig spekulieren.

Nicht wenige Unsicherheiten bleiben. Zu erkennen ist immerhin ein besonderer Grund, weshalb die Spiele augusteischer Zeit die Sozialordnung tangierten. Es war die Häufigkeit solcher Veranstaltungen und der getriebene Aufwand, die Fechtern und Schauspielern ein weites Betätigungsfeld eröffneten. Der Urheber dieser Entwicklung war Augustus selbst, der sich nicht etwa gegen seine Natur aus politischem Kalkül auf Massenspektakel einließ, sondern an ihnen ein geradezu kindliches Vergnügen hatte (RgdA 22-23; Suet. Aug. 43-45), wobei er seine eigene Sittengesetzgebung bis zu einem gewissen Grade konterkarierte.

Unter Tiberius war es mit der Freude an Fest und Schauspiel vorbei. Selbstverständlich fanden die kalendarisch festgelegten Spiele, die seit 14 n. Chr. durch die achttägigen *ludi Augustales*²² bereichert worden waren, weiterhin statt, und es gab weiterhin außerhalb Roms Unterhaltung in Arena und Theater. Auch bemühte sich der Nachfolger des Augustus - besonders wohl zu Beginn seiner Regierungszeit -, durch den Besuch von Spielen volksnah zu wirken. Innerlich aber stand er dem Treiben solcher öffentlicher Darbietungen fern (Cass. Dio 57, 11, 5; Suet. Tib. 47; Tac. ann. 1, 54, 2). Schon in den ersten Jahren seiner Herrschaft²³ kam es zu Konflikten. Bei den Spielen, die der Kaisersohn Drusus im eigenen Namen und in dem des Germanicus veranstaltete, traten Ritter als Gladiatoren auf, offenbar in Fortführung der Praxis, die 11 n. Chr. eingerissen war. Als der eine der paarweise - als Amateure? - zusammengestellten ritterlichen Fechter fiel, verbot Tiberius, der ohnehin bei diesem Zweikampf nicht zugeschaut hatte, dem Überlebenden das Weiterkämpfen (Cass. Dio 57, 14, 3). Massivere Konsequenzen ergaben sich aus Theatertumulten, die das neu begründete Hauptfest der Dynastie, die *ludi Augustales scaenici*, bereits 14 n. Chr. beeinträchtigten (Tac. ann. 1, 54, 2). Nachdem sich die Unruhen im nächsten Jahr noch gesteigert hatten, griff der Senat ein und nutzte die Gelegenheit, das standeswidrige Benehmen, zu dem Senatoren und Ritter sich durch ihre Begeisterung für die Schauspieler verleiten ließen, einzudämmen (Tac. ann. 1, 77). *Compressa theatralis seditio, recte faciendi omnibus aut incussa uoluntas aut imposita necessitas* : so jubelte noch anderthalb Jahrzehnte später Velleius Paterculus (2, 126, 2), und er mochte dabei auch an die weiteren Maßnahmen denken, die die Moralität der staatstragenden Schicht heben sollten (16 n. Chr.: Tac. ann. 2, 33; Cass. Dio 57, 15, 1ff.; 17 n. Chr.: Tac. ann. 2, 48, 3).

Daß die von Tiberius ausgehende Strenge das soziale Klima beeinflusste, scheint deutlich. Aber der Senat und die einzelnen Senatoren entwickelten durchaus eigene Initiativen, wie ja überhaupt der Senat unter Tiberius ein Gremium war, dessen *auctoritas* vom Herrscher

²² Zu ihnen W. D. Lebek, Augustalspiele und Landstrauer (Tab. Siar. frg. II col.a.11-14), ZPE 75, 1988, 59-71.

²³ Nur sie interessieren hier. Die Einschränkung der Gladiatorenspiele, von der berichtet wird (Sen. dial. 1, 4, 4; Suet. Tib. 34) gehört wohl in spätere Zeit.

selbst gefördert und anerkannt wurde.²⁴ Dabei ist nicht zu übersehen, daß Senatoren und senatorische Familien ihrerseits nicht in jedem Falle ein Bollwerk herkömmlichen Standesverhaltens darstellten. Erinnerung wurde bereits daran, wie unstandesgemäß hofierend Senatoren Schauspielern begegneten (Tac. ann. 1, 77, 4). Eine Schwächung des senatorischen Selbstverständnisses muß aber auch durch die wirtschaftliche Notlage mancher Senatoren bewirkt worden sein, über die aus den ersten Regierungsjahren des Tiberius berichtet wird. Mehrfach hat der neue Herrscher - wie schon sein Vorgänger Augustus - finanzielle Unterstützung geleistet (Tac. ann. 1, 75, 3f.; 2, 37, 1; 2, 48; Cass. Dio 57, 10, 3; allgemein Vell. 2, 129, 3; Suet. Tib. 47)²⁵. Es war nur der krasseste Fall, wenn M. Hortensius, der Enkel des steinreichen Redners Q. Hortensius Hortalus, 16 n. Chr. ein erbärmliches Bettelschauspiel inszenierte, um vom Senat und von Tiberius als senatorischer Sozialfall anerkannt zu werden (Tac. ann. 2, 37f.). Die damalige Durchsetzung des Sozialanspruches sollte auf längere Sicht übrigens nichts nützen. Noch unter Tiberius versank die Familie des Hortensius in "schändliche Mittellosigkeit" (Tac. ann. 2, 38, 5). Man kann sich leicht vorstellen, daß Schauspieler- oder Gladiatorenkarrieren auf manche Sprößlinge solcher herabgekommener Senatorengelechter eine beträchtliche Anziehung ausgeübt haben müssen.

Was aus der historischen Überlieferung zu entnehmen ist, läßt es durchaus erklärlich scheinen, daß der Senat zu Beginn von Tiberius' Herrschaft die standeswidrige Berufstätigkeit auf der Bühne und in der Arena zu unterbinden suchte. Zudem sind gerade für das Jahr 19 n. Chr., das Jahr des SC der Tabula Larinas, Senatsaktivitäten bezeugt, die dem sittlichen Verfall steuern sollten (Tac. ann. 2, 85). Freilich, so wichtig es ist, sich die dargestellten Verhältnisse zu vergegenwärtigen: aus ihnen ergeben sich noch nicht jene Kenntnisse, die einen Zugang zum besonderen juristischen Gehalt des seit kurzem bekannten Senatsbeschlusses des Jahres 19 n. Chr. eröffnen. Es gilt die rechtspolitische Situation zu erfassen, aus der das Dekret erwachsen ist.

Wie schon in der ersten Veröffentlichung der Tabula Larinas bemerkt wurde, findet sich ein Reflex des SC - das von Tacitus völlig übergangen wird ! - bei Sueton Tib. 35, 2: *feminae famosae, ut ad euitandas legum poenas iure ac dignitate matronali exoluerentur, lenocinium profiteri coeperant, et ex iuuentute utriusque ordinis profligatissimus quisque, quominus in opera scaenae harenaeque edenda senatus consulto teneretur, famosi iudicii notam sponte subibant; eos easque omnes, ne quod refugium in tali fraude cuiquam esset, (Tiberius) exilio adfecit.* Der im Druck hervorgehobene Satz führt in die juristische Vorgeschichte des Senatsbeschlusses von 19 n.

²⁴ Dies wird in der Überlieferung mehrfach ausdrücklich konstatiert: Tac. ann. 4, 6, 2; Suet. Tib. 30f.; Cass. Dio 57, 7, 2. E. Kornemann, Das Prinzipat des Tiberius und der "Genius Senatus" (Sb. Bayer. Akad., Wiss. Phil.-hist. Kl. 1947 H. 1), München 1947. B. Levick, Tiberius the Politician, London 1976, 92-115.

²⁵ Zusammenfassend über kaiserliche Unterstützungen für Senatoren etwa Friedländer (A. 12) I, 134-136.

Chr., aber was es mit ihr auf sich hat, ist doch erst kenntlich, nachdem das Dokument selbst²⁶ befragt werden kann.

Entweder unter Tiberius oder noch unter Augustus wurden Senatsbeschlüsse²⁷ gefaßt, die verhindern sollten, daß Angehörige guter Familien den Schauspielerberuf ergriffen oder Berufsgladiator würden. Der Abschluß eines entsprechenden Arbeitsvertrags wurde mit schweren Strafen belegt, vermutlich mit der Verbannung.²⁸ Von den Verboten betroffen waren den Senatsbeschlüssen zufolge diejenigen Personen, die das *sedendi in equestribus locis ius* (Tab. Lar. 12) hatten. Das war ein außerordentlich praktisches Kriterium. Es knüpfte an eine vertraute Lebenssituation an, umfaßte ebenso die eigentlichen Ritter wie auch die Senatorenöhne, die es gleichfalls von der abschüssigen Bahn fernzuhalten galt - und es war begrifflich elegant. Der letztere Vorzug wird sinnfällig, wenn man die aufzählende Art der Definition dagegenhält, die Cassius Dio 54, 2, 5 für das in mancher Hinsicht ähnliche Verbot des Jahres 22 v. Chr. bezeugt. Damals waren anscheinend die Kriterien "senatorische Deszendenz" und "Ritterstand" einfach nebeneinandergestellt worden, ohne daß die zwischen den beiden Kategorien bestehende Gemeinsamkeit expliziert wurde. Im Vergleich damit wirkt die Standeszuweisung mittels des *sedendi in equestribus locis ius* wie eine juristische Neuentwicklung. Vermutlich war sie das auch.

Wenn die Standeseinschränkungen an das *sedendi in equestribus locis ius* geknüpft waren, so war dies nur praktikabel, falls das Ritterprivileg nicht nach Belieben aufgegeben werden konnte. Sonst hätte sich jeder, der einen der verbotenen Berufe ergreifen wollte, durch Verzicht auf seinen Rittersitz der angedrohten Strafe entziehen können. Die Sanktion wäre also eine Farce gewesen. Bezeugt ist die Unaufgebbarkeit des Rittervorrechts anscheinend nirgends, aber sie ist eine notwendige Grundlage für die Festigkeit der beschriebenen Rechtskonstruktion. Die Unaufgebbarkeit des Rittersitzes paßt zum römischen Standessystem, das es beispielsweise auch nicht erlaubte, sich des Ritterpferdes zu entledigen.

Der Senat hatte, so schien es, eine einfache Regel gefunden, die vornehme junge Männer - Personen *ex iuuentute utriusque ordinis*, um es mit Sueton zu sagen - wirkungsvoll daran hinderte, in eines der verfemten und zugleich attraktiven Gewerbe abzugleiten. Aber es blieb

²⁶ Die entscheidenden Stellen sind Tab. Lar. 5-6 (wozu unten Teil 4.2) und Tab. Lar. 11-14 (wozu unten Teil 4.4)

²⁷ Daß es sich nicht nur um einen einzigen Senatsbeschluß handelte, ergibt sich aus Tab. Lar. 6. Falls eine Erklärung für den von Sueton verwendeten Singular gesucht wird, so könnte sie in der verkehrten Auflösung der dem Autor tradierten Abkürzung *SC* vermutet werden. Normalerweise ist mit den zwei Buchstaben ein einziges *senatus consultum* bezeichnet, aber in der Tabula Larinas sind es mehrere *senatus consulta*. Wenn Sueton in seiner Vorlage eine Wendung wie *quominus sc teneretur* gelesen haben sollte, mußte er fast notwendig die Abkürzung singularisch deuten - wofür nicht überhaupt erst die Suetonüberlieferung aus dem *sc* des Autors ein *senatus consulto* gemacht hat!

²⁸ So schon - bei im übrigen anderer gedanklicher Stoßrichtung - Malavolta 5.375, unter Berufung auf Suet. Tib. 35, 2 *exilio*. Divergierende Überlegungen bei Levick S. 112f.

doch in einigen dieser jungen Menschen das Verlangen mächtig, sich der Arena oder der Bühne zu widmen, so wie es schon andere in früheren Jahrzehnten beseelt hatte. So mancher sah wohl auch keinen anderen Ausweg aus seiner finanziellen Misere. Und wie wohl schon früher darauf gesonnen worden war, juristischer Gängelung mit juristischen Mitteln zu entkommen, so war es auch in diesem Falle. Spätestens im Jahre 19 n. Chr. verfiel ein findiger Kopf auf eine Lösung, wie die leidigen Senatsbeschlüsse samt ihren Sanktionen umgangen werden konnten. Man mußte lediglich das Anrecht auf seinen Rittersitz in Theater und Circus verlieren. Wer dieses Rechts beraubt war, fiel nicht mehr unter das Verdikt der Senatsbeschlüsse, die an das Sitzprivileg gebunden waren; er war, ohne die entsprechende schwere Strafe fürchten zu müssen, nunmehr frei, sich dem Schauspielergewerbe oder dem Gladiatorenberuf zu widmen. Wie aber konnten die Betroffenen das Anrecht auf ihren Rittersitz verlieren? Diese Konsequenz ereilte denjenigen, dem die rechtliche Unbescholtenheit offiziell abgesprochen worden war,²⁹ was aus verschiedenen Gründen möglich war: aufgrund strafrechtlicher Verurteilung, aber auch aufgrund von Privatprozessen, in denen die Verletzung von Treu und Glauben festgestellt wurde, ferner noch aufgrund anderer im weitesten Sinne ethischer Verfehlungen. War die juristische Unbescholtenheit nicht mehr vorhanden, so konnten freilich auch verschiedene bürgerliche Rechte nicht mehr wahrgenommen werden, aber das erschien als das kleinere Übel, wenn nur das Sitzprivileg wegfiel, das wegen der mit ihm verbundenen Strafandrohung den Zugang zur Gladiatoren- oder Schauspielerlaufbahn versperrte.

Es eröffnete sich also ein leicht begehbare juristischer Weg, falls ein Römer, dem ein Rittersitz zustand, von den lästigen Standesbeschränkungen frei werden wollte: Er verstieß gegen eine Regel, deren Verletzung den Verlust der juristischen Unbescholtenheit zur Folge hatte, indem er sich beispielsweise gegenüber seinen Gläubigern für zahlungsunfähig erklärte oder sich wegen eines kleineren Diebstahls verurteilen ließ. Dann galt es nur dafür zu sorgen, daß die Bescholtenheit offiziell festgestellt wurde. Damit war das Anrecht auf einen Rittersitz in Theater und Circus verloren und zugleich jenes Vorrecht weggefallen, an das der Senat das Verbot des Gladiatoren- oder Schauspielerberufs geknüpft hatte. Die ersehnte Laufbahn konnte nun eingeschlagen werden, ohne daß die ursprünglich vorgesehene schwere Sanktion wirksam wurde. Tatsächlich bedienten sich junge Leute aus Senatoren- und Ritterfamilien dieses Rechtskniffs.

Die Senatsbeschlüsse, die die vornehme Jugend von den unehrenhaften Gewerben fernhalten sollten, waren mit dieser rechtsmißbräuchlichen Taktik umgangen, und der Senat

²⁹ Zur "juristischen Bescholtenheit als rechtlich geordneter Folge festbestimmter Tatbestände" Kaser (A. 18) S.274ff. Der technische Ausdruck für die Zeit des SC Tab. Lar. ist *ignominia*, was denn auch Malavolta in Tab. Lar. 12 ergänzt hat. Speziell über den Verlust des Ritterstatus Kübler, RE VI 1 (1907), 296 s.v. Equites Romani. Die Zeugnisse für die im folgenden dargestellte Rechtslage sind nicht so klar, wie es zu wünschen wäre, aber im Verein mit Tab. Lar. 12-13 ausreichend.

war der Lächerlichkeit preisgegeben. Es kam nun nicht mehr allein darauf an, die Jugend aus guten Häusern vor einem moralisch-sozialen Abgleiten zu bewahren, sondern auch darauf, die gefährdete Autorität des ersten Standes wiederherzustellen. Die Reaktion des Senats lernen wir aus dem SC der Tabula Larinas kennen.

3. DER NEUE TEXT DES SC DER TABULA LARINAS

Die Bronzetafel, auf deren Vorderseite der Senatsbeschluß des Jahres 19 n. Chr. steht, ist, wie im Kapitel 1 dargelegt wurde, wegen der späteren Benutzung der Rückseite verstümmelt. Geblieben sind unterhalb der Überschrift "SC " die ersten 20 Zeilen (= Z. 2-21) des Beschlusses. Die Dreiecksform, zu der das Bruchstück links zurechtgeschnitten ist, hat um so mehr von den Zeilenanfängen beseitigt, je weiter man nach oben und nach unten kommt. In der Mitte, gewissermaßen unterhalb der Giebelspitze, sind jedoch die fünf Zeilenanfänge 9-13 vollständig bewahrt. Von der rechten Seite ist ein Stück senkrecht abgeschnitten, so daß keine der Zeilen 2-21 bis zum Ende zu lesen ist. Die bisher gewonnenen sicheren Ergänzungen der Zeilenenden bewegen sich zwischen 20 Buchstaben (Z.8) und 25 Buchstaben (Z.17);³⁰ die eingravierten Zeilenschlüsse waren also nicht genau durch eine durchgehende senkrechte Linie normiert.

Zur folgenden Edition noch einige kurze Erläuterungen:

- Die Korrekturen, die gemäß der im Kapitel 1 vorgelegten Liste an den Lesungen von JRS 73, 1983, 98 vorzunehmen sind, werden stillschweigend in die neue Ausgabe eingeführt.

- Die (nach der Meinung des Herausgebers) erstmals dem Sinne nach oder sogar im Wortlaut korrekt ergänzten Stellen werden durch Fettdruck in normaler Größe kenntlich gemacht. Die Stellen, für die eine von den bisherigen Rekonstruktionen abweichende zumindest erwägenswerte Herstellung vorgeschlagen wird, sind durch Fettdruck in Petit gekennzeichnet.

- Besonderes Augenmerk ist der Interpunktion gewidmet. Senatsbeschlüsse (und Gesetze) weisen oft eine komplizierte Syntax und Gedankenführung auf, an die man sich gewöhnen muß. Der antike Graveur oder Steinmetz hilft gelegentlich mit Gliederungsindizien, die natürlich zu beachten sind, doch reichen diese Signale keineswegs aus. Dem modernen Editor steht nun eine große Fülle von Satzzeichen zur Verfügung, und er sollte sich dieser Möglichkeiten zum Nutzen des Lesers - aber auch zu seinem eigenen! - energisch bedienen, dabei freilich nicht vergessen, daß die in einer modernen Nationalsprache übliche Interpunktion nicht immer für das Lateinische geeignet ist.

³⁰ B. Levick S. 97 schließt aus der postulierten Mittelstellung der Überschrift "SC", "that about eighteen letters should be missing from the right-hand side if no allowance is made for crowding at the end of the lines". Aber die Autorin setzt selbst in Z.14 sogar eine Endergänzung von 27 Buchstaben in den Text. Moreau verweist S.38 auf Z.7 (17 Buchstaben) und Z.8 (20 Buchstaben) als Maßstab. Aber die herkömmliche Vervollständigung von Z.7 ist schwerlich richtig.

- 1 SC
- 2 [- - -] in Palatio, in porticu, quae est ad Apollinis. Scr(ibundo) ad(fuerunt)
C. Ateius L. f. Ani(ensi) Capito, Sex. Pomp[ei]us Sex. f. ---, ---]
- 3 [---,---] Octavius C. f. Ste(latina) Fronto, M. Asinius Curti f. Arn(ensi)
Mamilianus, C. Gaius C. f. Pob(lilia) Macer q(uaestor), A. Did[ius] ---f.---
Gallus q(uaestor).]
- 4 [Quod M. Silan]us L. Norbanus Balbus co(n)s(ules) u(erba) f(ecerunt),
"commentarium ipsos composuisse" - sic uti negotium iis [datum erat - "de
s(enatus) c(onsultis) ad liberos]
- 5 [senato]rum pertinentibus aut ad eos, qui contra dignitatem ordinis sui in
scaenam ludumu[e se darent, et facere iuuenes ad -]
- 6 [uers]us s(enatus) c(onsulta), quae d(e) e(a) r(e) facta essent superioribus
annis, adhibita fraude qua maiestatem senat[us] minuerent: q(uid) d(e) e(a)
r(e) f(ieri) p(laceret) ?": d(e) e(a) r(e) i(ta) c(ensuere):]
- 7 [Pla]cere, ne quis senatoris filium filiam, nepotem neptem, pronepotem
proneptem, neue que[m, cui ipsi cuiusue patri aut auo]
- 8 [u]el paterno uel materno aut fratri, neue quam, cuius uiro aut patri aut auo
<uel> paterno ue[l materno aut fratri ius]
- 9 fuisset unquam spectandi in equestribus locis, in scaenam produceret
auctoramentoue rog[aret, neue, ut feras confice-]
- 10 ret aut ut pinnas gladiatorum raperet aut ut rudem tolleret alioque quod eius rei
simile min[isterium praestante operam]
- 11 praeberet, conduceret; neue quis eorum se locaret. Idque ea de causa
diligentius cauere, dum [priora s(enatus) c(onsulta) subicerentur,
quod]
- 12 eludendae auctoritatis eius ordinis gratia quibus sedendi in equestribus locis
ius erat, aut p[ublicam ignominiam]
- 13 ut acciperent aut ut famoso iudicio condemnarentur, dederant operam et,
posteaquam ei des[ierant posse sedere in eques-]
- 14 vvvv tribus locis, auctorauerant se aut in scaenam prodierant. Neue quis
eorum de quibus [s(upra) s(criptum) e(st), si contra dignitatem ordi -]
- 15 [nis su]i faceret, libitinam habe{p}<r>et, praeterquam si quis iam
prod{e}<i>sset in scaenam operasue s[uas in harenam locasset]
- 16 [siue na]tus nataue esset ex histrione aut gladiatore aut lanista aut lenone.

- 17 *[Quodque s(enatus)] c(onsulto), quod M(anio) Lepido T. Statilio Tauro co(n)s(ulibus) referentibus factum esset, scriptum compre[sum esset, "ne cui ingenuae quae]*
- 18 *[minor qu]am an(norum) XX neue cui ingenuo qui minor quam an(norum) XXV esset auctorare se opera[sue suas in scaenam turpesue]*
- 19 *[ad res alia]s locare permitteretur, nisi qui eorum a diuo Augusto aut ab Ti.Caesare Aug(usto) [creditori addictus et ab eo]*
- 20 *[in uincla co]niectus esset, qui eorum: 'is, qui ita coniecisset, auctorare se operasue suas [locare aere si sisset, ei id aes]*
- 21 *[ad rem peculi]arem redducendum esse' statuissent", id seruari placere, praeterquam [si qui eorum ex iis essent,]*
- 22 *[de quibus s(upra) s(criptum) e(st)].*

2-3 Levick praeunte Malavolta 4 usitatis litteris impressa Malavolta, crassis litteris impressa Lebek 5 -u[e] Malavolta, cetera Lebek 6 initium lineae Lebek, cetera Malavolta 7-8 usitatis litteris impressa La Regina, crassis litteris impressa Lebek 9 rog[aret] Malavolta (Moreau), cetera Lebek 10 min[isterium] Moreau, cetera Lebek 11 crassis litteris impressa Lebek, [quod] Crawford apud Levick p. 103 12 Malavolta 13 crassis litteris impressa Lebek, reliqua La Regina 14 La Regina, qui tamen si id contra scripsit; corr. Lebek 15 potiora aut La Regina aut Malavolta, [in] pro [ad] Lebek 16 potiora Malavolta 17 [s]c et [ne cui ingenuae quae] Malavolta, [Quodque] et [esset] Levick, compre[hensum] iam diuinauerat Giuffrè 18 Malavolta, nisi quod crassis litteris impressa Lebek 19-22 fere omnia Lebek; [co]niectus et [locare] Malavolta.

- 1 Senatsbeschuß
- 2 --- auf dem Palatinshügel, in der Säulenhalle, die sich beim Apollotempel befindet. Bei der Niederschrift wirkten mit Gaius Ateius Capito, Sohn des Lucius, aus der (Tribus)³¹ Aniensis, Sextus Pompeius --- (Cognomen), Sohn des Sextus, aus der --- (Tribusname), --- (ein unbekannter Beurkundungszeuge)
- 3 ---, (Praenomen) Octavius Fronto, Sohn des Gaius, aus der (Tribus) Stellatina, Marcus Asinius Mamilianus, Sohn des Curtius, aus der (Tribus) Arnensis, Gaius Gavius Macer, Sohn des Gaius, aus der (Tribus) Poblilia als

³¹ Die üblicherweise gedruckte Auflösung *Ani(ensi tribu)* o.ä. entspricht nicht normaler römischer Praxis.

Quaestor, Aulus Didius Gallus, Sohn des --- (Praenomen), aus der --- (Tribusname) als Quaestor.

- 4 Betreffs der Tatsache, daß die Konsuln Marcus Silanus und Lucius Norbanus Balbus vorgetragen haben, "eine Dokumentation hätten sie selbst angefertigt" - wie ihnen aufgetragen worden war - "über die **Senatsbeschlüsse**, die sich auf die **Nachfahren**
- 5 von **Senatoren** bezögen oder auf diejenigen, die sich entgegen dem hohen Rang ihres eigenen Standes auf die Bühne oder in die Gladiatorenschule **begeben würden, und es handelten junge Leute**
- 6 **gegen** die Senatsbeschlüsse, die in dieser Angelegenheit gefaßt worden seien in den früheren Jahren, (und zwar) vermittelt einer Rechtsumgehung, durch die sie der Hoheit des Senats Abbruch täten: welche Maßnahme in dieser Angelegenheit beschlossen werde?": in dieser Angelegenheit haben sie (die Senatoren) so geurteilt:
- 7 Man beschließe, daß niemand den Sohn die Tochter, den Enkel die Enkelin, den Urenkel die Urenkelin eines Senators, oder einen Mann, **der selbst oder** dessen Vater oder Großvater
- 8 väterlicher- oder mütterlicherseits oder (dessen) Bruder (das Recht jemals gehabt habe, auf den Rittersitzen zuzuschauen), oder eine Frau, deren Ehemann oder Vater oder Großvater väterlicher- oder mütterlicherseits oder (deren) Bruder das Recht
- 9 jemals gehabt habe, auf den Rittersitzen zuzuschauen, auf der Bühne auftreten lassen oder mit dem Gladiatorenkontrakt verpflichten dürfe, **oder** in Dienst dazu nehmen dürfe (*conduceret* Z.11), **daß er Tiere** (in der Arena oder im Circus) **töte**
- 10 oder daß er die Federn der Gladiatoren raube oder daß er den Fechtstock aufhebe (?) oder, wenn ein anderer irgendeinen dieser Sache ähnlichen **Dienst ausübe,**
- 11 (dabei) **Unterstützung** gewähre; und daß keiner der Genannten sich (dazu) in Dienst geben dürfe. Und das (im letzten Satz Bestimmte) werde aus dem Grunde sorgfältiger schriftlich abgesichert, **indem die früheren Beschlüsse des Senats unten hinzugefügt würden,** weil,
- 12 um den Willen dieser (genannten) Körperschaft zu umgehen, Personen, die das Recht hatten, auf den Rittersitzen zu sitzen, absichtlich darauf hingewirkt hatten (*dederant operam* Z.13), entweder die staatliche Bescholtenheitsrüge

- 13 zu erhalten oder mit einem den Ehrverlust herbeiführenden Gerichtsurteil
verurteilt zu werden, und nachdem diese **die Berechtigung verloren
hatten, auf**
- 14 den Rittersitzen zu sitzen, sie die Gladiatorenverpflichtung eingegangen
waren oder auf der Bühne aufgetreten waren. Und daß keiner derjenigen,
hinsichtlich deren obige schriftliche Bestimmungen getroffen worden sind,
falls er sich gegen den hohen Rang
- 15 seines eigenen Standes **vergehe**, das (staatlich lizenzierte) Bestattungs
unternehmen in Anspruch nehmen dürfe, außer wenn jemand schon (vor der
jetzigen Regelung) auf der Bühne aufgetreten sei oder seine Arbeitskraft für
die (Gladiatoren-)Arena in Dienst gegeben habe
- 16 oder, wenn er oder sie gezeugt seien von einem Schauspieler oder einem
Gladiator oder einem Fechtmeister oder einem Zuhälter.
- 17 Und betreffs der Tatsache, daß im Senatsbeschluß, der auf Vorlage der
Konsuln Manius Lepidus und Titus Statilius Taurus gefaßt worden sei,
geschrieben und ausgedrückt sei, "daß keiner freigeborenen Frau, die
- 18 unter 20 Jahre alt (sei), und keinem freigeborenen Mann, der unter 25 Jahre
alt sei, erlaubt werden dürfe (*permitteretur* Z.19), die Gladiatoren-
verpflichtung einzugehen oder seine Arbeitsleistung für die Bühne oder **für
andere**
- 19 **schimpfliche Tätigkeiten** in Dienst zu geben, außer wer von ihnen vom Gott
Augustus oder von Tiberius Caesar Augustus **seinem** (des Betreffenden)
Gläubiger (als Schuldknecht) **zugesprochen und von diesem**
- 20 **in Fesseln** geworfen worden sei, (und zwar soweit) welche von ihnen
(ausdrücklich) festgesetzt hätten (*statuissent* Z. 21): '**daß, falls** derjenige,
der (sie) auf diese Weise (in Fesseln) geworfen habe, (ihnen) **gestatten
würde, für Bargeld** die Gladiatorenverpflichtung einzugehen oder ihre
Arbeitsleistung in Dienst zu geben, **er dieses** (so verdiente) **Bargeld**
- 21 **in den Status von** (ihnen gehörendem) **Sondervermögen** überführen
müsse' ": das beschließe man beizubehalten, außer **wenn welche von
ihnen zu denjenigen gehörten,**
- 22 **hinsichtlich deren obige schriftliche Bestimmungen getroffen
worden sind.**

4. EINZELKOMMENTAR

4. 1. DISPOSITION DES SC

Die folgende Skizze soll einen Überblick über den Inhalt des gesamten Senatsbeschlusses geben und zugleich durch die den einzelnen Abschnitten hinzugefügten Seitenzahlen die Orientierung im Kommentar erleichtern.

Z. 2-3: Konventioneller Abschnitt: Verhandlungsdatum (nicht überliefert), Verhandlungsort, Beurkundungszeugen.

Z. 4-6: DER BERICHT DER KONSULN (RELATIO). S.65

Konventioneller Abschnitt: Bericht der Konsuln und Einleitung des eigentlichen Beschlusses.

Individuelle Ausfüllung:

Z.4-5: *commentarium ipsos composuisse* eqs. Bericht über die angelegte Dokumentation der bisherigen einschlägigen Senatsbeschlüsse. S.65

Z.5-6: *et facere iuuenes* eqs. Bericht über die juristische Umgehung des in den Senatsbeschlüssen bekundeten Senatswillens. S.69

Z. 7-11: DER BESCHLUSS DES SENATS: VERBOT STANDESWIDRIGER ARBEITSVERTRÄGE. S.72.

Z.7-11: *Placere, ne quis* eqs. Den potentiellen Arbeitgebern wird verboten, Abkömmlinge von Senatoren und Mitglieder von Ritterfamilien als Schauspieler, Gladiatoren und in verwandten Tätigkeitsfeldern einzustellen. Z.7-9: S.73 Z.9-11: S.75

Z. 11: *neue quis eorum se locaret*. Den potentiellen Arbeitnehmern, die in die genannten Kategorien fallen, wird verboten, sich einstellen zu lassen. S.79

Z. 11-14: DER BESCHLUSS DES SENATS:

HINZUFÜGUNG ÄLTERER EINSCHLÄGIGER SENATSBESCHLÜSSE S.80

Idque ea de causa diligentius caueri eqs. Die schriftliche Hinzufügung früherer Senatsbeschlüsse wird damit begründet, daß der bisher bekundete Senatswillen umgangen worden ist (Vorbereitung von Z. 17ff.). Z. 11-13: S.80 Z. 13-14: S.89

Z. 14-16: DER BESCHLUSS DES SENATS: SANKTION UND AUSNAHMEBESTIMMUNGEN. S.91

Z.17-22ff. DER BESCHLUSS DES SENATS: EINGESCHRÄNKTE FORTSCHREIBUNG DES SC ÜBER DEN JUGENDSCHUTZ (11 N.CHR.); DER REST S.92

4.2. DER BERICHT DER KONSULN (RELATIO): Z. 4-6

Z. 4-5:

- 4 [Quod M. Silan]us L. Norbanus Balbus co(n)s(ules) u(erba) f(ecerunt),
"commentarium ipsos composuisse" - sic uti negotium iis [datum erat - " de
s(enatus) c(onsultis) ad liberos]
- 5 [senato]rum pertinentibus aut ad eos, qui contra dignitatem ordinis sui in
scaenam ludumu[e se darent,"

negotium dare (Malavolta; Levick) ist die amtssprachliche Wendung (OLD s.v. *negotium*), die hier zu erwarten ist. Ebenfalls zu erwarten ist aber auch, daß zum Passivpartizip eine entsprechende Form von *esse* als Ergänzung hinzutritt. Der Indikativ wurde als Ergänzung gewählt, weil in der Wendung nicht das Reflexivum *sibi*, sondern *iis* steht, und dieses Pronomen nicht in die Aussage der Konsuln gehört, sondern in eine kommentierende Bemerkung der Autoren des Senatsbeschlusses. Sie stellen fest, daß die Konsuln ihrem Auftrag gerecht geworden sind. Erteilt wurde der Auftrag doch wohl in der vorangehenden Sitzung des Senats.

Von der richtigen Einschätzung des Restes der Lücke hängt es ab, ob ein bestimmtes Hauptelement des Senatsbeschlusses in den Blick kommt. Die Syntax ist zum Glück klar. Offenkundig muß es ja geheißen haben: *commentarium ipsos composuisse* --- [--- *de (ex) - is (-bus) ad ---*] / [--- *rum pertinentibus aut ad eos, qui eqs.* Aber welche Wörter verbergen sich in den Leerstellen? Für den Abl. Pl. ist bisher lediglich *de rebus* vorgeschlagen worden. Danach hätten also die Konsuln "eine Denkschrift verfaßt über die auf x und auf diejenigen (Personen) sich beziehenden Dinge, die" usw. Das wäre sonderbar umständlich formuliert. Warum in aller Welt sollten die Konsuln sich äußern "über die sich auf irgendwelche Personen beziehenden Dinge" statt schlicht "über die betreffenden Personen" selbst: *de iis, qui eqs.*? Man antworte nicht, die römischen Juristen hätten eben derart umständlich formuliert. In Wahrheit sind solche funktionslosen Einschübe wie *de rebus* keineswegs für die römische Rechtssprache bezeichnend und schon gar nicht für Senatsbeschlüsse³² der Republik oder der frühen Kaiserzeit. Die Befürworter des Füllsels *de*

³² Über sie sagt Fritz Schulz, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961, 114: "Der Stil vermeidet die pedantische Umständlichkeit der *lex*." Zu einem Detail W. D. Lebek, *ZPE* 70, 1987, 60.

rebus haben denn auch keine Parallele für diese Ergänzung beigebracht. Und ferner - welchen Sinn sollte es gehabt haben, daß die Konsuln zu einer speziellen "Denkschrift" "über die Dinge" aufgefordert wurden? Der Senat war doch gewohnt, über die verschiedensten Sachverhalte einen mündlichen Bericht zu hören. Sollte er plötzlich so begriffsstutzig geworden sein, daß er ohne schriftliche Handreichung den vorliegenden Sachverhalt nicht erfassen konnte? Zu beachten ist dabei noch, daß *commentarium* emphatisch an den Anfang des magistratischen Berichts gerückt ist und offenbar besonderes Gewicht hat. Die betonte Nennung eines *commentarius* und der Gebrauch der Wendung *pertinentibus ad* signalisieren nach aller Wahrscheinlichkeit, daß bestimmte individuelle Verhältnisse vorliegen, die normalerweise in einem Senatsbeschluß nicht vorhanden sind. Es ist ebenso bequem wie verkehrt, solche Signale mit dem Vorhang eines semantischen Nichts wie *de rebus* zu verdecken. Vielmehr müssen sie umgekehrt als Indizien für die Erschließung derjenigen Eigentümlichkeit genutzt werden, durch die eben die spezifische Signalgebung veranlaßt worden ist.

Ausgegangen wird am besten von *pertinentibus ad*. Der Partizipialausdruck *pertinens ad* tritt in Rechtszusammenhängen öfter als Attribut zu einem *senatus consultum* auf, das sich auf irgendetwas bezieht. Plin. epist. 10, 72 *senatus consultum pertinens ad eadem genera causarum*; Pompon. dig. 40, 5, 20 *senatus consulta ad eas causas pertinentia*; Mod. dig. 48, 8, 11, 2 *senatus consulta ad eam legem pertinentia*. Vergleichbar ist aus dem Pisaner Beschluß CIL XI 1420 (= ILS 139) Z. 30f. *cum superioribus decretis ad [ei]us / honores pertinentibus*. Das Verb wird natürlich auch in finiter Form entsprechend verwendet; einige Beispiele für *ad* mit dem Akkusativ von Personen: Ulp. dig. 14, 6, 9, 2 *hoc senatus consultum et ad filias quoque familiarum pertinet*; Ulp. dig. 29,5,1,7 *senatus consultum --- non solum ad patres familias, uerum ad liberos quoque pertinet*; Ulp. dig.36,1,6,1 *ut hoc senatus consultum ad intestatos quoque pertineat*; Marcian. dig. 48, 10, 1, 10 *sed ad illos hoc (senatus consultum) non pertinet, qui* eqs; Macer dig. 48, 16, 15, 1 *an ad eos, qui --- cognoscunt, senatus consultum pertineat*. Nun existieren außer Senatsbeschlüssen selbstverständlich mancherlei sonstige Gegebenheiten, insbesondere auch schriftliche Äußerungen, die "sich auf etwas beziehen", "mit etwas zu tun haben". Aber im vorliegenden Zusammenhang scheinen doch Senatsbeschlüsse eine besondere Rolle zu spielen (Z.6). Der Gesamtbefund regt also dazu an, es in Tab. Lar. 4 einmal mit folgender Ergänzung zu versuchen:[--- *s(enatus) c(onsultis) ad---*] / [---]rum *pertinentibus aut ad eos, qui* eqs. Jedenfalls wäre dies eine perfekt lateinische Ausdrucksweise, die in einen Rechtstext ausgezeichnet passen würde.

Wird die durch die Parallelen empfohlene Ergänzung als Arbeitshypothese zugrundegelegt, dann gewinnt der Ausdruck *commentarium --- composuisse* einen neuen Sinn. Eine Hauptbedeutung des Substantivs *commentarius* (*commentarium*) ist ja "notae, tabulae, collectio, summaria comminiscendi causa facta", wie im TLL s.v. konstatiert wird.

In diese Kategorie gehört beispielshalber der älteste Beleg für das Wort, Cic. Ven. II 5,54: *audite decretum mercennarii praetoris ex ipsius commentario*. Es handelt sich bei dem *decretum* um den Erlaß, in dem Verres auf die Getreideabgabe der Mamertiner verzichtete. Offenbar hat der *commentarius* noch andere Erlasse enthalten, wie überhaupt *commentarii* oft ausgesprochene Dokumentensammlungen waren.³³ Unter dem *commentarius* der Tabula Larinas kann dementsprechend durchaus eine Dokumentation verstanden werden, die über die Rechtslage, die durch die verschiedenen Senatsbeschlüsse geschaffen war, informierte und dabei entsprechend den jeweiligen Erfordernissen die einzelnen Dokumente mehr oder weniger ausführlich wiedergab. Die Präposition *de* ist bei *commentarium componere* jedenfalls gut lateinisch, wie Suet. Tib.61 lehrt: *commentario, quem de uita sua --- composuit*. Nicht auszuschließen ist vielleicht auch *ex s(enatus) c(onsultis)*. Zwar ist die Wendung *commentarium componere ex (scriptis)* nicht bezeugt, aber es gäbe doch Analogien, z.B. Cic. div. Caec. 47: *quem (librum) tibi magister ludi nescio qui ex alienis orationibus compositum dedit*. Weiteres TLL III 2125, 42-50. In diesem Falle wäre die Dokumentation "durch Exzerpieren aus den einschlägigen Senatsbeschlüssen zusammengestellt".

Der entscheidende Prüfstein für jeden Ergänzungsversuch ist freilich der engere und weitere Zusammenhang. Wie bewährt sich in ihm die aus der Sprachbeobachtung erwachsene Arbeitshypothese?

- Akzeptiert man sie, dann gewinnt man einen Hintergrund für die Rechtsauskunft der Konsuln in Z. 6, es werde den früheren Senatsbeschlüssen zuwidergehandelt. Die Konsuln hatten bei der Anlage ihres *commentarius* die einschlägigen Senatsbeschlüsse studiert und konnten daher den Verstoß gegen den Rechtssinn dieser Senatsbeschlüsse genau beurteilen.
- Das ausführliche Referat eines älteren Senatsbeschlusses in Z. 17 ff. ist jetzt in einen bekannten Vorgang eingebettet. Dieses SC kann nämlich als einer der Senatsbeschlüsse erklärt werden, die in den *commentarius* aufgenommen waren.
- Vor allem bekommt der "Auftrag", den die Konsuln in der vorangehenden Senatssitzung erhalten hatten, nunmehr einen konkreten und vernünftigen Inhalt. Bereits in der früheren Sitzung muß sich der Senat mit den standeswidrigen Bestrebungen befaßt haben, den Gladiatoren- und Schauspielerberuf zu ergreifen. Die jungen Leute, die sich auf die abschüssige Bahn begeben hatten, behaupteten jedoch, gegen keine Senatsvorschrift verstoßen zu haben; das von den Konsuln als *fraus* in Z. 6 gebrandmarkte juristische Manöver, das in Z. 12-14 genauer beschrieben wird, lieferte für diese Behauptung die Rechtsgrundlage. Der Sachverhalt erforderte eine sorgfältige Prüfung der Rechts-

³³ Über die *commentarii* als geschäftliche Aufzeichnungen hat schon A. v. Premerstein gehandelt: RE IV,1 (1900), 726ff. s.v. *Commentarii*. In diesem Artikel sind die entscheidenden Belege zusammengestellt. Vgl. auch etwa F. Bömer, *Der Commentarius*, Hermes 81, 1953, 210-250; hierin S.241-246. Letzthin P. Herrmann, *Chiron* 19, 1989, 156f.

verhältnisse. Es mußte auch verhindert werden, daß ein solches Unterlaufen des Rechtes sich wiederholte. Nun waren spätestens seit 38 v. Chr. mehrere Senatsbeschlüsse über Standesfragen und über unehrenhafte Berufe ergangen, und die Rechtskonsequenzen der verschiedenen Einzelbeschlüsse waren nicht leicht zu überschauen. Vermutlich waren schon die betroffenen Personenkreise nicht immer auf dieselbe Weise definiert. Es galt mithin zur Orientierung zunächst einmal einen Überblick über die einschlägigen Senatsbeschlüsse zu gewinnen. Das alles ging nicht ohne Vorarbeiten. Dementsprechend hatte der Senat in der vorangegangenen Sitzung beschlossen: *Placere, uti co(n)s(ules) commentarium componerent de s(enatus) c(onsultis) pertinentibus ad eqs.* Die emphatische Anfangsstellung von *commentarium* in Z. 4 betont, daß die unerläßliche Sammlung der exzerpierten Senatsbeschlüsse nunmehr geschaffen ist. Mit der neuen Ergänzung erhält also der schriftliche *commentarius* eine Raison d' être. Dagegen war er, wie erinnerlich, höchst befremdlich als etwaiger Bericht über die zu entscheidenden Sachverhalte, weil der leitende Magistrat diesen Bericht in der Senatssitzung mündlich zu erstatten pflegte.

Im Rest der Endlücke Z.4 und der Anfangslücke Z.5 muß ein Pendant zu Z.5 *ad eos, qui eqs.* gestanden haben. Mehrere Vorschläge sind publiziert worden. Sie repräsentieren, bei allen inhaltlichen Unterschieden, insofern einen einheitlichen Typ von Ergänzung, als durchweg in dem von *ad* abhängigen Akkusativ eine Sache vermutet wird, also - immer natürlich mit dem unhaltbaren *de rebus* - beispielsweise: *ad mo-]/[rem pat]rum* (La Regina), *ad cu-]/[ram ludo]rum* (La Regina), *ad dignita-]/[tem pat]rum* (Crawford bei Levick). Indessen läßt die folgende Alternative *aut ad eos, qui* erwägen, daß das vorangehende parallele [*ad*] ebenfalls einen Bezug auf Personen ausgedrückt haben könnte. Vielleicht ist der gemeinte Personenkreis, der in dem Bericht der Konsuln die erste Stelle einnimmt, sogar noch näher zu bestimmen. Sollte es nicht eben die Gruppe sein, die der Senat in seiner Antwort auf die Anfrage der Konsuln an erster Stelle behandelt? Es ist also gut denkbar, daß vor allem auch Senatsbeschlüsse gesammelt werden sollten, die sich auf Nachfahren von Senatoren bezogen. Wenigstens ein Analogon bietet das in Teil 2 besprochene Edikt (?) von 22 v. Chr. (Cass. Dio 54, 2, 5), das senatorische Nachkommen der ersten und der zweiten Generation betraf. Genau genommen können Senatorenabkömmlinge natürlich verschiedenen sozialen Schichten zuzurechnen sein. Im allgemeinen aber waren die männlichen Deszendenten, die noch nicht in den Senat eingetreten waren, wohl Mitglieder des *equester ordo*. Ihm gehörte ja ein Senatorensohn, der noch nicht den Stand seines Vaters erreicht hatte, automatisch an. In den Kreis der *liberi senatorum* wären mithin jedenfalls Ritter senatorischer Herkunft einbezogen gewesen. Zur lateinischen Junktur etwa Suet. Aug. 38, 2 *liberis senatorum*; Ulp. dig.1,9,10: *liberos senatorum accipere debemus non tantum senatorum filios, uerum omnes, qui geniti ex ipsis exue liberis eorum dicantur.*

In Z.5 gilt die Komplettierung *qui --- in scaenam ludumu[re] prodirent* (Malavolta) als sicher. Aber das Verb *prodire* bezeichnet das öffentliche Auftreten, was zwar vortrefflich zur

Bühne, keineswegs jedoch zur Gladiatorenschule paßt, in der trainiert wird. Gesucht ist ein verbaler Ausdruck, der ohne die Öffentlichkeitskonnotation besagt, daß sich jemand ans Theater oder in die Fechtschule verfügt. Hierfür kommt *se dare in aliquid*, nach den im TLL V1,1698,22-46 zusammengestellten Belegen zu urteilen, sehr gut in Frage.

Z. 5-6:

- 5 *" et facere iuuenes ad-]*
 6 *[uers]us s(enatus) c(onsulta), quae d(e) e(a) r(e) facta essent superioribus
 annis, adhibita fraude qua maiestatem senat[us minuerent: q(uid) d(e) e(a)
 re) f(ieri) p(laceret) ?":*

Bei den bisherigen Rekonstruktionen wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Plural *qui* des Relativpromens (*ad eos, qui*) von Z.5 das Subjekt für die gesamte Konstruktion bis einschließlich Z.6 *minuerent* darstelle. Dementsprechend wurde angenommen, daß in Z.5-6 auf das fälschlich gutgeheißenene *prodirent* ein weiteres mit dem *qui* zu verbindendes Prädikat gefolgt sei, z.B. : *qui --- in scaenam ludum[se prodirent seue auctora-]/[rent]* (Levick, Baltrusch). Die verschwiegene interpretatorische Prämisse der Rekonstruktion war, daß der Wortlaut der zweiten Lücke von Z.4 für die Ergänzung von Z.5-6 keinerlei Bedeutung habe. Aber eine solche isolierende Betrachtungsweise ist einem logisch ausgefeilten Text, wie ihn der vorliegende Senatsbeschluß darstellt, nicht angemessen. Es ist für das Folgende nicht gleichgültig, wie das Ende von Z.4 gelautet hat. Zwar könnte man man auf der Basis der - inakzeptablen - Ergänzung *de rebus* im Prinzip so weiterbauen, wie es im angeführten Beispiel geschieht. Aber so gut wie ausgeschlossen ist dies, wenn, wie oben begründet, *ex s(enatus) c(onsultis)* zu ergänzen ist. Sonst müßten sich nämlich die *s(enatus) c(onsulta)* von Z.4 auf Personen beziehen, die gemäß Z.6 gegen andere *s(enatus) c(onsulta)* verstoßen hätten. Es läge also bereits eine zweite Serie von mehreren - man beachte den Plural ! - offenkundig ergebnislosen Senatsbeschlüssen (Z.4) vor, die ihrerseits eine erste Serie von gleichermaßen fruchtlosen Senatsbeschlüssen (Z.6) zum Bezugspunkt hätte. Sollte sich der Senat auf ein derartig läppisches Possenspiel eingelassen haben? Alles wird einfach und gewissermaßen bleibt die Hoheit des Senats ungeschmälert, wenn der moderne Interpret etwas syntaktische Flexibilität beweist, indem er mit einem Subjekts- und Konstruktionswechsel am Ende von Z.5 rechnet.

In der Endlücke von Z.5 setzt ein zweiter A.c.I. ein, der parallel zu Z.4 *ipsos composuisse* steht. In Z.4-5 hatten die Konsuln von ihrer eigenen Leistung (*ipsos*) gesprochen, durch die ein Überblick über die bisherige Rechtsgrundlage, den "Tatbestand" der deutschen

Rechtssprache, geschaffen worden war. In der Lücke am Ende von Z.5 wenden sie sich mit *[facere]* den Vorgängen zu, die ein Eingreifen des Senats nötig machen, im Prinzip dem "Sachverhalt" der modernen Juristen. Das Subjekt des Strafsachverhaltes sind die Täter, also ein Acc.pl. masc. in der Terminologie der Grammatik. Der "Sachverhalt" wird jedoch nicht wertfrei dargestellt, sondern bereits rechtlich gewertet, indem die Rechtswidrigkeit des dargestellten Verhaltens konstatiert wird. Die in letzterem Zusammenhang genannten *s(enatus) c(onsulta)* von Z.6 sind nunmehr insofern mit den für Z.4 erschlossenen *s(enatus) c(onsulta)* gleichzusetzen, als sie der betreffenden Sammlung, dem *commentarius*, inkorporiert waren. Wie könnte ein angemessener Text nun formuliert gewesen sein?

Als Subjekt des A.c.I. wäre mancherlei denkbar, z.B. *multos, aliquos, quosdam*. Das in den Text aufgenommene *iuuenes* ist durch Suet. Tib. 35,2 angeregt, wo - wie in Teil 2 dargelegt - der vom SC geregelte Sachverhalt referiert wird: *ex iuuentute utriusque ordinis profligatissimus quisque* eqs. Daß die betreffenden Personen den früheren Senatsbeschlüssen entgegengehandelt haben, liegt auf der Hand; als Prädikatsinfinitiv wird *facere* die Gedankenrichtung schwerlich verfehlen.

Für die ersten zwei erhaltenen Buchstaben von Z.6 hat Malavolta die Deutung *u(ti) s(ancitur)* vorgeschlagen, und er ist damit auf allgemeine Zustimmung gestoßen. Mit dem neuen Supplement *et facere iuuenes* ließe sich die alte Interpretation der Überlieferung *VS* vereinbaren, aber diese Interpretation hat ihre eigenen Tücken. Einen Beleg für die postulierte Abkürzung hat nämlich noch niemand beigebracht. Überdies ist sie unter semantischem Aspekt durchaus problematisch. Das Verb *sancire*, das ja normalerweise positiv "festlegen" oder "bekräftigen" bedeutet, müßte im vorliegenden Zusammenhang den negativen Sinn "verbieten" haben. B. Levick, die als einzige die Schwierigkeit erkannt hat, verweist auf den Eintrag im OLD s.v. *sancio* 5, wo Zeugnisse für den Sprachgebrauch "To make (an offence) punishable in law (by)" zusammengestellt sind. Aber an sämtlichen der im OLD angeführten Stellen verbindet sich das Verb mit dem Ablativ der Sanktion, so z.B. Cic. Planc. 83: *me --- mea lege exsilio ambitum sanxisse*. Die betreffende Sonderbedeutung bedarf offenkundig normalerweise der Stütze durch einen entsprechenden Ablativ. Er aber fehlt in Z.6. Man wird sich also nach anderen Möglichkeiten umsehen. Zu erwägen wäre für Z.6: *[quae] u(etita) s(unt) s(enatus) c(onsultis)*. Wenigstens wäre das vertretbares Latein, aber auch in diesem Falle würde anscheinend mit einer singulären Abkürzung gearbeitet.

Wenn die bisherigen Editoren sich ohne jegliche Andeutung eines Zweifels darauf festgelegt haben, die zwei Buchstaben *VS* als Abkürzung zu interpretieren, so können sie nur einen einzigen Grund haben, nämlich daß die Bronzetafel zwischen *V* und *S* einen Punkt als Worttrenner bietet. Aber wie sicher ist das Zeichen? Und wie sicher ist, daß es sich nicht um einen bedeutungslosen Zufallspunkt handelt? Die in den Text gesetzte Herstellung *[facere --- ad-] / [uers]us*, die alles Rätseln über die Abkürzung überflüssig macht, paßt jedenfalls ausgezeichnet in den Zusammenhang und ist sprachlich einwandfrei (TLL I

895, 41-63). Die gesamte Ergänzung des Endes von Z. 5 umfaßt 26 Buchstaben, einen mehr als das bisher gesicherte Maximum (Z. 17). Mit der durchaus vertretbaren Orthographie *iuenes* statt *iuuenes* ließe sich der eine überschüssige Buchstabe beseitigen, doch ist es wohl nicht nötig, so zu zirkeln. Vgl. auch Z.7.

Den Rest von Z.6 hat Malavolta überzeugend hergestellt. Textkritischen Fragen braucht im Hinblick auf diesen Teil nicht nachgegangen zu werden, aber einige interpretatorische Bemerkungen dürften angebracht sein. Der Begriff der *s(enatus) c(onsulta)* wird wieder aufgenommen und gleichermaßen gedeutet und gesteigert in der Verbindung *maiestas senatus*. Indem die Mißachtung der Senatsbeschlüsse als Erniedrigung der Hoheit des Senats ausgelegt wird, wird das Skandalon bezeichnet, dessentwegen der Senat zum Handeln aufgerufen ist. Das Verfahren, mittels dessen der Senatswille vereitelt wird, ist eine *fraus*, eine Rechtsumgehung, bei der unter Beachtung des Wortlauts der Sinn einer Rechtsnorm verletzt wird. *Contra legem facit, qui id facit, quod lex prohibet, in fraudem uero, qui saluis uerbis legis sententiam eius circumuenit*, sagt Paulus dig. 1,3,29. Auf beide Gesichtspunkte, auf die Bedeutung des mißachteten Senatswillens und auf den bei der *fraus* angewandten Rechtskniff, wird der Senat selbst in seinem Beschluß ebenfalls eingehen, in Z.11-14.

Eine kurze Zusammenfassung soll die gewonnenen Ergebnisse noch einmal vergegenwärtigen. Das Referat der konsularischen Relatio besteht inhaltlich aus zwei Teilen, die in zwei parallelen A.c.I.-Konstruktionen ausgedrückt werden, die beide von der herkömmlichen Einleitung *u(erba) f(ecerunt)* Z.4 abhängen. Im ersten Teil berichten die Konsuln von der Erledigung des ihnen - gewiß in der vorangehenden Senatssitzung - erteilten Auftrages, eine Dokumentation über diejenigen Senatsbeschlüsse zusammenzustellen, die Personen, die den beiden oberen Ständen zuzurechnen waren, betrafen und deren standesgemäßes Benehmen sichern sollten. Damit haben die Konsuln für sich selbst und für die interessierten Senatoren eine Möglichkeit geschaffen, die einschlägigen Bestimmungen, den rechtlichen "Tatbestand", zu überblicken. Der zweite Teil geht unter Einbringung des Tatbestands auf den "Sachverhalt" ein, dessen Darstellung mit der rechtlichen und moralischen Wertung verbunden wird: Es handelt sich um eine rechtssinnwidrige und verwerfliche Umgehung der einschlägigen Senatsbeschlüsse, um eine *fraus*. Der Senat wird dann die Tatbestandsmerkmale so gestalten, daß sie der *fraus* entzogen werden (Z.7-11; zumindest partiell auch in Z.17 ff.). Er wird ferner gewissermaßen seine Hoheit wiederherstellen, indem er gegenüber den angewandten juristischen Manövern die gegebenenfalls modifizierten älteren einschlägigen Senatsbeschlüsse wieder zur Geltung bringt (Z.11-14; Z.17 ff.). Schließlich wird auf der Basis der neuen Tatbestandsregelung eine Sanktion eingeführt, die zugleich Härtefälle ausklammert (Z. 14-16).

4.3. DER BESCHLUSS DES SENATS:

VERBOT STANDESWIDRIGER ARBEITSVERTRÄGE: Z. 7-11

Das SC Tab. Lar. reagiert auf juristische Machenschaften, mittels deren die vom Senat für Standespersonen festgesetzten Verbote, den Schauspieler- oder den Gladiatorenberuf zu ergreifen, umgangen wurden. Die Einzelheiten sind am Ende von Teil 2 des vorliegenden Aufsatzes dargestellt worden.

Der Abschnitt Z.7-11 [*Placere* --- *locaret*] ist die wichtigste Partie des gesamten Senatsbeschlusses. In ihr werden die Verbotsbestimmungen dergestalt neu gefaßt, daß sie nicht mehr unterlaufen werden können, und daß sie einen größtmöglichen Geltungsbereich haben. Der Gegenstand dieser negativen Regelungen sind die Arbeitsverträge, die den Eintritt in die verpönten Berufe eröffnen. In einem Arbeitsvertrag verpflichtet die eine der beiden Vertragsparteien, der Arbeitgeber oder Unternehmer, den Vertragspartner zur Arbeitsleistung (*conducere*, "dingen"), während die andere Partei, der Arbeitnehmer, im gleichen Zug sich selbst zur Arbeitsleistung verpflichtet (*se locare*, "sich verdingen"). Wesentlich zu dieser Vertragsart gehört, daß ein vom Arbeitgeber zu zahlender Lohn ausgemacht wird,³⁴ wie etwa Gaius inst. 3, 142 lehrt: *nisi enim merces certa statuta sit, non uidetur locatio et conductio contrahi*.

Die Zahlung eines Lohns gilt für sämtliche Verträge, die im SC Tab. Lar. in den Blick genommen werden, doch wird sie im allgemeinen als selbstverständlich vorausgesetzt und nicht eigens erwähnt. Genannt wird die *merces* nur in Z. 9 (*auctoramentum*) und in Z. 20 (*[aes]*), wo jeweils besondere Verhältnisse vorliegen. Dagegen werden die komplementären Rechtsakte "verpflichten" und "sich verpflichten", die von der Arbeitgeberseite und von der Arbeitnehmerseite getätigt werden, häufig mit den jeweils für die betreffende Dienstleistung angemessenen *Termini* bezeichnet. In schematischem Überblick stellt sich die Vertragsterminologie der vom Senat getroffenen Bestimmungen so dar:

³⁴ Dadurch wird die Verpflichtung gegenseitig, was aber in unserem Zusammenhang nicht weiter von Belang ist. Die umfangreiche romanistische Diskussion zu *locatio/conductio* kann hier nicht aufgearbeitet werden. Ein Diskussionsbeitrag aus jüngster Zeit : R. Vigneron, La "locatio conductio" secondo i Romani, *Labeo* 34, 1988, 361-372.

Arbeitgeber (Unternehmer)	Arbeitnehmer
<i>in scaenam producere</i>	<i>in scaenam prodire³⁵, operas suas in scaenam locare</i>
<i>auctoramento rogare</i>	<i>se auctorare</i>
<i>conducere</i>	<i>se locare, operas suas locare</i>
---	<i>operas suas in harenam locare (?)</i>

Die Arbeitgeberseite und die zur ihr gehörenden Vertragsverben kommen innerhalb der Tabula Larinas nur in der Perikope Z. 7-11 vor, an deren Ende auch auf die Arbeitnehmerseite eingegangen wird (*neue --- se locaret*). Die Arbeitnehmerseite ist dann ab Z.11 die einzige der beiden Vertragsparteien, von der die Rede ist. Aber, wie gesagt, in Z.7-11 verhält es sich anders. In diesem wichtigsten Abschnitt ist der Senat besonders gründlich und nimmt sich beider Vertragspartner an.

Z. 7-9:

- 7 [Pla]cere, ne quis senatoris filium filiam, nepotem neptem, pronepotem proneptem, *neue que[m, cui ipsi cuiusue patri aut auo]*
- 8 [u]el paterno uel materno aut fratri, *neue quam, cuius uiro aut patri aut auo <uel> paterno ue[l materno aut fratri ius]*
- 9 *fuisset unquam spectandi in equestribus locis, in scaenam produceret auctoramentoue rog[aret],*

Für das Ende von Z.7 galt bisher La Reginas Ergänzung als sicher: *neue que[m, cuius patri aut auo]*. Sie ist indessen nicht unproblematisch. Bei dieser Rekonstruktion wären nämlich Ritter nicht schon aufgrund ihres eigenen Anrechts auf einen Ritterplatz vom Senatsbeschluß betroffen, sondern nur dann, wenn einer ihrer Vorfahren oder ein Bruder von ihnen dasselbe Privileg besessen hat. Gerade also der Personenkreis, dessen Rechtskniffe unwirksam gemacht werden sollten, wäre nicht vollständig erfaßt. Eine solche "Gesetzeslücke" wird man nicht ohne Not annehmen dürfen. Mit der Neugestaltung von Z.7 ist der Sinn in Ordnung. Zur Formulierung vgl. Suet. Aug. 40, 1: *cum autem plerique equitum attrito bellis ciuilibus patrimonio spectare ludos e quattuordecim non auderent metu poenae theatralis, pronuntiauit non teneri ea, quibus ipsis parentibusue equester census umquam fuisset*; Lex Iulia Papia dig. 23, 2, 44 : *quae ipsa cuiusue pater materue artem ludicram facit fecerit*; kurz danach: *qui ipse cuiusue pater* eqs.; SC 23 n. Chr.

³⁵ Dieser Ausdruck und sein Pendant auf der Arbeitgeberseite *in scaenam producere* bezeichnen, genau genommen, nicht die den Vertrag konstituierenden Akte, sondern die Handlungen, die sich aus dem bereits geschlossenen Vertrag ergeben. Für den Zweck des Senatsbeschlusses läuft das auf dasselbe hinaus.

Plin. nat. 33, 32: *ne cui ius (anulorum) esset, nisi qui ingenuus ipse, patre aut auo paterno HS CCCC census fuisset.*

Die gesamte Ergänzung des Zeilenendes von Tab. Lar. 7 umfaßt in der neuen Version 26 Buchstaben, was vertretbar scheint; vgl. schon zu Z.5. Suet. Aug. 40, 1 zeigt, daß auch ohne *cuius* und infolgedessen kürzer formuliert werden könnte: *neue que[m, cui ipsi aut patri aut auo]*. Freilich ist das eine entlegenerere Möglichkeit. Vgl. Kühner/Stegmann⁴ II 2, 323f. Im übrigen lohnt es sich, noch einige inhaltliche Aspekte von Z.7-9 zu betrachten.

- Wie schon bemerkt, richtet sich das in der ausgeschriebenen Perikope und danach noch bis Z.11 *conduceret* ausgesprochene Verbot unmittelbar ausschließlich an die in Frage kommenden Arbeitgeber (*lanistae, magistri*). In dieser Ausrichtung dürfte ein rechtliches Novum liegen. Vermutlich hatte der Senat von den beiden Vertragspartnern bislang immer nur die Arbeitnehmer ins Visier genommen. So verhält es sich mit dem in Tab. Lar. 17ff. wiedergegebenen *Senatus consultum* aus dem Jahre 11 n. Chr., und die antike Geschichtsschreibung bietet keine entgegenstehenden Indizien. Wenn der Senat sich in ungewöhnlicher Weise die Arbeitgeber vornimmt, so ist dies ein wichtiges Element der Reaktion auf die rechtspolitische Lage, die am Ende von Teil 2 des Aufsatzes dargestellt wurde. Der Vertragspartner der juristisch findigen Jugend wird unter rechtlichen Druck gesetzt, wodurch etwaige zukünftige Rechtskniffe der potentiellen Arbeitnehmer sinnlos werden. Zwar werden die Arbeitgeber nicht mit einer Strafe bedroht, aber natürlich konnte der Senat auf der Rechtsgrundlage des SC jederzeit eine Strafe verhängen. Indessen genügte es wahrscheinlich schon, daß sämtliche unter die Neuregelung zu subsumierenden Arbeitsverträge ungültig wurden, und daß die Möglichkeit entfiel, mit "vornehmen" Schauspielern oder Gladiatoren Reklame zu machen.

- Für die unmittelbare Bestimmung der betroffenen Ritter wird zwar das "moderne" Kriterium *ius spectandi in equestribus locis* weiterverwendet, aber es wird durch den Zusatz *unquam*, der in den durch die *fraus* umgangenen Senatsbeschlüssen gefehlt haben muß, jeder Manipulation entzogen. Partiiell demselben Zweck dient es, wenn daneben auf die alte aufzählende Definitionsweise "senatorische Deszendenz" - "Ritterstand" zurückgegriffen wird, die für uns durch das Edikt (?) Cass. Dio 54, 2, 5 aus dem Jahre 22 v. Chr. vertreten ist, und wenn zusätzlich eine der senatorischen Deszendenz analoge Gruppe von ritterlichen Kriterien aus den ritterlichen Familienverbindungen gewonnen wird.

- Der Personenkreis, dem der Zugang zu den verpönten Berufen versperrt wird, ist sehr weit gefaßt. So erstreckt sich die senatorische Deszendenz, die ja schon im Edikt (?) von 22 v. Chr. eine Verlängerung vom Sohn auf den Enkel erfahren hatte, nunmehr, in

Übereinstimmung mit auch sonst bemerkbaren Tendenzen, auf den Urenkel.³⁶ Noch stärker fällt jedoch auf, daß die soziale Stellung der Betroffenen selbst überhaupt nicht definiert wird, sondern offen bleibt, welchem Stand die potentiellen Arbeitnehmer zuzurechnen sind, hinsichtlich deren das Verbot, einen Arbeitsvertrag im Bereich des Schauspieler- oder Gladiatoren-gewerbes abzuschließen, ausgesprochen wird. Denn dieses Verbot gilt keineswegs nur für diejenigen, die berechtigt sind, von den Ritterplätzen aus zuzuschauen. Zwar werden die männlichen Angehörigen ritterlicher oder senatorischer Familien im allgemeinen Ritter oder Senatoren gewesen sein, notwendig war das jedoch nicht. Beispielsweise konnte der Sohn eines Mannes, der das Recht auf einen Ritterplatz hatte, seinerseits unter den Ritterzensus sinken. Damit verlor er den Ritterstatus, den sein Vater besessen hatte. Dieser herabgekommene Sproß einer Ritterfamilie war ebenfalls im Netz des SC Tab. Lar. gefangen. Derselbe Mechanismus wirkte bei senatorischer Abkunft. So wie die Kriterien des Dokuments formuliert sind, fielen unter das ausgesprochene Berufsverbot auch Männer und Frauen die selbst in keinen der beiden oberen Stände hineingehörten, sondern das Unglück hatten, durch irgendeine, womöglich ganz entfernte Familienverbindung mit dem *ordo senatorius* oder mit dem *equester ordo* zusammenzuhängen.³⁷ Der Senat verteidigt die Würde der beiden oberen Stände an einer weit vorgeschobenen Front. Dies ist der zweite Zweck, dessentwegen mit den stark verästelten Familienbeziehungen operiert wird.

Z. 9-11:

- 9 *(ne quis senatoris filium etc.)in scaenam produceret auctoramentouae rog[aret, neue, ut feras confice-]*
- 10 *ret aut ut pinnas gladiatorum raperet aut ut rudem tolleret alioque quod eius rei simile min[isterium praestante operam]*
- 11 *praeberet, conduceret;*

In der abgedruckten Fortsetzung des Verbots werden die Tatbestände im einzelnen entfaltet, die einen Verstoß gegen die Standesehre der bereits definierten Standespersonen bedeuten. Manche Details sind schwierig, dies nicht zuletzt wegen syntaktischer Probleme. Der *ne*-Satz hat, wie man sieht, drei Prädikate: *produceret* --- *rogaret* --- *neue* --- *conduceret*; dabei ist das letzte Prädikat durch den Neueinsatz *neue* Z.9 von den zwei vorangehenden

³⁶ Ausgreifen der senatorischen Deszendenzreihe bis zur dritten Generation: *P. Claudius P.f. Ap.n. Ap.pron. Pulcher* (ILS 882; vgl. ILS 886; 935). Mit Recht wurde von S. Demougin S.562 auch an das entsprechende Verfahren der *Lex Iulia et Papia* (Paul. dig. 23, 2, 44 pr.) erinnert.

³⁷ Baltrusch S.196 referiert zusammenfassend, es sei untersagt worden, "Senatoren" und "Ritter" als Schauspieler oder Gladiatoren einzustellen. Nun sind zwar die Bestimmungen des SC so gefaßt, daß sie durchaus Ritter und Senatoren betreffen, aber die angewendeten Kategorien reichen weiter. Gerade das ist einer der sozialgeschichtlich interessanten Aspekte des urkundlichen Zeugnisses.

Prädikaten etwas abgesetzt. Das Verb *conduceret* Z.11 seinerseits ist im vorgelegten Text den vorangehenden Finalsätzen von Z.9-11 *ut --- confice-]/ret aut ut --- raperet aut ut --- tolleret --- /praeberet* übergeordnet. Das Ganze hat man bisher - seit Malavolta - anders konstruiert. Der herrschenden Auffassung zufolge wäre es das *rog[aret* von Z.9, welches die Konjunktive von Z.9-10 *-]/ret aut ut --- raperet aut ut --- tolleret* regierte; das *conduceret* von Z.11 wäre lediglich mit dem unmittelbar vorangehenden *praeberet* zu verbinden, und zwar so: *[neue, si quis se]/ praeberet, conduceret*.

Klarheit über die Syntax ist zu gewinnen, wenn die inhaltlichen Aussagen von Z.10 genauer betrachtet werden, und wenn geprüft wird, ob sie mit der Überordnung des vorangehenden *auctoramentou* *rog[aret* zu vereinbaren sind. Zwar sind die gemeinten Vorgänge leider nicht in allen Details verständlich, aber die hier interessierende Frage der Vereinbarkeit läßt sich denn doch beantworten. Wenn von jemandem verlangt wird, er solle die "Federn von Gladiatoren rauben", dann wird der Betreffende - offenbar der Iuv. 3, 158 erwähnte *pinnirapus* - selbst anscheinend gerade nicht als Gladiator eingestuft: sonst wäre eine Formulierung wie *ut pinnas aduersariorum (=aliorum gladiatorum) raperet* zu erwarten.³⁸ Ebenfalls nicht um einen Gladiator, der mit scharfen Waffen kämpft, scheint es bei der Person zu gehen, die "den Fechtstock aufheben (?)"³⁹ soll. Denn eine solche *rudis* ist eine vergleichsweise harmlose Holzwaaffe - und offenbar ist die gemeinte Tätigkeit nicht einmal ein Üben mit der *rudis*. Wenn nämlich unmittelbar danach von *(ali)quod eius rei simile ministrium* die Rede ist, muß das "Aufheben (?) des Fechtstockes" ebenfalls eine Dienstleistung sein; denn dieses "Aufheben (?) des Fechtstockes" ist ja die "Sache", die das Muster für die "beliebige dieser Sache ähnliche Dienstleistung" abgibt. Mit dem Begriff "Dienst", der übrigens auch bei Ergänzung der Verbform *min[istraret* vorhanden wäre, münden die *ut*-Sätze endgültig in einen Bereich ein, der nicht zu den Kampfaktivitäten gehört. Ein Analogon aus anderen Wettbewerben kann das verdeutlichen, Ulp. dig. 3, 2, 4, 1: *designatores ---, quos Graeci βαρβευτὰς appellant, artem ludicram non facere Celsus probat, quia ministerium, non artem ludicram exerceant*.

Ein Gladiatorenkontrakt, ein *auctoramentum*, bestand nun darin, daß ein freier römischer Bürger für Geld auf seine gesetzlich garantierten Bürgerrechte verzichtete und eidlich zusicherte "sich brennen, fesseln und mit der Waffe töten zu lassen", *uri, uinciri ferroque necari* (Sen. epist. 37, 1). Der Betreffende tat dies, "um auf Leben und Tod zu kämpfen", *depugnandei causa* (Tab. Heracl. [CIL I² 593=ILS 6085]112 f.), wobei an den Kampf mit

³⁸ Dieser Gesichtspunkt ist bei den bisherigen Bemühungen, den Sinn des Ausdrucks *pinnas gladiatorum rapere* zu präzisieren (vor allem Levick S. 102; Moreau S.42f.), nicht berücksichtigt worden. Indessen scheint gerade das der Aspekt zu sein, durch den erstmals über den Lucilius-Kommentar von F. Marx (1905) zu Lucil.121 hinauszugelangen ist. Für Iuv. 3,158 ergibt sich so eine besondere Zuspitzung: Die Söhne des *pinnirapus*, die aufgrund ihres Vermögens Anspruch auf einen Rittersitz im Theater haben, stammen noch nicht einmal von einem ordentlichen Gladiator ab!

³⁹ Überlegungen zum Ausdruck vornehmlich bei Levick S. 102; Moreau S.43f.

anderen Gladiatoren gedacht sein dürfte. Schon bei der Verdingung als Tierkämpfer ist ein solches *auctoramentum* wohl nicht üblich gewesen, wie die Differenzierung Paul. coll. Mos. 4, 3, 2 und Ulp. coll. Mos.9, 2, 2 zeigt, wo zwischen dem *auctoramento rogatum esse* / *auctoratum esse* einerseits und dem *operas suas (se) locauisse* des Tierkämpfers andererseits unterschieden wird. Bei dieser Sachlage wurden schwerlich das "Rauben von Gladiatorenfedern" oder gar irgendwelche Hilfestellungen bei ungefährlichen "Dienstleistungen" mittels eines *auctoramentum* vereinbart. Vielmehr war es doch wohl ein normaler Einstellungsvertrag, der zu der Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten führte. Auf die Syntax der Tabula Larinas angewendet bedeutet dies, daß jedenfalls die *ut*-Sätze Z.10f. von dem ihnen folgenden *conduceret* Z.11 abhängen dürften. Das ist sprachlich einwandfrei, wie die im TLL IV 160, 10ff. angeführten Belege für *conducere, ut* lehren. Die Folge "ut-Konstruktion - übergeordnetes Verb" hat obendrein in Tab. Lar. 12f. eine enge stilistische Parallele: *aut --- ut acciperent aut ut --- condemnarentur, dederant operam*.

Nachdem die syntaktischen Abhängigkeitsverhältnisse in Z.10f. durchschaut sind, ist der Weg für eine korrekte Restitution von Z.9 eröffnet. Schon Malavolta hatte vermutet, daß in der Lücke der Kampf mit Tieren erwähnt war: *auctoramentoue rog[aret, ut cum bestiis depugna-]/ret*. Gegen die so konstruierte Ergänzung wandte B. Levick 5.102 mit Recht ein: "*auctoramento* demands a reference to gladiators." Der Einwand fällt jedoch dahin, wenn nicht mehr *auctoramento rog[aret* als übergeordnetes Verb von Z.9 f. -]/ *ret* fungiert, sondern *conduceret*. Das verfügbare Spatium rät dann freilich dazu, den Wortlaut von Malavoltas Versuch aufzugeben. Zu der jetzt neu empfohlenen Wendung vgl. Suet. Aug.43,2 und Nero 12,1 *confectores ferarum*; Belege für *feras conficere* TLL IV 203,79. Statt *feras* könnte man auch *bestias* vermuten, vgl. z.B. RgdA 22 *confecta sunt bestiarum circiter tria milia*. Zu allem noch Suet.Claud. 21,3: (*exhibuit*) *Africanas, conficiente turma equitum praetorianorum*. Der Passus aus der Nero-Vita, der weiter unten ausgeschrieben wird, stützt im übrigen nicht nur die neu in den Text gesetzte Formulierung, sondern auch grundsätzlich die Annahme, daß in Tab. Lar.10 zwischen den eigentlichen Gladiatoren und den Hilfskräften die Tierkämpfer erwähnt waren.

Was die Wendung *auctoramento rogare* angeht, so hat sie bei der neuen Restitution in Tab. Lar. 9 keinerlei finalen Zusatz. Zu demselben Ergebnis führen Überlegungen, die von der bisherigen Argumentation unabhängig sind. Wenn der vom *lanista* vollzogene Verpflichtungsakt mit zusatzlosem *auctoramento rogare*⁴⁰ ausgedrückt wird, so entspricht das dem ebenfalls zusatzlosen Terminus *se auctorare* (Tab. Lar. 14; 18), der die korrespondierende Selbstverpflichtung des zukünftigen *gladiator* bezeichnet.⁴¹ Ein solcher

⁴⁰ Die Junktur war bisher gemäß TLL s.v. *auctoramentum* nur in Paul. coll. Mos. 4, 3, 2 belegt: *eum qui auctoramento rogatus est ad gladium*. Der Sprachgebrauch tiberischer Zeit muß nicht exakt mit dem späten Zeugnis übereinstimmen.

⁴¹ Vgl. dazu auch den Kommentar zu Z.7-9.

Zusatz ist ferner auch nicht in der Wendung *sacramento rogare* gebräuchlich, die ja dem *auctoramento rogare* analog ist. Die folgenden Belege sind auf aktivisches *sacramento rogare* beschränkt, aber bei passivischem *sacramento rogari* verhält es sich nicht anders. Caes. Gall. 6, 1, 2 *quos ex Cisalpina Gallia consul* (Ciaccionius: *consulis* codd.) *sacramento rogasset*; Liv. 35, 2, 8 *C. Flaminius milites---sacramento rogasse*; Liv. 40, 26, 7 (*ut Petilius*) *omnes minores quinquaginta annis sacramento rogaret*; Val. Max. 2, 3, 1 *capite censos sacramento rogare*.

Die Neugestaltung der Abhängigkeitsverhältnisse bewährt sich ebenfalls bei einem genaueren Studium der Lücke von Z.10. Bisher hat folgendes Supplement (Malavolta) fast uneingeschränkte Anerkennung gefunden: (*ne*) *rudem tolleret alioe quod eius rei simile min[istraret; neue si quis se] / praerberet, conduceret*. Aber in diesem Text ist *alio* ohne syntaktischen Anschluß, und ungrammatisch ist in der herkömmlichen Rekonstruktion auch das *quod*, das ja kein substantivisches, sondern ein adjektivisches Pronomen ist. Auf beide Schwierigkeiten hat bereits Moreau S.45-47 hingewiesen. Er hat sich wegen des *quod* für die Komplettierung *min[isterium* ausgesprochen, dies freilich zögernd; im übrigen hat er das Ergänzungsproblem offen gelassen. Selbstverständlich ist *min[isterium* richtig. Aber dabei darf man nicht stehen bleiben, sondern man muß aus dem grammatischen Befund die weiteren Konsequenzen ziehen. Das Problem der Form *alio* ist bei dem hohen sprachlichen Niveau des SC kaum anders zu lösen als mit der Annahme, es handle sich um den Subjektsablativ eines Ablativus absolutus. Sehr wahrscheinlich liefert der dazu gehörige Prädikatsablativ das Verb, von dem *min[isterium* regiert wird, also: *alioe quod eius rei simile min[isterium praestante*. Die Verbindung *ministerium praestare* ist ganz üblich, wie aus TLL VIII 2,1009,42ff. ersehen werden kann. Was jetzt noch in der Lücke von Z. 10 fehlt, ist das Objekt von *praerberet* Z.11. Dem Zusammenhang nach kann allein an eine Mitwirkung bei dem *ministerium* gedacht werden, und entsprechend ist zu ergänzen. Mit *operam]/praerberet* ist wiederum die normale Junktur hergestellt. Vgl. TLL IX 2,666,65ff.

Die Lücke von Z.10 läßt mithin nur eine solche Vervollständigung zu, die *praerberet* parallel zu den vorausgehenden Verben *raperet* und *tolleret* setzt. Würde man nun all diese Verben von Z.9 *rog[aret* abhängig machen, dann stünde in Z.11 *conduceret* ganz isoliert da. Dies ist aber unmöglich. Somit nötigen auch die grammatischen Indizien des Abschnitts Z.10 f. *alioe quod --- / praerberet* dazu, *conduceret* Z.11 zum übergeordneten Verb für sämtliche vorangehenden *ut*- Sätze zu machen. Alles fügt sich bei dieser Konstruktion aufs beste zusammen.

Zum Schluß seien noch einmal die Reihung der einzelnen Tätigkeiten und der Gesamthalt der *ut* -Sätze Z.9-11 betrachtet. Offenbar sind die Tätigkeiten so angeordnet, daß sie immer weniger wichtig werden. Das Ganze beginnt mit dem *feras conficere*, womit immerhin noch ein Kampf in der Arena bezeichnet wird. Weiter geht es mit dem *pinnae gladiatorum rapere*, das zwar in die Arena gehört, aber keine eigentliche Kampfhandlung zu

bedeuten scheint. Es folgt mit dem Aufheben (?) des Fechtstockes, dem *rudem tollere*, ein *ministerium*. Das Ende bilden Hilfsleistungen, die lediglich noch ein *ministerium* unterstützen. Prinzipiell dieselbe Art der Abfolge begegnet auch an anderen Stellen: Suet. Nero 12, 1 *exhibuit autem ad ferrum (~auctoramento rogare) etiam quadringentos senatores sescentosque equites Romanos ---, ex isdem ordinibus confectores quoque ferarum (~feras conficere) et uaria harenae ministeria*. Ulp. dig.3, 2, 4 pr. *utile uidetur, ut neque thymelici neque xystici neque agitadores nec qui aquam equis spargunt ceteraque eorum ministeria, qui certaminibus sacris deseruiunt, ignominiosi habeantur*. Vermutlich ist die Gedankenentwicklung in Richtung auf das weniger Bedeutende bis hin zu den *ministeria* bereits für die Autoren des SC Tab. Lar. traditionell. Aber die Nennung selbst untergeordneten Personals hat in dem Senatsbeschluß ihren besonderen Grund. Der Senat spannt seine Netze ganz weit. Schon dem vom Verbot betroffenen Personenkreis senatorischer Deszendenz oder aus ritterlicher Familie hatte er große Extension gegeben. Nunmehr werden auch die entlegensten und unbedeutendsten Felder der Berufstätigkeit in das Verbot einbezogen. Der in sich undifferenzierte Begriff der *dignitas* der zwei oberen Stände wird auf diese Weise durch präzise Verbotstatbestände negativ konkretisiert und dermaßen ausgedehnt, daß - in Übereinstimmung mit der zu Z.7-9 konstatierten Tendenz - der Verstoß gegen die Standeswürde gewissermaßen schon in den Grenzbereichen abgewehrt wird. Vielleicht war es überhaupt eine der Neuerungen des Senatsbeschlusses von 19 n. Chr., daß er sich im Zusammenhang mit dem Gladiatorenwesen nicht auf das Verbot des *auctoramentum* beschränkte, sondern auch die verschiedenen Möglichkeiten, einen vornehmen jungen Mann zum Dienst in der Arena lediglich "einzustellen" (*conducere*), ausschaltete. Denn so mancher mag vom Gehilfen zum Gladiator geworden sein.

Z. 11:

11 *neue quis eorum se locaret.*

Zu übersetzen ist der kurze Satz einfach, nicht so einfach ist es, ihn genau zu verstehen. Zwei Möglichkeiten sind gegeneinander abzuwägen. Bei der ersten Möglichkeit wäre *neue--se locaret* als Gegenstück nur zur unmittelbar vorausgehenden Formulierung *neue ---conduceret* aufgefaßt. Das würde gut dazu passen, daß in juristischen Texten *locatio* "Verdingen (für Lohn)" und *conductio* "Dingen (für Lohn)" ein festes Begriffspaar bilden wie *uenditio* und *emptio* (Inst.Iust.3,24; Cod.Iust.4,65; Dig.19,2), eine Zusammenstellung der Begriffe, die ihren Grund in der Sache hat. Denn es geht ja bei *locatio/conductio* (wie auch bei *uenditio/emptio*) jeweils um ein und dasselbe Rechtsgeschäft, welches der jeweilige Einzelbegriff unter dem Blickwinkel des einen der beiden Vertragspartner bezeichnet. Aber die erwogene Möglichkeit hätte eine bedenkliche Kehrseite. Die in Z.9 umrissenen Berufsfelder "Schauspieler" (Stichwort: *scaena*) und "Gladiator" (Stichwort: *auctoramentum*) wären dann für "Standespersonen" nur dadurch versperrt, daß die Arbeitgeber mit einem

diesbezüglichen Einstellungsverbot belegt würden; den potentiellen Arbeitnehmern jedoch würde für diese Bereiche nicht untersagt, sich einstellen zu lassen. Das wäre eine auffällige Asymmetrie der Verbote, die eine Erklärung erheischte.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, das Verbot, sich zu verpflichten, als Gegenstück zu dem gesamten an die Unternehmer gerichteten Einstellungsverbot Z.7-11 (*ne quis senatoris filium filiam --- conduceret*) zu interpretieren. In diese Richtung weist der Formulierungsparallelismus *ne quis* (der potentielle Arbeitgeber) Z.7 ~ *ne quis eorum* (die "Standesperson", der potentielle Arbeitnehmer) Z.11. Der Senat hätte dann jede der zwei Vertragsparteien in gleicher Weise berücksichtigt; es bestünde eine Symmetrie der Verbote. Dies verdient nicht zuletzt unter rechtslogischem Aspekt den Vorzug.

Auch bei der hier favorisierten Interpretation bleiben die einander entsprechenden Rechtsaspekte *locatio* "Verdingen" und *conductio* "Dingen" das entscheidende Organisationsprinzip. Im Hinblick auf die *conductio* hat man sich freilich nicht allein am Wort *conducere*, sondern ebenso an dem Rechtsgehalt der Vorgänge zu orientieren. Er dürfte es gestatten, sowohl das in *scaenam producere* von Z.9 als auch das *auctoramento rogare* Z.9f. unter den Oberbegriff *conducere* "dingen" zu subsumieren.⁴² Eindeutig in eben diese Richtung weist der Zusammenhang des *se locare* von Z.11 mit dem *auctorare se* und dem in *scaenam prodire* von Z.14.

4.4. DER BESCHLUSS DES SENATS:

HINZUFÜGUNG EINSCHLÄGIGER ÄLTERER SENATSBESCHLÜSSE: Z. 11-14

Z. 11-13:

- | | |
|----|---|
| 11 | <i>Idque ea de causa diligentius caueri, dum [priora s(enatus) c(onsulta) subicerentur, quod]</i> |
| 12 | <i>eludendae auctoritatis eius ordinis gratia quibus sedendi in equestribus locis ius erat, aut p[ublicam ignominiam]</i> |
| 13 | <i>ut acciperent aut ut famoso iudicio condemnarentur, dederant operam</i> |

⁴² Die entscheidende Voraussetzung dafür, daß ein Vertrag als *conductio/locatio* aufzufassen ist, ist die Abmachung eines festen Lohnes. Diese Voraussetzung ist bei dem *auctoramentum*, was ja gerade auch "Handgeld" bedeutet, evidentermaßen erfüllt. Bei dem in *scaenam prodire/in scaenam producere* ist ebenfalls Lohn üblich. Dazu oben Teil 2. Daß das *auctoramentum* im übrigen seine Besonderheiten hat, versteht sich. Insofern kann es von einer normalen *conductio/locatio* auch unterschieden werden. Dafür gibt es Belege, denen man nunmehr Tab. Lar. 18f. und 20 hinzufügen kann. Die betreffenden Passagen sind jedoch nicht im Sinne einer strengen Dichotomie auszulegen. Unterschiedliche Meinungen bei Diliberto (A. 15) S.67-70 und C. Sanfilippo, Gli 'auctorati', in: Studi in onore di Arnaldo Biscardi I, Milano 1982, 181-192; hierin S.185.

Für die Ergänzung der Lücke von Z.11 bietet das Demonstrativum *is* zweimal einen entscheidenden Hinweis, das erste Mal vermöge seiner präparativen, vorbereitenden Funktion (Beispiel: *is, qui ---*), das zweite Mal aufgrund seiner anaphorischen, aufnehmenden Funktion (Beispiel: *qui ---, is ---*). Das erste Indiz ist von der Forschung bereits genutzt worden, hat aber deshalb nicht zur korrekten Rekonstruktion geführt, weil das zweite Indiz bislang übersehen worden ist.

Wenn soeben von der präparativen Funktion des Demonstrativums gesprochen wurde, so war *ea de causa* gemeint. Denn dieser Wendung ("aus dem Grunde", "deshalb") muß im vorliegenden Zusammenhang ein "weil" entsprechen, das nur in der Lücke gestanden haben kann. Erkannt hat dies M. Crawford bei Levick S.103. Nachträglich wird Crawfords Diagnose durch das SC Tab. Siar. frg.II col. b 13 bestätigt, wo Gedanke und Konstruktion in derselben Weise gefügt sind wie im SC Tab. Lar. 11. Der betreffende Text der Tabula Siarensis wird weiter unten ausgeschrieben.

Das anaphorische *is*, das einen Fingerzeig gibt, steht in der Wendung *eludendae auctoritatis eius ordinis gratia*. Bisher wurde das Demonstrativum auf die unmittelbar danach genannten Personen bezogen, "die das Recht hatten, auf den Ritterplätzen zu sitzen". Dementsprechend übersetzt B. Levick S.99: "because persons having the right to sit in the seats reserved for knights had, for the sake of bringing the authority of that order to nought, seen to it" etc. Man beachte aber, daß bei der englischen Wiedergabe das Demonstrativum in der Wendung "the authority of that order" den "persons having the right to sit in the seats reserved for knights" nachgestellt wird - während das Original die umgekehrte Folge bietet. Weshalb die moderne Veränderung? Im lateinischen Text stößt bei den bisherigen Rekonstruktionsversuchen das Demonstrativum gewissermaßen ins Leere. Eben deshalb muß bei der bisherigen Textkonstitution ein moderner Übersetzer, der in eine der philologischen Wissenschaftssprachen übersetzt, bei korrekter Handhabung seiner eigenen Sprache die Abfolge der Partien *eludendae auctoritatis eius ordinis gratia und quibus sedendi in equestribus locis ius* umdrehen.⁴³ Wie immer ist es aber auch hier ein Fehler, sprachliche Schwierigkeiten zu verschleiern. Sie müssen vielmehr als Ausgangspunkt eines präziseren Verständnisses genutzt werden.

Das erörterte Phänomen gilt es zunächst genauer zu betrachten. Was in einer Übersetzung wie der englischen stillschweigend vorausgesetzt wird, ist der Gebrauch des *is* in antizipativer, vorwegnehmender Funktion. Sie kann als Abwandlung der präparativen,

⁴³ In anderen Übersetzungen wird nicht nur die Abfolge der beiden Partien umgekehrt, sondern das *eius* zusätzlich als reflexives Possessivpronomen behandelt. AE 1978, 145 S.51: "ceux qui, ayant le droit de siéger dans l'ordre équestre, se sont appliqués a bafouer l'autorité de leur ordre (= *eius ordinis*)" usw. Giuffrè S.25: "quelli, a cui era riconosciuto il diritto di sedere nei posti riservati ai cavalieri, i quali, per eludere il prestigio oneroso del proprio rango (= *eius ordinis*)" usw. Auf die sprachliche Normierung hat Baltrusch S.203 verzichtet: "die], um die Autorität dieses" - welchen ? - "Standes zu verspotten, es darauf abgesehen hatten, daß die, die von Rechts wegen auf den Ritterplätzen sitzen durften, --- gebrandmarkt wurden."

vorbereitenden Funktion des Demonstrativums aufgefaßt werden, ist aber von deren üblicher Verwendungsweise recht klar geschieden. Bei präparativem Gebrauch (Beispiel: *is, qui* "derjenige, welcher") ist das *is* semantisch leer und lenkt die Aufmerksamkeit des Hörers oder Lesers gerade darauf, daß das Demonstrativum noch der begrifflichen Ausfüllung bedarf und sie in einer syntaktisch normierten Weise (Beispiel: *qui*) erfolgen wird. Bei antizipativer Verwendung wird in der Phantasie des Sprechenden oder Schreibenden die semantische Ausfüllung des Pronomens als bereits existent vorausgesetzt, obwohl der betreffende Sachverhalt erst später bezeichnet wird. Der Hörer oder Leser wird beim antizipativen *is* so behandelt, als wisse er bereits worum es geht; in Wahrheit ist er an der betreffenden Textstelle jedoch noch nicht informiert.

Für die Beurteilung des Phänomens liefert der Thesaurus linguae Latinae s.v. *is* (W. Buchwald) eine feste Basis. Dem Artikel ist auch zu entnehmen, daß das antizipative *is* fast nur innerhalb von untergeordneten Sätzen und Parenthesen begegnet (TLL VII 2, 474, 35-39). Eine entsprechende Einordnung des fraglichen Belegs von Tab. Lar. 12 ist nun freilich nicht völlig ausgeschlossen. Sie wäre mit folgender Interpunktion zu verdeutlichen: [*quod*]-*eludendae eius ordinis gratia - quibus sedendi in equestribus locis ius erat* eqs. Aber wahrscheinlich ist eine solche Deutung nicht. Eine Parenthese paßt schon generell nicht zum Stil des Senatsbeschlusses, und im speziellen Fall wäre schwer einzusehen, weshalb gerade das Ziel der im folgenden geschilderten Aktion als eine Art Nebensächlichkeit behandelt werden sollte, die der Leser nicht unbedingt zur Kenntnis zu nehmen brauchte. Die weiter unten vorgelegte Interpretation und die noch zu zitierenden Paralleltex-te werden bestätigen, daß die Charakteristik der verfolgten Intention ein bedeutendes Element der Gesamtdarstellung darstellt und aus ihr nicht gelöst werden darf.

Außerhalb von untergeordneten Sätzen und Parenthesen registriert der Thesaurus nur einen einzigen Beleg für antizipatives *is*, nämlich Vit. 4 praef. 1 : *de officio eius et, quibus eruditum esse rebus architectum oporteat*. Dies wäre denn wohl auch die einzige Stelle, die dem Sprachgebrauch nahekäme, den die Forschung für Tab. Lar. 12 voraussetzt. Aber es ist klar, daß eine sprachliche Lizenz des Architekturschriftstellers nicht als Maßstab an das Senatus consultum angelegt werden darf. Vielmehr ist bei diesem Dokument bis zum Erweis des Gegenteils Normallatein anzunehmen.

Das Fazit der Überlegungen zu *eludendae eius ordinis gratia* ist leicht zu ziehen. Da für *eius* antizipative Funktion sehr unwahrscheinlich ist und normale präparative Funktion von vornherein ausscheidet, verweist das Demonstrativum anaphorisch auf einen bereits erwähnten *ordo* zurück. Er muß dann in der Lücke von Z.11 genannt gewesen sein. In Frage kommen der *ordo senatorius* und der *equester ordo*. Am besten vergegenwärtigt man sich die beiden Möglichkeiten mit einer entsprechenden lateinischen Rekonstruktion der Passage. Auf diese Weise durchschaut man nämlich genauer als mit bloßen Sacherwägungen die Konse-

quenzen der jeweiligen Entscheidung. Es versteht sich im übrigen, daß eine Textherstellung anzustreben ist, bei der der tradierte Wortlaut nicht durch Konjektur angetastet wird.⁴⁴

Wie *eius ordinis* auf den Senat zurückverweisen kann, ist aus der im Lemma wiederholten Zeile 11 des "neuen Textes" zu ersehen. Ein Rückbezug von *eius ordinis* auf den Ritterstand wäre folgendermaßen zu gewinnen:

- 11 *Idque ea de causa diligentius cauere dum[taxat de equite, quod]*
 12 *eludendae auctoritatis eius ordinis gratia, quibus sedendi in equestribus locis*
ius erat, aut p[ublicam ignominiam]
 13 *ut acciperent aut ut famoso iudicio condemnarentur, dederant operam*

"Und das werde aus dem Grunde sorgfältiger lediglich in Bezug auf die Ritterschaft verfügt, weil, um dem Anspruch (?) dieses Standes zu entgehen, diejenigen, die das Recht hatten, auf den Ritterplätzen zu sitzen" usw.

Wie steht es nun mit dieser letzteren Lösung? Als ihr besonderer Vorteil könnte es erscheinen, daß die Identifikation des *ordo* von Z.12 mit dem Ritterstand der einmütigen Auffassung sämtlicher Gelehrter, die sich mit der Tabula Latinas befaßt haben, entspricht. Aber die herkömmliche Identifikation ruht auf dem, wie dargelegt, brüchigen Fundament eines antizipativen *is* und kann daher ihrerseits kein positives Vorurteil stützen. Bei genauem Hinsehen erweist sich vielmehr just die Beziehung auf den Ritterstand als inakzeptabel.

- Schwierig ist unter der angenommenen Prämisse die Erklärung des *diligentius* Z.11. Was sollte der Komparativ bedeuten? Eigentlich könnte der Text nur so verstanden werden, da die voranstehenden Regelungen zwar auch hinsichtlich der Nicht-Ritter gelten, aber nicht mit derselben Strenge. Für die Rechtspraxis wäre eine derartig unpräzise Aussage sinnlos.

- Sehr mißlich ist im Experimentiertext auch die Bezeichnung des gemeinten Standes als *eques, equites* oder *equester ordo*, die wegen des begrenzten Raumes nicht anders lauten könnte. Das SC vermeidet ja in auffälliger Weise die genannten Termini und beschränkt sich darauf, den entsprechenden Personenkreis mittels des Rechts auf den Ritterplatz zu definieren. Es wäre kaum vertretbar, bei der Füllung einer Lücke die Sprachregelung des SC zu mißachten.

- Unpassend erscheint schließlich die Identifikation von *is ordo* mit dem Ritterstand (und die daraus folgende Rekonstruktion von Z.11), wenn die Funktion des *quod* -Satzes näher betrachtet wird. Dieser Nebensatz beschreibt einen Sachverhalt, von dem die Konsuln bereits

⁴⁴ B. Levick spricht sich S.102 für "Dr Lintott's suggestion" aus, nämlich die Änderung des überlieferten *CAVERI · DVM* zu *cauendum*. Aber diese unmittelbar vor der Lücke vollzogene Operation hat für die Lücke keinerlei Erkenntnisgewinn erbracht. Dasselbe gilt von Moreaus Variante *caueri quam* (S.38). Mit Recht haben die genannten Forscher jedoch Malavoltas *caueri dum[ne d(olo) m(alo) perseuerent qui]* abgelehnt. Übrigens verstößt der Konjunktiv Präsens gegen die Regeln der Consecutio temporum, doch ließe sich dieser Lapsus korrigieren.

in Z.5-6 gesprochen hatten. Das Skandalon, das im magistratischen Vortrag an den betreffenden Vorgängen hervorgehoben worden war, war die Mißachtung des Senatswillens: Die involvierten Personen würden den Senatsbeschlüssen der Vorjahre zuwiderhandeln und die *maiestas senatus* mindern. Nichts verlautete jedoch in diesem besonderen Zusammenhang Z.5-6 von der *dignitas* desjenigen Personenkreises, der das vom Senat geschaffene Recht umgangen hatte. Die Standeswürde dieser Personen war zwar insofern indirekt berücksichtigt, als die diesbezüglichen *s(enatus) c(onsulta)* in Z.6 Erwähnung fanden, aber explizit hingewiesen wurde, wie gesagt, allein auf die Minderung der *maiestas senatus*. Der kardinale Aspekt "Senat" kann nun auch in Z.11-14 nicht fehlen. In diesem besonders ausführlichen Senatsbericht über die Vorgänge muß gesagt gewesen sein, daß der juristische Trick den Senatswillen unterminierte. Für eine entsprechende Aussage kommt aber nur Z.12 *eludendae auctoritatis eius ordinis gratia* in Frage. Damit fällt die zitierte Wendung für den Ritterstand aus, wie denn auch in dem speziellen Zusammenhang ein Hinweis auf die *dignitas* der Ritter, der über das Recht auf die Ritterplätze hinausginge, nicht vermißt wird.

Der Gedanke, in der Lücke Z. 11 sei es um die Ritterschaft gegangen und der *ordo* von Z.12 sei dementsprechend als *equester ordo* zu verstehen, muß doch wohl ad acta gelegt werden. Dagegen hat das dritte Argument seinerseits bereits ein positives Indiz für die Alternativlösung erbracht. Auf sie sollen sich die nun folgenden Erwägungen konzentrieren.

Mit der hier befürworteten, im Lemma abgedruckten Textrestitution entfallen die Schwierigkeiten, die die Einführung des Ritterstandes in die Lücke von Z.11 mit sich brachte. Für das zweite und das dritte der vorgebrachten Argumente versteht sich das von selbst. Die Feststellung trifft aber auch für die erste Erwägung zu, die dem Komparativ *diligentius* galt.

Das einleitende *idque* Z.11 greift den unmittelbar vorausgehenden Verbotssatz *neue quis eorum se locaret* wieder auf, mithin jenen Satz, der sich an die Senatorenabkömmlinge und Mitglieder von Ritterfamilien wendet. Auf diesen Bezug beschränkt sich das *idque*.⁴⁵ Die Bestimmungen von Z. 7-11 *Placere, ne quis senatoris filium --- conduceret*, in denen den Unternehmern die Anstellung (*conductio*) von "Standespersonen" untersagt wird, sind mit dem Demonstrativum nicht gemeint. Verwundern kann das nicht. Denn gegenüber den Unternehmern war ja nach allem Anschein ein Verbot erstmals im vorliegenden Senatsbeschluß ausgesprochen worden, und es gab keinen Anlaß, der Wirkung dieses Dekretsabschnittes zu mißtrauen. Ganz anders verhielt es sich mit den jungen Leuten senatorischer oder ritterlicher Provenienz, die das Recht hatten, auf den Ritterplätzen zu sitzen. Mit diesen Personen hatte man üble Erfahrungen gemacht. Sie hatten in der Vergangenheit die Senatsbeschlüsse unterlaufen, die ihr Abgleiten in die deklassierenden

⁴⁵ So schon, bei im übrigen anderer Konzeption, Levick S.102: "*id* should refer back to the preceding clause *neue quis ... locaret*".

Berufe verhindern sollten. Deshalb (*ea de causa*) wird der Gehalt des unmittelbar zuvor ausgesprochenen Verbotes (*idque*) mit noch größerer Sorgfalt (*diligentius*) festgelegt (*caueri*), als es in diesem Verbot selbst geschehen ist. Die genauere Festlegung des Verbotsinhalts wird dadurch erreicht, daß (*dum*) die bereits gefaßten einschlägigen Senatsbeschlüsse dem neuen Senatsbeschluß inkorporiert und ihrerseits, gegebenenfalls mit Präzisierungen, in ihrer Rechtsverbindlichkeit bestätigt werden.

Auch im stilistischen Detail fügt sich die vorgeschlagene Ergänzung *s(enatus) c(onsulta)* gut ein. Offensichtlich wird diese Junktur mit *auctoritas eius ordinis* paraphrasiert und ausgelegt, wobei der Begriff *auctoritas* die moralisch-soziale Essenz des Senatsbeschlusses herausfiltert. Es ist eine Kolorierung, durch die das schmählische *eludere* besonders dunkel getönt wird. Auf vergleichbare Weise war in der Pendantpartie des magistratischen Vortrags, in Z.6, *s(enatus) c(onsulta)* durch die Junktur *maiestas senatus* wiederaufgenommen worden. Innerhalb der beiden homologen Partien werden also die Begriffe ähnlich verzahnt. Zusätzlich wird aber in Z.11-12 durch die Verzahnung verdeutlicht, weshalb die Anführung der *priora s(enatus) c(onsulta)* notwendig ist: weil sie umgangen worden waren.

Aufgelöst hat sich nunmehr ein Problem, das mit dem Fragezeichen in der Übersetzung des Experimentiertextes angedeutet sein sollte. Bei der bisherigen Gleichsetzung des *ordo* mit dem Ritterstand rückte der Begriff *auctoritas*⁴⁶ manchen Interpreten zufolge in die semantische Nähe von *onus*. Es sei eine "voluta allusione (espressa anche dal verbo "eludere") degli oneri connessi al prestigio dell' appartenenza ad un ordine sociale elevato" (Giuffrè S.21 A.56), "a reverence to the burdens imposed by membership of a high class" (Levick S.103, unter Hinweis auf Giuffrè). Doch diese Sonderbedeutung von *auctoritas* ist ad hoc postuliert worden, um der Stelle einen Sinn abzugewinnen. Wann hätte ein Römer seine eigene Autorität oder die seines eigenen Standes je als Last empfunden? Gewissermaßen einen Schachzug länger bleibt man im Spiel, wenn man den *ordo* von seinen Mitgliedern trennt, die sich innerlich von ihm losgesagt haben. Dann ließe sich zur Not von einem "Einfluß" des Ritterstandes sprechen, dem die herabgekommenen Ritter ein Schnippchen schlagen wollten. Der oben gebotene Übersetzungsversuch bewegt sich in dieser Richtung. Aber einigermaßen künstlich wäre die Differenzierung, und sie ist dadurch so gut wie ausgeschlossen, daß die in der Lücke zu lokalisierende Gattung *eques* gerade auch die moralisch verkommenen Ritter einschließen müßte; *is ordo (=eques!)* könnte dann aber denselben Rittern nicht gegenübergestellt werden.

Genug jedoch von solchen Subtilitäten! Der Senat hat selbstverständlich nicht an einer Wertvorstellung wie *auctoritas* herumgedeutelt, sondern den Begriff in seiner ganz normalen Bedeutung verwendet und demjenigen Stand zugesprochen, für den die *auctoritas*

⁴⁶ Besonders ausführlich hat sich S. Demougin, auf der Basis der herkömmlichen Ergänzung, mit dem Begriff *auctoritas* in Tab. Lar. 12 befaßt (S.580-585), leider aber ohne die Funktion, die der Begriff speziell in diesem Senatus consultum hat, genauer zu durchdenken.

charakteristisch ist: dem Senat selbst. Den autoritativen Willen der hohen Versammlung, der sich in den Senatsbeschlüssen konkretisiert hatte, hatte man ausschalten wollen. Auf dieses Ziel war die Bemühung ausgerichtet, sich offiziell Schande bescheinigen zu lassen.

Nicht mehr dem Ziel, den Senatswillen zu umgehen, diene das in Z.14 konstatierte Faktum: *auctorauerant se aut in scaenam prodierant*. Denn diese Akte waren in sich bereits die Umgehung des Senatswillens und sollten sie nicht erst ermöglichen. Für die Syntax bedeutet das, daß *eludendae auctoritatis eius ordinis gratia* nur zu Z.13 *dederant operam* gehört, aber nicht mehr zu den Prädikaten von Z.14.

Die ausführlich besprochene Aussage von Z.11-13 ist in der schon mehrfach erwähnten Suetonpassage Tib. 35, 2 referiert, und zwar so genau, daß die Stelle partiell geradezu als Detailkommentar genutzt werden kann: *ex iuuentute utriusque ordinis profligatissimus quisque, quominus in opera scaenae harenaeque edenda senatus consulto teneretur, famosi iudicii notam sponte subibant*. Es entsprechen sich im einzelnen:

SC Tab. Lar.

Sueton

Zweck

(Vermeidung der Rechtskonsequenzen)

eludendae auctoritatis eius ordinis gratia ---

*profligatissimus quisque, quominus ---
senatus consulto teneretur,*

Methode (fraus)

*ut famoso iudicio condemnarentur,
dederant operam.*

famosi iudicii notam sponte subibant.

(Hervorhebung der Absicht)

(Hervorhebung der Absicht)

Nachhaltig bestätigen die herausgearbeiteten Responsionen, daß *is ordo* in Tab. Lar. 12 der Senat ist, und sie bestätigen damit zugleich, daß in der Lücke von Z.11 der Senat genannt gewesen sein muß. Die skizzierte Verbindung von "Zweck" und "Methode" begegnet auch in dem Reflex eines anderen Senatsbeschlusses, der ebenfalls aus dem Jahre 19 n. Chr. stammt. Der Vorgang, um den es geht, wird ausführlich, aber im Juristischen ungenau von Tac. ann. 2, 85, 1-3 berichtet.⁴⁷ In diesem Falle war es die Lex Iulia de adulteriis, deren Ausschaltung versucht wurde, und zwar mittels eines ähnlich unsittlichen Manövers, wie es gegenüber den Senatsbeschlüssen durchgeführt wurde, deren Geltung durch das SC Tab. Lar. gesichert werden soll. Die Einzelheiten finden sich bei Papinian dig. 48, 5, 11 (10), 2 und wiederum bei Sueton Tib. 35, 2.

⁴⁷ Das ist die Passage, in der Malavolta und Giuffrè ein Referat des dem SC Tab. Lar. zugrundeliegenden Sachverhalts vermuteten. Vgl. oben Teil 1 zu Beginn. Inwieweit die juristische Situation ähnlich, inwieweit sie anders ist, ergibt sich aus den folgenden Darlegungen.

Papinian

Sueton

Zweck

(Vermeidung der Rechtskonsequenzen)

*quae evitandae poenae adulterii gratia ---**ut ad evitandas legum poenas iure
ac dignitate matronali exoluerentur,*Methode (fraus)*lenocinium fecerit.**lenocinium profiteri coeperant.*

In den vier Passagen, die sich auf zwei Senatsbeschlüsse verteilen, liegt dasselbe Grundschemata vor. Das Senatus consultum, das 19 n. Chr. die Unterlaufung der Lex Iulia de adulteriis verhindern sollte, hat nach allem Anschein einen Passus enthalten, der zunächst einmal den Zweck des angewandten juristischen Kniffs bezeichnete. In dieser Zweckangabe wurde offenbar auch auf das Gesetz nebst seiner Strafandrohung hingewiesen, dessen Umgehung versucht worden war. Analog hat die *auctoritas eius ordinis* (= *auctoritas senatus* = *senatus consulta*) in der Zweckangabe des SC Tab. Lar. 19 n. Chr. ihren Sitz. Alles paßt sehr gut zusammen.

Ein kleines Problem ist noch unerledigt. Wenn der Senat im Senat als *ordo* bezeichnet wird, pflegt er *hic ordo* zu heißen. Der jeweils Sprechende oder Schreibende bedient sich also üblicherweise der Ich/Wir-Deixis. Sie vertritt gewissermaßen eine ausholende Armgeste, die die zeitlich-räumliche Zusammengehörigkeit des Sprechenden mit der Senatsversammlung versinnbildlicht: "diese unsere Körperschaft". In Tab. Lar. 12 ist die Deixis zugunsten eines anaphorischen *is*, das sich auf das durch die Äußerung Bezeichnete zurückbezieht, aufgegeben. Das hängt mit der indikativischen Darstellungsweise zusammen, die im *quod*-Satz Tab. Lar. 11-14 verwendet wird. Die Senatoren, die den Senatsbeschluß verfaßt haben, treten in diesem Abschnitt völlig in den Hintergrund und legen einen objektiv-historischen Bericht vor. Innerhalb des Berichts geht es um die Intentionen der handelnden Subjekte, also der Personen, die sich des Rechts auf einen Rittersitz entledigen wollten. Aus dem Gesichtswinkel dieser Subjekte wird auch auf den Senat geblickt, der dann natürlich nicht "dieser unser Stand" sein kann. Vielmehr wird jetzt für den *ordo senatorius* das grammatische Referenzsystem genutzt, das in Tab. Lar. 11-14 vorhanden ist. Auch Cicero, der an zahlreichen Stellen seiner Senatsreden von dem Senat als *hic ordo* spricht, kann bei Bedarf das grammatische Referenzsystem nutzen. In Phil. 7,15 wettet er noch so gegen M. Antonius: *quanta enim illa erit reipublicae turpitude, quantum dedecus, quanta labes, dicere in hoc ordine sententiam M. Antonium consulari loco!* Aber wenige Sätze später formuliert er anders: *ne hoc quidem cogitatis, eum qui Mutinam coloniam populi Romani firmissimam oppugnarit, imperatorem populi Romani consulem designatum obsederit, depopulatus agros*

sit, hunc in eum ordinem recipi, a quo totiens ob has ipsas causas hostis iudicatus sit, quam foedum flagitiosumque sit? Es bedeutet unter dem hier interessierenden Aspekt keinen prinzipiellen Unterschied, daß das fragliche *is* bei Cicero präparativ, das *is* im SC Tab. Lar. dagegen anaphorisch gebraucht ist. Im übrigen sei noch einmal daran erinnert, daß sich in Tab. Lar. 11 [*s(enatus) c(onsulta)*] und *auctoritatis eius ordinis* gerade mittels des anaphorischen Demonstrativums bedeutungsvoll verzahnen; das *is* hat ebenfalls im Hinblick auf die Verteidigung der älteren Senatsmaßnahmen sein eigenes Gewicht.

Ein für die Stilisierung des SC aufschlußreicher neuer Parallelbeleg möge die Behandlung von Tab. Lar. 11-13 abrunden. Das aus den letzten Dezembertagen 19 n. Chr. stammende SC Tab. Siar. bietet in Frg.II col. b 13ff. ebenfalls eine längere Erläuterung, die mit *idque* beginnt. Hier wie dort wird eine ungewöhnliche Publikationsform begründet: im SC Tab. Lar. die Anfügung älterer einschlägiger Senatsbeschlüsse, im SC Tab. Siar. die Verewigung eines von Tiberius publik gemachten - aber nicht notwendig vom Kaiser verfaßten - Germanicus-Enkomions auf einer Bronzetafel. Im SC Tab. Siar. ist die Stilform offenbar bereits traditionell, doch kann dasselbe auch schon vom SC Tab. Lar. gelten. Zur Verdeutlichung sei der betreffende Abschnitt der Tabula Siarensis hier abgedruckt.

Tab. Siar. II col.b 11-17:⁴⁸

- 11 [*Utique car]men (uel uolu]men) quod Ti. Caesar Aug(ustus) ---*
 12 [*--- sub edicto] suo proposuisset, in aere incisum figeretur loco publico,*
 13 [*quocumque ipsi] placeret. idque eo iustius futurum arbitrari senatum, quod*
 14 [*conuictus Ti.] Caesaris Aug(usti) intumus et Germanici Caesaris f(ili) eius non*
 magis laudatio-
 15 *nem quam uitaе totius ordinem et uirtutem eius uerum testimonium contineret*
 16 *aeternae tradi memoriae, et ipse "se uelle non dissimulare" eodem libello testatus*
 17 *esset, et esse utile iuuentuti liberorum posterorumque nostrorum iudicaret.*

car]men 1.11 González, uocabulo male intellecto, idemque *Ti.]* 1.14, cetera Lebek; *sub edi]cto proposuisset* iam Schillinger-Häfele.

"Und daß das Gedicht (bzw. Buch), das Ti. Caesar Augustus --- unterhalb seines eigenen Edikts angeschlagen habe, in Bronze eingraviert an öffentlicher Stelle angebracht werde, wo auch immer es ihm selbst gefalle. Und das, so glaube der Senat, werde deshalb mit besonderem Recht geschehen, weil das enge Zusammenleben des Ti. Caesar Augustus und seines Sohnes Germanicus Caesar ein untrügliches Zeugnis dafür darstelle, daß weniger

⁴⁸ Der Text basiert auf den in ZPE 66, 1986, 38-48 und 77, 1989, 39-41 vorgetragenen Überlegungen. Die Konjekturen von U. Schillinger-Häfele, ZPE 75, 1988, 73-81, scheinen problematisch.

eine Lobrede als vielmehr die Gestaltung seines ganzen Lebens und seine militärische Tüchtigkeit (durch die Einmeißelung in Bronze) ewigem Gedenken überliefert wurden, und (weil) er selbst in demselben Aushang ausdrücklich festgestellt habe, " er sei willens, sich keine Zurückhaltung aufzuerlegen", und (weil) er urteile, es sei nützlich für die Jungmannschaft unserer Söhne und unserer Nachfahren."

Z. 13-14:

13 *et, posteaquam ei des[ciuerant posse sedere in eques-]*
 14 *vvvv tribus locis, auctorauerant se aut in scaenam prodierant.*

Bisher beherrscht die von La Regina stammende Ergänzung das Feld: *posteaquam ei des[ciuerant sua sponte ex] / [equ]estribus locis*.⁴⁹ Die meisten Interpreten haben auch nicht versäumt, zumal aus dem *sua sponte* die historische Essenz herauszudestillieren (Malavolta S.374; Giuffrè S.30f.; Demougin S.577; Baltrusch S.150). Demgegenüber hat B. Levick mit einem Fragezeichen in ihrem Text Zweifel an der Richtigkeit der Restitution bekundet. Bewirkt hat dieses typographische Warnsignal nichts, aber es war mehr als berechtigt.

Anhand des Thesaurus linguae Latinae lassen sich die semantischen Möglichkeiten von *desciscere* leicht überblicken. Das Verb bedeutet hauptsächlich entweder "(vom Bündnispartner o.ä.) abfallen" oder "(von einer Handlungsweise, einem Prinzip) abweichen", "(ihr bzw. ihm) untreu werden". Die Wendung, die im herkömmlichen Supplement angenommen wird, ist nicht bezeugt.⁵⁰ Eine schwache semantische Stütze könnten zwei isolierte Belege sein, die TLL V 1, 656, 21 ff. zusammengestellt sind: Sol. 12, 9 (*delphinus*) *desciuit a solita conuersatione*. Leo M. epist. 141, 1 *ut etiam nunc a communionem desciscat*. Zu diesen Stellen wird im Lemma erklärt (Vetter): "i.q. abstinere aliqua re, fugere aliquid." Aber enge Parallelen zum postulierten Ausdruck bieten selbst diese zwei Zeugnisse nicht, die zudem den Mangel haben, dem SC Tab. Lar. zeitlich fernzustehen und dabei auch nicht der juristischen Sondersprache zu entstammen. Kurz, für einen Römer des Jahres 19 n. Chr. hätte die Ergänzung so geklungen, als wenn man im Deutschen sagte: "und nachdem diese freiwillig aus den Rittersitzen abgefallen (abgewichen) waren."

Womöglich noch weniger als die Sprache befriedigt der Sinn der populären Rekonstruktion. Der Senat zeichnet an der Stelle das juristische Manöver, das Inhaber von Rittersitzen schließlich zum Gladiatoren- und Schauspielerberuf führte, detailliert nach. Auf die

⁴⁹ Zur freien Stelle am Anfang von Z.14 vgl. die Bemerkungen im Kapitel 1. Für das Rekonstruktionsproblem, das hier zu Debatte steht, ist die Anomalie der Eingravierung ohne Belang.

⁵⁰ Bezeichnend für den Gang der Dinge ist, daß Baltrusch S.197 A.18 die sprachlich isolierte Ergänzung dem Leser bereits als "die übliche Wendung" präsentiert.

Rechtsfunktion der einzelnen Stadien des Vorgangs ist genau zu achten. Nachdem die Betreffenden sich erfolgreich darum bemüht hatten, die offizielle Bescholtenheitsrüge (?) zu erhalten oder jedenfalls in einem ehrenrührigen Prozeß verurteilt zu werden, trat als automatische Rechtsfolge der Verlust des Rittersitzes ein. Zwar war der Verlust des besonderen Vorrechts von vornherein erstrebt, weil auf diese Weise der Zugang zu den unehrenhaften Gewerben eröffnet wurde, ohne daß schwerere Strafen drohten. Aber in dem Augenblick, in dem mit der *publica ignominia* (?)⁵¹ oder dem *famosum iudicium* die rechtliche Unbescholtenheit verloren war, waren die Gebrandmarkten nicht mehr frei, eventuell doch im Genuß des *equester locus* zu verbleiben. Umgekehrt war es offenbar auch nicht möglich, ohne weiteres aus eigenem Entschluß das Vorrecht eines Rittersitzes aufzugeben. Denn sonst wäre ja der Umweg, der über die *publica ignominia* (?) oder das *famosum iudicium* führte, nicht nötig gewesen.⁵² Der Rechtsautomatismus, den sich juristische Findigkeit zunutze gemacht hatte, würde durch das herkömmliche Supplement verschleiert.

Die neue Herstellung weist keinen der Mängel des älteren Vorschlags auf. Das Verb *desinere* ist in juristischer Sprache beliebt, und zwar eben in der Abfolge *desinere* - abhängiger Infinitiv. Vgl. z.B. Ulp. dig. 1, 6, 8, pr. *desinere* --- *habere in potestate*; Ulp. dig. 4, 6, 26, 5 *si desiit agere posse*; Marcell. dig. 50, 17, 66 *desinit debitor esse is eqs.*; Paul. dig. 50, 17, 131 *qui dolo desierit possidere eqs.* Das zweite Ulpianzitat belegt auch die Verbindung von *desinere posse* mit einem von *posse* abhängigen weiteren Infinitiv. Derselbe Sprachgebrauch Sen. dial. 11, 4, 7 *desinet ille Socrates posse eundem uultum domum referre quem domo extulerat ?*; Sen. epist. 24, 17 *desinam aegrotare posse, desinam alligari posse, desinam mori posse*. Wie man sieht, wird in Sen. dial. 11,4, 7 der von *posse* abhängige erweiterte Infinitiv hinter das *posse* gerückt, was mit der für Tab. Lar. 13 erschlossenen Formulierung übereinstimmt. Die Junktur *desinere posse* ebenfalls Sen. epist. 55, 1 : *quod diu noluimus, posse desimus* (Wortstellung durch die Klausel bedingt). Allerdings hat *posse* in Tab. Lar. 13 anders als jedenfalls bei Seneca den prägnanten juristischen Sinn "berechtigt sein", wie er seit der Republik häufig zu belegen ist. Der Zufall will es, daß dieser Sprachgebrauch gerade in einem Brief des Ateius Capito, der ja der erste Beurkundungszeuge des SC Tab. Lar. ist, begegnet, Gell. 13,12,4; Capito referiert Labeos Meinung über das Recht der Volkstribunen: *posse igitur eos uenire et prendi se iubere, sed uocandi absentem ius non habere*. Weitere Nachweise TLL X 2, 132, 38 ff.

Die für Tab. Lar. 13 wiedergewonnene Wendung *desinere posse sedere in equestribus locis* "aufhören berechtigt zu sein, auf den Ritterplätzen zu sitzen" bezeichnet also ohne

⁵¹ Die Vervollständigung von Z.12 zu *p[ublicam ignominiam] (accipere)* stammt von Malavolta. Sie ist bisher von allen Forschern, die sich mit dem Text befaßt haben, angenommen worden, und zweifellos vermittelt sie einen ungefähren Eindruck von dem zu postulierenden Gedankengang. Eine andere Frage ist, inwieweit die ohne Begründung präsentierte Ergänzung den ursprünglichen Wortlaut wiederhergestellt hat, der für ein genaues Verständnis wichtig ist. Zurückhaltung dürfte am Platze sein.

⁵² Zum juristischen Mechanismus vgl. oben Teil 2 am Ende.

jegliche Beimischung psychologischer Momente den Verlust des in Z.12 genannten, juristisch kardinalen *sedendi in equestribus locis ius*. Auf diesen Zusammenhang wird mittels des anaphorischen Demonstrativums *ei* in Z.13 nachdrücklich hingewiesen. Das grammatisch überflüssige Pronomen ist nicht etwa aus sprachlicher Nachlässigkeit in den Text gesetzt, sondern soll das Augenmerk auf den rechtlichen Angelpunkt der *fraus* lenken: *ei, quibus sedendi in equestribus locis ius erat, desierant posse sedere in equestribus locis*. Alles ist genau durchdacht und präzise formuliert.

4.5. DER BESCHLUSS DES SENATS:

SANKTION UND AUSNAHMEBESTIMMUNGEN: Z.14-16

- 14 *Neue quis eorum de quibus [s(upra) s(criptum) e(st), si contra dignitatem ordi -]*
- 15 *[nis su]i faceret, libitinam habe{p}<r>et, praeterquam si quis iam prod{e}<i>sset in scaenam operasue s[uas in harenam locasset]*
- 16 *[siue na]tus nataue esset ex histrione aut gladiatore aut lanista aut lenone.*

Die Wendung *contra dignitatem ordinis sui facere* gilt es vorab zu erörtern. A. La Regina, dem die Kompletierung von Z.14-16⁵³ im wesentlichen zu verdanken ist, hat dem *contra* ein *id* vorausgeschickt. Aber in Analogie zu üblichen Wendungen wie *contra legem facere*, *contra rem publicam facere* usw. (TLL IV 749, 65-72) wird man ebenfalls in Tab. Lar. 14 mit objektlosem *facere* rechnen.

Aufgehoben ist damit die ausschließliche Beziehung auf die unmittelbar vorangehenden Aussagen *auctorauerant se aut in scaenam prodierant*, wie sie durch ein *id* (oder *ea*) hergestellt würde. Vielmehr wird schlechtweg ein Verstoß gegen die Standeswürde mit der Entziehung des öffentlichen Begräbnisses bedroht. Eben darin dürfte ein besonderes Moment der Bestimmung liegen. Unter sie fallen nicht nur diejenigen Angehörigen senatorischer oder ritterlicher Familien, die berufsmäßige Schauspieler oder Gladiatoren werden, sondern auch alle diejenigen, die sich im Sinne von Z.9-11 an öffentlichen Spielen beteiligen. Da ferner gegen die Standeswürde offenbar auch der verstößt, der der öffentlichen Schande verfällt und infolgedessen seinen Ritterplatz im Theater verliert, ist in Zukunft bereits der erste Schritt, der früher unternommen wurde, um Zugang zum

⁵³ Ein kleines sprachliches Problem verdient noch eine Erwähnung. In Zeile 15 wurde La Reginas Ergänzung *ad harenam locasset*, die dem Sinne nach richtig sein dürfte, leicht modifiziert. Bezeugt ist weder die in den Text gesetzte noch die von La Regina vorgeschlagene Wendung. Die sprachlich nächste Parallele bietet Macr. Sat. 2, 7, 7 *qui tunc scripta et operas suas in scaenam locauerant*. Hier wird, wie man sieht, die Präposition *in* verwendet. Sonst ist freilich *se (operam, operas) locare ad* üblich, aber bei diesem letzteren Sprachgebrauch pflegt kein Ort als Ziel des Verdingens bezeichnet zu sein. Die Details TLL VII 2, 1561, 1-11. Der Gesamtbefund rät dazu, auch für die Tabula Larinas *operas suas in harenam locare* (die grundsätzliche Richtigkeit von La Reginas Supplement vorausgesetzt) und vor allem natürlich *operas suas in scaenam locare* zu postulieren. Zu erwägen ist auch der Dativ *harenae* statt *in harenam*. Vgl. Sen. epist. 37, 2.

Schauspieler- oder Gladiatorenberuf zu gewinnen (Z.12-13), mit der neuen Sanktion bedroht. Deshalb ist es auch sinnvoll, daß der betreffende Abschnitt nicht bereits auf die Verbotsparie Z.7-11 folgt, sondern erst auf den nächsten Abschnitt, in dem ja von *ignominia* (?) und *famosum iudicium* gehandelt wird (112-13).

Der bisher unbekannte Ausdruck *libitinam habere* wurde unterschiedlich gedeutet, wie aus Levick S. 103 zu ersehen ist. Aber die übliche Interpretation "Totenehren erhalten" (Giuffrè S.27; Levick S.99) wird sich in der richtigen Richtung bewegen. Zu betonen ist jedoch, daß die Strafe nicht etwa ein generelles Bestattungsverbot war, da ja sogar galt: *corpora eorum, qui capite damnantur cognatis ipsorum neganda non sunt: et id se obseruasse etiam diuus Augustus libro decimo de uita sua scribit.* (Ulp.dig.48,27,1). Wenn unter bestimmten Voraussetzungen das *libitinam habere* versagt wird, so bedeutet das wohl, daß das mit staatlicher Lizenz betriebene offizielle Bestattungsgewerbe, die *libitina*, nicht in Anspruch genommen werden durfte. Seit etwa zwei Jahrzehnten sind durch die von L. Boye edierte einschlägige Gesetzesinschrift AE 1971, 88 aus Puteoli viele Einzelheiten dieses Bestattungswesens bekannt;⁵⁴ aus Z. II 15-21 dieses Gesetzes, das in zumindest ungefähr derselben Form auch an vielen anderen Orten gegolten haben muß, kann ersehen werden, wie man sich die Dienste des Instituts sicherte.

Die Ausnahmeregelung (*exceptio*) gilt explizit nur im Hinblick auf die Sanktion von Z.14-15. Zum Sprachlichen vgl. Ulp.reg.11, 22 : *ex senatus consulto tutor datur mulieri, cuius tutor abest, praeterquam si patronus sit, qui abest.* Dieselbe Ausdrucksweise ist dann ebenfalls für Tab. Lar. 21f. zu erschließen.

4.6. DER BESCHLUSS DES SENATS: EINGESCHRÄNKTE FORTSCHREIBUNG DES SC ÜBER DEN JUGENDSCHUTZ (11 N. CHR.); DER REST: Z.17-221F.

- 17 [*Quodque s(enatus)] c(onsulto), quod M(anio) Lepido T. Statilio Tauro
co(n)s(ulibus) referentibus factum esset, scriptum compren[sum esset "ne cui
ingenuae quae]*
- 18 *minor qu]am an(norum) XX neue cui ingenuo qui minor quam an(norum)
XXV esset auctorare se opera[sue suas in scaenam turpesue]*
- 19 [*ad res alia]s locare permetteretur, nisi qui eorum a diuo Augusto aut ab
Ti.Caesare Aug(usto) [creditori addictus et ab eo]*
- 20 [*in uincla co]nnectus esset, qui eorum: 'is, qui ita coniecisset, auctorare se
operasue suas [locare aere si sisset, ei id aes]*

⁵⁴ Im übrigen dazu die RE s.vv. Libitina, Libitinarii (K.Latte; L. Wickert).

- 21 *[ad rem pecul]arem redducendum esse' statuissent", id seruari placere, praeterquam [si qui eorum ex iis essent,]*
- 22 *[de quibus s(upra) s(criptum) e(st)].*

Der angeführte Senatsbeschluß ist durch die Konsuln auf die erste Jahreshälfte von 11 n. Chr. datiert. Dies ist selbstverständlich längst bekannt. Im übrigen hatte die internationale Forschung aber mit dem Passus ihre liebe Not. Nachdem schon Z.19-20 unklar⁵⁵ geblieben war, verfinsterte sich die Lage in Z.20-21 vollends. B. Levick S.104 berichtet, mit welchen Maßnahmen versucht wurde, Licht ins Dunkel zu bringen: "M(alavolta) 377, G(iuffrè) 23, n.65, concurring, deletes *qui eorum* as a dittography from the preceding line, but the meaning is still unclear; perhaps the original was *co]niectus esset; si quem ita coniecisset, auctorare se operasve suas [locare permetteretur, etc. ...* Professor Brunt suggests *coniectus esset* for *coniecisset*, ... and Professor Nisbet the transfer of *is qui ita coniecisset* from after *(c)ui eorum* in l.20 to after *statuisset* in 21; *(c)ui eorum auctorare se operasve suas [locare permetteretur usque dum eum ad l]arem redducendum esse{t} statuisset is qui ita coniecisset ...* Dr Lintott's suggestion *(c)ui eorum is qui ita (censu)isset auctorare se operasve suas [locare permittendum esse eumque ad condicionem p]arem redducendum esse{t} statuisset ...* Mr Crawford suggests *permisisset* at the end of 1.20, with *vel* in 21 introducing *statuisset ...* I leave the lacunae unfilled." Von diesen früheren Ansätzen⁵⁶ unterscheidet sich der jetzt vorgelegte Rekonstruktionsversuch dadurch, daß er ohne die mindeste Änderung auskommt und zugleich einen lückenlosen, sinnvollen Gesamttext gewinnt. Die Details des SC aus dem Jahre 11 n. Chr. verdienen an sich eine intensive sprachliche und juristische Diskussion, aber für das Verständnis des SC von 19 n. Chr. ist Ausführlichkeit nicht notwendig. Es genügt die Nachzeichnung einiger Grundlinien.

Wichtig ist zunächst einmal die von B. Levick S. 103 gewonnene Erkenntnis, daß das Referat des älteren Senatsbeschlusses von Z. 17 [*ne cui ingenuae*] bis Z.21 *statuissent* reicht. Der Senatsbeschluß betrifft nun zwar die Altersgruppe bis zu 20/25 Jahren, aber es sind - was bisher nicht beachtet wurde - keineswegs diese Jugendlichen selbst, denen gegenüber mit *ne --- permetteretur* ein unmittelbares Verbot ausgesprochen wird; denn ein solches Verbot müßte ja entsprechend Tab. Lar. 11 schlicht lauten: *ne qua ingenua quae minor quam*

⁵⁵ Die Lücke zwischen Z.19 und 20 hat Malavolta, unter Zustimmung Giuffrès, so gefüllt: *a diuo Augusto aut ab Ti. Caesare Aug[usto in ludum scaenam spurcosue / quaestus co]niectus*. Dagegen wendet Levick S. 104 mit Recht ein, daß der Kaiser schwerlich jemanden zu *spurci quaestus* genötigt hat. Ebenso argumentiert Baltrusch S.204 A.56. Er behilft sich, indem er *spurcosue / quaestus* durch Pünktchen ersetzt - als ob damit alles in bester Ordnung wäre. Die Schwierigkeiten der Interpreten rühren von einer verkehrten syntaktischen Prämisse her, daß nämlich *a diuo Augusto aut ab Ti. Caesare Aug[usto* unbedingt der Handlungsträger des Passivs *co]niectus esset* sein müsse.

⁵⁶ Den englischen Forschern war die Arbeit natürlich dadurch erschwert, daß sie in Z.21 fälschlich *esset* *statuisset* statt *esse statuissent* als Überlieferung voraussetzten. Daß mit *esset* nicht durchzukommen ist, blieb, wie man sieht, nicht unbemerkt.

an(norum) XX neue quis ingenuus qui minor quam an(norum) XXV esset se auctoraret operasue suas in scaenam locaret. Vielmehr können nur diejenigen Personen als potentielle *permittentes* Handlungsträger des untersagten *permitteretur* sein, auf deren Erlaubnis es ankommt, beispielsweise die Väter.⁵⁷ Derartige Inhaber der Rechtsgewalt über die Jugendlichen sind es, die die unmittelbaren Adressaten des im SC formulierten Verbotes darstellen. Im ungekürzten Originaltext dürfte dies ausdrücklich konstatiert gewesen sein.

Die Altersgruppe, der der Zugang zum Gladiatoren- und Schauspielerberuf versperrt werden soll, wird folglich durch Personen konstituiert, die nicht voll geschäftsfähig sind. Dementsprechend gilt die Ausnahmebestimmung Z.19ff. (*nisi qui eqs.*) einem Sonderfall ebenfalls der Rechtsunterworfenheit. Mit *is qui ita coniecisset --- [si sisset]*⁵⁸ wird wiederum die Erlaubnis seitens des Inhabers der Rechtsherrschaft zur Voraussetzung für den Gladiatorenberuf und für die sonstige Verdingung der eigenen Arbeit gemacht, nur fällt diese Erlaubnis diesmal nicht unter das Verdikt des Senatsbeschlusses. Sie ist nicht mehr bei Minderjährigkeit der Gewaltunterworfenen untersagt.

Die Ausnahmebestimmung hat den Sinn, Jugendlichen, die in Schuldknechtschaft⁵⁹ geraten sind, die Möglichkeit zum Gelderwerb und damit zur Rückzahlung ihrer Schulden zu geben; dafür ist es notwendig, daß sie ihren Lohn nicht etwa in Naturalien, sondern in Bargeld (*aes*; vgl. OLD s.v.3) ausgezahlt erhalten. Selbstverständlich kommt die Regelung ebenfalls den Interessen der Gläubiger entgegen. Gleichzeitig aber wird durch die Bedingung *qui eorum --- statuissent*⁶⁰ verhindert, daß die betreffenden Jugendlichen, gegen ihren

⁵⁷ Zur Terminologie vgl. Scaev. dig. 14,5,7: *pater filio permisit mutuam pecuniam accipere*. Gaius dig. 28,1,6 pr.: *qui in potestate parentis est, testamenti faciendi ius non habet, adeo ut, quamvis pater ei permittat, nihilo magis tamen iure testari possit*. Je nach Rechtslage konnte also das *permittere* rechtswirksam oder rechtsunwirksam sein. In Tab. Lar. 17-21 wird die prinzipielle Rechtswirksamkeit der Erlaubnis vorausgesetzt. Eben deshalb ist der einschränkende Senatsbeschuß notwendig. Übrigens ergibt sich aus dem Text des SC von 11 n. daß sich nicht nur Personen *sui iuris* mittels des *auctoramentum* zum Gladiatorenberuf verpflichten konnten. Insoweit wird A. Guarino bestätigt: I gladiatores e l'auctoramentum, Labeo 29, 1983, 7-24.

⁵⁸ Zu *sinere* als juristischem Terminus Heumann/Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts s. v.

⁵⁹ Die hier erschlossene Ausgestaltung des Instituts war bisher unbekannt. Generell zur Schuldknechtschaft M. Kaser, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966, 103 f. Hinzuzufügen ist ein Hinweis auf Gell. 20, 1, 51, wo die Schuldhäft als übliches und wenig erfolgreiches Zwangsmittel erwähnt wird: *addici namque nunc et uinciri multos uidernus, quia uinculorum poenam deterrimi homines contemnunt* (vgl. 20, 1, 44).

⁶⁰ Der in der Bedingung eingeführte Terminus *res peculiaris* steht Ulp. dig. 15,3,7pr.; Paul. dig.41,3,4,7. Paulus seinerseits referiert Labeo, der auch von Ulpian kurz nach der angegebenen Stelle genannt wird (dig. 15,3,7,3). Es ist also gut möglich, daß der Terminus schon von Labeo gebraucht worden ist, was in die Zeit des SC von 11 n. führen würde. Andere Belege bei Heumann/Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts 5.412. Die Einrichtung des *peculium* bedurfte eines Rechtsaktes, der darin bestand, daß der Inhaber der Rechtsgewalt sein eigenes Vermögen von dem des Sklaven trennte. Daher galt: *animaduertendum est, non quid seruus, sed quid dominus constituendi seruilis peculii gratia fecerit* (Pompon. dig. 15,1,4 pr.). Dem entspricht die Bedingung in Tab.Lar. 2of., daß es der Gläubiger sein muß, der das vom Schuldhäftling verdiente Geld in den Status einer *res peculiaris* überführt.

Willen und, ohne einen Nutzen daraus zu ziehen, genötigt werden können, einen der anrühenden Berufe auszuüben. Das SC, das die Tabula Larinas 17-21 in einer Kurzfassung überliefert, war also eine ausgewogene Maßnahme des Jugendschutzes, der damals in Rom mindestens schon eine zweihundertjährige Tradition hatte.⁶¹ Im übrigen waren die nicht rechtsfähigen Personen selbstverständlich auch oberhalb der vom Senat bestimmten Altersgrenze nicht imstande, ohne Erlaubnis desjenigen, dessen Rechtsgewalt sie unterworfen waren, einen der im SC genannten Kontrakte einzugehen. Nur fiel eben die Einschränkung weg, der die Inhaber der Rechtsgewalt ihrerseits in Bezug auf das *permittere* unterlagen, solange die ihrer Gewalt unterworfenen Jugendlichen die vom Senat festgesetzten Altersgrenzen noch nicht erreicht hatten.

Der Senatsbeschluß des Jahres 11 n. Chr. ist der erste in der Reihe früherer Senatsbeschlüsse, deren Anführung in Z.11-14 angekündigt und begründet wird. Sie entstammen vermutlich aus dem in Z.4 genannten *commentarius*, bei dessen Zusammenstellung die Konsuln M. Silanus und L. Norbanus Balbus, um nichts juristisch Wichtiges auszulassen, sehr großzügig verfahren sein werden. Die referierende Verkürzung des noch aus augusteischer Zeit herrührenden SC dürfte im wesentlichen bereits im *commentarius* vorgenommen worden sein. Dort war vielleicht auch schon die Modernisierung durchgeführt, die aus dem *Imp. Caesar Augustus* der Originalformulierung des Jahres 11 den *diius Augustus* tiberischer Zeit macht und die den regierenden Kaiser *Ti. Caesar Augustus* hinzufügt.

Angeführt wird das SC von 11 n. Chr. wohl aus zwei Gründen. Einmal wird erneut den Männern, die die Rechtsgewalt über die nicht rechtsfähigen Jugendlichen ausüben, ihre Verpflichtung eingeschärft, die betreffende Altersgruppe von der Ergreifung eines der unehrenhaften Gewerbe abzuhalten; da die Regelung nicht auf einen bestimmten Stand beschränkt ist, hat sie auch Konsequenzen für die Jugend aus Senatoren- und Ritterfamilien. Zum anderen wird speziell die *fraus*, die zu dem SC von 19 n. geführt hat, berücksichtigt. Angesichts der juristischen Tricks, die in den vorangehenden Jahren angewandt worden waren, verdiente die Ausnahmebestimmung Z.19-21 (*nisi qui eorum eqs.*), die für die Minderjährigen unter bestimmten Bedingungen den Zugang zum Gladiatoren- und Schauspielerberuf eröffnet, besondere Aufmerksamkeit. Der Senat des Jahres 19 n. Chr. mußte sicherstellen, daß jeder Gedanke, der ältere Senatsbeschluß lasse eine Umgehung des gegenwärtigen Senatsbeschlusses, eine *fraus*, zu, ausgeschaltet werde. Daher wird die Ausnahmeregelung von 11 n. Chr. ihrerseits mit *praeterquam* Z.21 so eingeschränkt, daß die übergeordnete Gültigkeit der Regelung von 19 n. Chr. ausdrücklich festgestellt wird. Kaum eines Hinweises bedarf es, daß die Rekonstruktion von Tab. Lar.21f. auf Z.15 beruht. Zu einigen Details des Wortlauts sei ferner auf Lex Tab. Heracl. (CIL I² 593 = ILS 6085) 96 f. verwiesen: *quei eorum ex eis, quei s(supra) s(cripti) s(unt)*.

⁶¹ Dazu jetzt F. Wieacker, Römische Rechtsgeschichte. Erster Abschnitt, München 1988, 419.

Das SC von 11 n. Chr. war gewiß nicht das einzige, das dem Senatsbeschluß des Jahres 19 inkorporiert war. Der Gedanke liegt nahe, daß die verschiedenen Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge angeführt wurden. Das SC von 11 n. Chr. wäre dann der jüngste oder der älteste dieser Senatsbeschlüsse. Eine Entscheidung zwischen den konträren Möglichkeiten fällt schwer. Jedenfalls braucht es, berücksichtigt man den kompilatorischen Charakter des fragmentarisch erhaltenen Dokuments von 19 n. Chr. nicht zu verwundern, daß in dem neuen Dekret Tab. Lar. 7-16 den Missetätern keine harte Strafe angedroht wird. Eine solche Sanktion kann durchaus in einem der älteren Senatsbeschlüsse gestanden haben, deren Gültigkeit im Jahre 19 bestätigt wird.

In diesem jüngsten SC werden weitreichende Regelungen geschaffen, die einem Mißstand, der als gravierend empfunden wurde, ein für allemal beseitigen sollen. Demselben Zweck dient die Kodifikation früherer Senatsbeschlüsse. An unterschiedliche Personenkreise ergehen Verbote : an die Betreiber von Gladiatorschulen und an die Direktoren von Schauspielertrupps, an die männlichen und weiblichen Abkömmlinge von Senatoren, an die Ritter selbst und darüber hinaus an die männlichen und weiblichen Angehörigen von Ritterfamilien, schließlich auch an diejenigen, die Rechtsgewalt gegenüber minderjährigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts ausüben. Die getroffenen Bestimmungen sind nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, sondern sollen selbstverständlich ohne zeitliche Begrenzung gelten. Ebenso selbstverständlich sind sie nicht nur in Rom, sondern in allen Ortschaften zu beachten, in denen entsprechende Veranstaltungen stattfanden.⁶² Der Senat wird eine solche "Gesetzgebung" nicht schlicht im Aerarium deponiert haben, sondern vielmehr größtmögliche Publizität für sie erstrebt haben. Entsprechend wurde bereits 186 v. Chr. im Bacchanalienskandal verfahren.

Den abschließenden stereotypen Angaben über die Befürwortung des SC und über die Anzahl der anwesenden Senatoren dürfte mithin ein Dekret vorangegangen sein, das die Verbreitung des SC in den Municipien und Colonien gebot. Möglichkeiten der Formulierung veranschaulicht der Passus SC Tab. Siar. frg. II col. b 21-27 (ZPE 55, 1984, 76), in dem die weltweite Verbreitung der Ehrenbeschlüsse für Germanicus bestimmt wird. Natürlich hat man sich den Ton im SC Tab. Lar. gedämpfter vorzustellen. Dem erschlossenen Publikationsbefehl des SC Tab. Lar. ist es wahrscheinlich zu verdanken, daß der Senatsbeschluß wie an vielen anderen Orten so auch in Larinum auf einem langlebigen Schrifträger niedergeschrieben und an einem öffentlichen Platz aufgestellt wurde.

Köln

Wolfgang Dieter Lebek

⁶² Dazu einiges im Teil 2.